

Schwerpunkt

Solidarität bei den Sozialversicherungen

Vorsorge

Rechnungsergebnisse der AHV, IV und EO

Gesundheitswesen

KVG-Versichertenkarte kommt

Soziale Sicherheit

CHSS

2/2007



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Inhaltsverzeichnis Soziale Sicherheit CHSS 2/2007

Editorial	53
Chronik Februar/März 2007	54
Rundschau	57

Schwerpunkt

Solidarität bei den Sozialversicherungen	
Solidarität – zum Beispiel unter den Generationen	58
Hintergründe des Solidaritätsgedankens bei den Sozialversicherungen (G. Riemer-Kafka, Universität Luzern)	59
Umverteilung zwischen den Generationen (W. Aeberhardt, P. Balastèr, J. Elias, SECO)	63
Solidarität und ältere Menschen – Herausforderungen und Lösungen (F. Höpfinger, Universität Zürich)	67
Mehr freiwilliges Engagement im bedrängten Sozialstaat? (C. Knöpfel, Caritas Schweiz)	71
Solidarität als ethisches Prinzip (H. Kausch)	76

Vorsorge

Die Rechnungsergebnisse 2006 der AHV, IV und der Erwerbsersatzordnung (Bereich Mathematik der Abteilung Mathematik, Analysen, Statistik und dem Geschäftsfeld IV, BSV)	80
Das Forschungsprogramm der 12. AHV-Revision ist angelaufen (J.-F. Rudaz, BSV)	85

Familie, Generationen, Gesellschaft

Heldinnen und Helden ohne Erfolgsdruck (A. Renggli, Tink.ch)	89
--	----

Invalidenversicherung

Die 5. IV-Revision vor der Referendumsabstimmung (A. Bigovic, N. Wayland Bigler, BSV)	91
---	----

Gesundheitswesen

KVG-Versichertenkarte wird 2009 eingeführt (A. Nagel, BAG)	95
--	----

Parlament

Parlamentarische Vorstösse	100
Gesetzgebung: Vorlagen des Bundesrates	104

Daten und Fakten

Agenda (Tagungen, Seminare, Lehrgänge)	105
Sozialversicherungsstatistik	106
Literatur und Links	108

Besuchen Sie uns unter www.bsv.admin.ch



Solidarität im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel



Ludwig Gärtner
Vizedirektor BSV

Solidarität ist ein unscharfer Begriff. Es lassen sich mindestens drei Bedeutungen unterscheiden: Erstens meint Solidarität eine Disposition von Personen, selbstlos etwas für andere zu tun. Zweitens wird mit Solidarität die gegenseitige Unterstützung und der Zusammenhalt innerhalb von Gruppen und Gesellschaften gemeint. Schliesslich wird mit Solidarität auch das Entstehen von Gruppen für Personen in ähnlichen Lagen oder Benachteiligte ausserhalb ihres Kreises bezeichnet. Den drei Bedeutungsvarianten ist jedoch gemeinsam, dass Solidarität einen Gegenbegriff zum individuellen Eigennutz darstellt, sei es auf individueller oder gesellschaftlicher Ebene.

Die experimentelle Ökonomie hat wiederholt gezeigt, dass Menschen nicht grundsätzlich nach einer Maximierung ihres eigenen Nutzens streben, ja dass dies sogar eher die Ausnahme ist: Lässt man Personen die Wahl, wie etwas zwischen ihnen und anderen verteilt werden soll, so wählen sie die Verteilung meist so, dass alle gleich viel erhalten. Die Experimente wurden auch verfeinert, um mögliche äussere Einflüsse zu kontrollieren, beispielsweise die Erwartungshaltung der anderen Personen. Trotzdem haben sie nicht zu anderen Ergebnissen geführt. Ist Eigennutz also eher die Ausnahme und Solidarität die Regel? Tatsächlich ist Eigennutz nicht das Mass aller Dinge. Wie gezeigt werden kann, orientieren sich die Menschen bei ihrem Verhalten offensichtlich an Wertvorstellungen wie Fairness, Gegenseitigkeit, Gerechtigkeit, Entstehen für Schwächere und Zurückstehen für die ganze Gruppe. Und die Soziologie hat gezeigt, dass solche Bilder und Werte auch von der sozialen Stellung geprägt sind.

Die Teilsysteme der Sozialen Sicherheit beinhalten zweifellos unterschiedliche Elemente von Solidarität im Sinne von «uneigennütigen» Transfers zugunsten verschiedener sozialer Gruppierungen. Sind die Ergebnisse der experimentellen Ökonomie deshalb eine gute Nachricht für die Soziale Sicherheit? Darauf gibt es keine einfache Antwort. Gerade weil die Wertvorstellungen eine eminent wichtige Rolle spielen, können die Auseinandersetzungen um die Soziale Sicherheit nicht auf die Dichotomie zwischen Eigennutz und Solidarität reduziert werden. Fairness bedeutet nicht einfach eine Gleichverteilung von Gütern, sondern eine als «gerecht» empfundene Verteilung, beispielsweise gemessen am geleisteten Beitrag für die Gesellschaft. Gegenseitigkeit bedeutet ein beidseitiges Geben und Nehmen. Die Diskussion um die wünschbaren und zumutbaren Gegenleistungen in der Sozialhilfe illustriert dies sehr deutlich. Die Forderung der Solidarität mit Schwächeren ist immer mit der Wertung verbunden, wer denn schwach ist. Und das Zurückstehen zugunsten der Gruppe spricht die Frage an, wer zur eigenen Gruppe gehört und wer die Konkurrenten sind.

Dahinter steckt zum einen die alte Frage nach den «würdigen Armen»: Wer unverdient in Bedrängnis gerät, soll auf die Unterstützung der Gesellschaft zählen können. Solidarität ist insofern ein von allen geteilter Wert. Zum andern geht es aber auch um die ebenso alte Frage nach den «Schmarotzern»: Jenen, welche es sich auf Kosten der anderen gut gehen lassen und den Wertvorstellungen zuwiderlaufen. Wer zu den «würdigen Armen» zählen und wer zu den «Schmarotzern» gehören soll, da gehen die Meinungen weit auseinander. Dass sich die dahinterliegenden Gerechtigkeitsvorstellungen gerade in Zeiten eines beschleunigten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels verändern und die konkrete Umsetzung der Solidarität in der Sozialen Sicherheit politisch intensiv diskutiert wird, vermag deshalb nicht zu erstaunen.

Reform der Sozialversicherungsgesetzgebung – Stand nach der Wintersession 2006

(Vgl. dazu den Basisartikel «Überblick über Anpassungen und laufende Reformen im Sozialversicherungsrecht», in CHSS, 6/2006, S. 324 ff.)

Herabsetzung des Umwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge (<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/9477.pdf>)

Nach Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zur vorgeschlagenen Herabsetzung des Umwandlungssatzes hat der Bundesrat am 22. November 2006 seine Botschaft verabschiedet: Neben der Herabsetzung des Umwandlungssatzes in vier Teilschritten (1.1.08–1.1.11) auf 6,4 % wird vorgeschlagen, den Umwandlungssatz künftig auf der Basis eines alle fünf Jahre zu erstellenden Berichts (erstmalig im Jahr 2009) festzulegen. Auf gesetzlich vorgeschriebene flankierende Massnahmen soll demgegenüber verzichtet werden, da das verfassungsrechtliche Leistungsziel nach wie vor gewährleistet ist. Schliesslich soll das ordentliche BVG-Rentenalter jeweils automatisch dem AHV-Rentenalter angepasst werden.

1. UVG-Revision (<http://www.bag.admin.ch/themen/versicherung/00321/index.html?lang=de>)

Ende November 2006 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur 1. UVG-Revision eröffnet, die aus zwei separaten Vorlagen besteht (Änderungen in Bezug auf Leistungen der Unfallversicherung [Vorlage I], Änderungen in Bezug auf die Organisation der SUVA [Vorlage II]).

Leistungsseitig soll/en:

- der minimale Invaliditätsgrad für IV-Renten von 10% auf 20% angehoben werden;
- IV-Renten von AltersrentnerInnen auf das Niveau der entsprechenden Altersrente gekürzt werden können, um im Vergleich mit den uneingeschränkt Erwerbsfähigen eine Überentschädigung zu vermeiden;
- für UVG-Versicherer eine maximale Haftungsgrenze bei Grossereignissen eingeführt werden;
- Verstösse gegen das UVG strenger geahndet werden können.

Organisationsseitig werden zwei Modelle (Führung der SUVA durch eine Verwaltungs- und einen Aufsichtsrat/ Führung der SUVA durch einen Verwaltungsrat) zur Diskussion gestellt, mit welchen die Verantwortung der SUVA-Organe, die Rolle des Bundes und die Aufsicht über die SUVA verbessert werden sollen.

Krankenpflegeversicherung

- **Spitalfinanzierung:** Die SGK-N schlägt dem Nationalrat vor, den Anteil des Kantons an die leistungsbezogenen Pauschalen auf 55%, jenen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf 45% (statt je 50%) festzusetzen. Im Gegenzug sollen Krankenversicherer mit Spitälern, die dem kantonalen Planungskonzept nicht entsprechen, keine Verträge abschliessen können und Versicherte sollen für stationäre Behandlungen frei zwischen den vom Wohnkanton auf einer Spitalliste aufgeführten Spitälern wählen können.
- **Förderung von Managed Care:** Die Regelung der Medikamentenpreise wurde vom Ständerat in der Wintersession aus der Vorlage herausgelöst, um sie zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Vorlage zu regeln. Hingegen wurde eine klare gesetzliche Grundlage zur Finanzierung von Pilotprojekten für die medizinische Versorgung von Versicherten im grenznahen Ausland geschaffen. Bei Managed Care-Modellen wurde der Vorschlag des Bundesrates u.a. insofern abgeändert, als Managed Care-Modelle als Vertragsmodelle definiert wurden, die der Versicherer mit Leistungserbringern *über die medizinische Behandlung und deren Steuerung* abschliessen kann. Soweit die im Managed-Care-Modell zusammengeschlossenen Leistungserbringer eine finanzielle Mitverantwortung übernehmen, können über den OKP-Pflichtleistungskatalog hinausgehende Leistungen erbracht werden. Für alle besonderen Versicherungsformen (Managed Care, Wahlfranchisen- und Bonusversicherungsmodelle) kann der Versicherer eine Vertragsdauer *von bis zu 3 Jahren* vorsehen, sofern die Modelle mit einem Prämienrabatt verknüpft sind. Bei Managed-Care-Modellen können auch Rückvergütungen an die Versicherten vorgeesehen werden.

Nationalbankgold: Verordnung regelt die Zuweisung an die AHV

Der Bundesrat hat am *14. Februar 2007* mit einer Verordnung die Modalitäten der Zuweisung des Bundesanteils am Nationalbankgold an den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung geregelt.

Mit einem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 wurde die Zuweisung des Bundesanteils am Nationalbankgold an den AHV-Ausgleichsfonds beschlossen. Wie vom Parlament vorgesehen, trat dieses Gesetz nach der Ablehnung der KOSA-Initiative am 24. September 2006 nun am 1. März 2007 in Kraft. Damit kann der Bundesanteil am Nationalbankgold von 7,037 Mrd. Franken an den AHV-Ausgleichsfonds ausbezahlt werden. Dies erfolgt in 10 wöchentlichen Tranchen zu je rund 700 Mio. Franken.

Mit der vom Bundesrat beschlossenen Verordnung werden die Modalitäten der Verbuchung dieser Zuweisung im AHV-Ausgleichsfonds geregelt. Die 7,037 Mrd. Franken werden dem Kapitalkonto der AHV gutgeschrieben und dienen damit ausschliesslich der AHV. Dies wurde vom Bundesrat bereits am 22. November 2006 dem Grundsatz nach so beschlossen und ist in Übereinstimmung mit der in der Abstimmungsdebatte zur KOSA-Initiative stets vertretenen Haltung.

Botschaft zum Abkommen über Soziale Sicherheit mit Australien

Der Bundesrat hat am *28. Februar 2007* den eidgenössischen Räten ein Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Australien zur Genehmigung unterbreitet. Das Abkommen ist am 9. Oktober 2006 unterzeichnet worden.

Der sachliche Geltungsbereich des Abkommens umfasst namentlich die Rechtsvorschriften der bei-

den Staaten in den Bereichen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Ziel des Abkommens ist es, eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung der Angehörigen der beiden Vertragsstaaten zu erreichen und insbesondere den gegenseitigen Leistungsexport zu gewährleisten.

Das Abkommen tritt nach Abschluss der in beiden Staaten erforderlichen parlamentarischen Genehmigungsverfahren in Kraft.

Verstärkung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge

Der Bundesrat hat am *28. Februar 2007* die Vernehmlassungsergebnisse zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge zur Kenntnis genommen. Gestützt auf die Vernehmlassungsauswertung wird das EDI bis Ende Juni 2007 eine Revisionsvorlage ausarbeiten. Ziel der Vorlage ist es, die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge zu verstärken und Verhaltensregeln für die Verwaltung von Vorsorgeeinrichtungen (Governance) festzulegen. Zudem enthält die Vorlage auch Massnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktpartizipation der älteren Arbeitnehmenden.

IV: Ergebnisse 2006

Die Daten aus dem Monitoring der Invalidenversicherung für 2006 ergeben, dass im Vergleich zu 2005 erneut weniger Neurentenzugesprochen worden sind: minus 16 %. Zudem hat sich das Total der laufenden Renten erstmals stabilisiert. Das Defizit der IV hat bei rund 1,6 Milliarden Franken stagniert. Trotz der Ergebnisse von 2006 und auch mit der finanziellen Entlastung durch die anstehende 5. IV-Revision wird die IV weiterhin Defizite in Milliardenhöhe verzeichnen. Damit der IV-Schuldenberg nicht weiter wächst – was mittelfristig die Liqui-

dität der AHV gefährdet – sind neue Einnahmen für die IV notwendig.

Freiwillige AHV/IV: neues Berechnungssystem

Der Bundesrat hat am *16. März 2007* eine Änderung der Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV) verabschiedet. Die Anpassung umfasst ein neues Beitragsberechnungssystem und eine Reorganisation der Durchführung der freiwilligen AHV/IV. Staatsangehörige der Schweiz, der EU (ohne Bulgarien und Rumänien) und der EFTA (Island, Liechtenstein, Norwegen), die nach Verlassen der Schweiz weiter AHV-Beiträge bezahlen wollen, können der freiwilligen AHV/IV beitreten. Bedingung ist, dass sie ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, der EU oder der EFTA haben. Die Berechnung der Beiträge in der freiwilligen Versicherung erfolgt heute nach der sogenannten zweijährigen Vergangenheitsbemessung, d.h. die Beiträge für eine Zweijahresperiode werden aufgrund der Einkommen aus den zwei vorangegangenen Jahren bemessen (z.B. werden die Beiträge für 2006–2007 gestützt auf den Einkommensdurchschnitt der Jahre 2004–2005 berechnet).

Auf den 1. Januar 2008 wird nun die Gegenwartsbemessung eingeführt. Dieses System erlaubt es, die Beiträge aufgrund der Einkommen des laufenden Jahres festzusetzen. Die Beiträge an die freiwillige Versicherung für das Jahr 2008 werden folglich auf der Grundlage der tatsächlich erzielten Einkommen des Jahres 2008 berechnet. Dieser Wechsel bringt eine Angleichung an die obligatorische Versicherung, wo seit 2001 die Gegenwartsbemessung angewendet wird. Es bringt ausserdem Vorteile für Personen, die in Ländern mit einer starken wirtschaftlichen Rezession leben, da die Beiträge nicht mehr aufgrund sehr

viel höherer Einkommen aus den vergangenen Jahren berechnet werden. Die Schweizerische Ausgleichskasse, das Durchführungsorgan der freiwilligen Versicherung, wird reorganisiert. Bis 31. Dezember 2007 werden schrittweise alle AHV/IV-Dienste im Ausland geschlossen. Die Aufgaben der AHV/IV-Dienste werden künftig am Sitz der Ausgleichskasse in Genf wahrgenommen. Die Auslandsvertretungen der Schweiz erfüllen weiterhin eine Hilfsfunktion bei der Durchführung der freiwilligen Versicherung.

UNO-Kinderrechtskonvention: Bilanz nach 10 Jahren

Am 26. März 2007 kamen in Bern die Akteure der Kinderpolitik zusammen, um den 10. Jahrestag der Ratifizierung der UNO-Kinderrechtskonvention durch die Schweiz zu begehen. Die Teilnehmenden zogen Bilanz über die bisherige Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz. Die UNO-Kinderrechtskonvention ist das erste internationale Übereinkommen, welches das Kind als selbständigen Träger von Rechten betrachtet. Die Kinderrechtskonvention enthält zivile und politische Rechte (Recht auf Leben, Achtung des Privat- und Familienlebens, Gewissensfreiheit, Recht auf freie Meinungsäusserung), Bestimmungen zum Strafverfahren, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Bestimmungen zur Kinderarbeit, Recht auf Bildung und soziale Sicherheit) sowie Rechte in Bezug auf die harmonische Entwicklung des Kindes (Recht auf Freizeit, Spiel und auf eine gesunde Umwelt).

Die rechtliche Situation und die Lebensbedingungen der Kinder ha-

ben sich in den letzten zehn Jahren in der Schweiz verbessert. Zu nennen sind u.a. das neue Scheidungsrecht, das die Anhörung des Kindes vorsieht, eine Änderung des Strafgesetzbuches, das den Besitz von Kinderpornographie unter Strafe stellt, sowie insbesondere auch der neue Mutterschaftsurlaub für erwerbstätige Frauen, die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung und die landesweite Vereinheitlichung der Familienzulagen, die letztes Jahr vom Volk angenommen worden ist.

Das BSV erarbeitet bis Ende Jahr einen Bericht, der die prioritären Koordinationsaufgaben des Bundes in Kinder- und Jugendfragen und einen damit verbundenen gesetzgeberischen Bedarf aufzeigen soll. Der Bericht soll als Diskussionsgrundlage für eine künftige Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz dienen (Postulat Janiak Po 00.3469 Rahmengesetz für eine schweizerische Kinder- u. Jugendpolitik).

Eröffnung der Vernehmlassung zur Verordnung über die Familienzulagen

Der Bundesrat hat am 28. März 2007 den Entwurf der Verordnung über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung) in die Vernehmlassung geschickt. Das in der Volksabstimmung vom 24. November 2006 angenommene Familienzulagengesetz regelt die Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Nichterwerbstätige mit bescheidenem Einkommen. Nach dem neuen Gesetz werden in allen Kantonen mindestens eine Kinderzulage von 200 Franken für Kinder bis 16 Jahre und eine Ausbildungszulage von 250 Franken für Kinder

von 16 bis 25 Jahren ausgerichtet. Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis Ende Juni 2007.

Finanzierung von öffentlichen Pensionskassen

Der Bundesrat hat am 28. März 2007 auf Antrag des Eidg. Departements des Innern beschlossen, Ende Juni 2007 einen Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung zu schicken, der sich mit institutionellen Aspekten und der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen befasst. Damit folgt er den Empfehlungen der Expertenkommission «Finanzierung öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen» und der BVG-Kommission, welche empfehlen, eine Teilkapitalisierung bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad von unter 100 % weiter zuzulassen, sofern sich die Kassen an gewisse Finanzierungskriterien halten.

BVG: Regelungen beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung werden geklärt

Der Bundesrat setzt auf den 1. Mai 2007 eine Änderung des BVG in Kraft, mit der verschiedene Fragen des Wechsels der Vorsorgeeinrichtung geklärt werden. Die neuen Bestimmungen stellen zum einen sicher, dass beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber für die Rentnerinnen und Rentner kein vertragsloser Zustand entsteht. Zum anderen wird ein ausserordentliches Kündigungsrecht bei wesentlichen Änderungen des Anschluss- und Versicherungsvertrags eingeführt.

Schweizer Bevölkerung überschreitet Schwelle von 7,5 Millionen EinwohnerInnen

Ende 2006 erreichte die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz den Stand von 7 507 300 Einwohnerinnen und Einwohnern. Gemäss den provisorischen Ergebnissen des Bundesamtes für Statistik (BFS) entspricht dies einer Zunahme von rund 48 100 Personen im Vergleich zum Jahr 2005. Diese Zunahme der Gesamtbevölkerung um 0,6 % ist mit derjenigen des Vorjahres vergleichbar.

Pro Senectute – 90 Jahre im Dienst der älteren Generation

Pro Senectute feiert 2007 ihr 90-jähriges Bestehen. Die schweizerische Stiftung für das Alter setzt sich seit ihrer Gründung für die Lebensqualität älterer Menschen ein. Die Anforderungen an die Organisation haben sich im Laufe der Zeit gewandelt, und neue Herausforderungen und Aufgaben warten auch in der Zukunft auf die Stiftung. Pro Senectute ist bereit, diese anzunehmen, immer ausgerichtet an ihrem Grundgedanken: dem Engagement für ein gutes Alter.

Spitex für alle!

Bis zur Hälfte der Pflegekosten müssen Spitex-KlientInnen künftig selber berappen – je nach Entscheid des Parlaments. Spitex würde damit zu einem Luxusgut. «Spitex für alle!» lautet deshalb das Motto des Nationalen Spitex-Tags 2007. Am 5. Mai werden gemeinnützige Spitex-Organisationen im ganzen Land ihre Dienstleistungen der Öffentlichkeit vorstellen und aufzeigen, warum Spitex für alle da sein soll.

Informationen zu den Aktivitäten des Nationalen Spitex-Tags sind bei den lokalen und kantonalen Spitex-Organisationen erhältlich. Adressen: www.spitex.ch

53 Milliarden für die Gesundheit

Nach den neusten Zahlen des Bundesamtes für Statistik (BFS) betragen die Kosten des Gesundheitswesens 2005 insgesamt 52,9 Milliarden Franken. Im Zeitraum 2000 bis 2005 haben die Kosten im Durchschnitt um 4,1 % jährlich zugenommen. Der Anteil der Gesundheitskosten am Bruttoinlandprodukt (BIP) ist von 10,4 % (2000) auf 11,6 % (2005) angestiegen. Die Kostensteigerung wurde in diesem Zeitraum hauptsächlich von der Krankenversicherung (KVG) und in etwas geringerem Ausmass vom Staat und von den privaten Haushalten finanziert.

Ungenügende Gesundheitsvorsorge bei alten Menschen

Ein Grossteil der zu Hause lebenden Personen über 65 Jahre weisen Defizite im Vorsorge- und Gesundheitsverhalten auf. Dies stellt eine neue Studie des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums fest, die in Zusammenarbeit mit der Geriatrischen Universitätsklinik Bern erarbeitet wurde. Besonders betroffen sind gesunde ältere Menschen; bei ihnen werden die empfohlenen Vorsorgemassnahmen besonders oft nicht durchgeführt.

Bis im Jahr 2050 werden in der Schweiz rund zweieinhalb Mal soviel über 80-jährige Menschen leben wie heute. In der Folge wird auch der Anteil pflegebedürftiger alter Menschen stark zunehmen. Diverse Studien aus Europa und den USA konnten jedoch aufzeigen, dass Gesundheitsförderung und Prävention im Alter die Anzahl behinderungsfreier Lebensjahre erhöhen können. Behinderungen und Abhängigkeiten lassen sich zum Teil vermeiden oder hinauszögern, so dass damit der prognostizierte Anstieg der Pflegebedürftigkeit gebremst werden könnte.

Die Studie «Gesundheitsförderung und Prävention im Alter in der Schweiz» überprüfte, wie häufig Defizite im Vorsorge- und Gesundheitsverhalten bei der älteren, zu Hause lebenden Bevölkerung in ausgewählten Regionen der Schweiz vorkommen. Die Studie weist eine Reihe von Defiziten im Vorsorgeverhalten nach: 47 % der älteren Personen sind nicht gegen Grippe geimpft, gar 90 % nicht gegen Lungenentzündung. Bei einem Fünftel der Personen bis 75 Jahre wurde der Cholesterinspiegel in den vergangenen fünf Jahren nicht gemessen. Eine Blutzuckermessung wurde bei 20 % der 65- bis 75-Jährigen und bei 32 % der über 85-Jährigen nicht durchgeführt. Etwa bei 70 % der Frauen und Männer wurde keine Untersuchung bezüglich Blut im Stuhl vorgenommen. Rund ein Drittel der älteren Personen erhielt zudem keine Augen- bzw. Hörkontrolle. Die Studie zeigte, dass diese Defizite besonders ausgeprägt waren bei älteren Personen, die «relativ gesund» waren.

Eidg. Abstimmung vom 17. Juni – 5. IV-Revision

Die 5. IV-Revision hilft sowohl den Behinderten wie dem Sozialwerk. Mit dieser Überzeugung hat Bundesrat Pascal Couchepin in Bern die Informationskampagne der Behörden für die eidgenössische Abstimmung vom 17. Juni eröffnet. Im Zentrum der Vorlage stehe die Devise «Eingliederung kommt vor Rente», sagte der Sozialminister. Das Motto der Gegner hingegen laute «wenn möglich eine Rente». Damit sei weder den Betroffenen noch der schwer defizitären und hoch verschuldeten IV gedient.

Solidarität – zum Beispiel unter den Generationen



Foto: Christoph Wider

Der sozialpolitische Generationenvertrag wird heute in Frage gestellt, und zwar durch die sich abzeichnende demografische Alterung. Eine grosse Herausforderung stellt das Altern der Baby-Boom-Generation dar. Sie selbst brachte wenig Kinder zur Welt und wird wahrscheinlich länger leben als ihre Elterngeneration. Demografisch bedingt werden Rentenausgaben, Gesundheits- und Pflegekosten ansteigen. Welche sozialpolitischen Ängste löst dies aus? Wird ein gesellschaftlicher Generationenkonflikt ausgelöst? Wie stark ist die familiäre Solidarität zwischen Jung und Alt?

Hintergründe des Solidaritätsgedankens bei den Sozialversicherungen

Im Moment sich leerender Versicherungskassen durch sinkende Einnahmen und steigende Ausgaben dreht sich das Ideenkarussell, mit welchen Massnahmen am schnellsten und wirksamsten die unheilvolle Entwicklung aufgehalten werden könnte. Vorschläge wie Beitragserhöhung, Leistungsabbau sowie der Ruf nach mehr Eigenverantwortung durch Rückübertragung von Risiken auf die einzelnen BürgerInnen berühren die letztlich politische Frage des tragbaren Masses an Solidarität in der Sozialversicherung. Sicher ist, dass die Forderung nach Solidarität nicht eine einseitige sein kann und dass man bei der Beantwortung dieser staatspolitisch wichtigen Frage die Hintergründe des Solidaritätsgedankens nicht aus dem Auge verlieren darf.



Gabriela Riemer-Kafka
Universität Luzern

Was ist Solidarität?

Solidarität ist facettenreich und daher eigentlich schwer in Worte zu fassen. Es handelt sich um ein Prinzip, das sowohl einen rechtlich-normativen als auch einen ethischen Gehalt hat. Letzterer bildete sich aus der Tradition der Nächstenliebe und Barmherzigkeit gegenüber dem Mitmenschen heraus und fand insbesondere durch die Familie, Hausgemeinschaft, kirchliche Institutionen und Zünfte mit ihren Kassen seine Verbreitung. Nach der Französischen Revolution, als sich der Nationalstaatsgedanke durchzusetzen begann, entwickelte sich neben den bestehenden Institutionen aus dem Postulat der Brüderlichkeit («fratérnité») heraus der Gemeinschaftsgedanke, der die Verbundenheit und Zusammengehörigkeit der BürgerInnen stärken sollte und heute in der Bundesverfassung durch Art. 2 («Sie [die Schweizerische Eidgenossenschaft]... fördert die

gemeinsame Wohlfahrt...») sowie Art. 6 («Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei») ausgedrückt wird. Ein solcher Beitrag kann in der ideellen oder auch materiellen Unterstützung eines bestimmten Ziels oder Projekts geleistet werden. Diese Unterstützung findet unter rechtsstaatlichem Gesichtspunkt auch ihren Ausdruck in der Schaffung der Voraussetzungen für die Verwirklichung von Rechts- und Chancengleichheit sowie der gesellschaftlichen Integration jedes Einzelnen. Nicht zuletzt ist Solidarität nämlich auch Ausdruck der wechselseitigen Verantwortung und enthält die Pflicht jedes Einzelnen, im Interesse der Gesamtheit sich nach Treu und Glauben zu verhalten, in gegenseitiger Rücksichtnahme seine eigenen Interessen bis zu einem gewissen Grad höheren unterzuordnen und der Solidargemeinschaft nicht mehr zuzumuten, als man sich selber zumuten würde.

Solidarität ist ebenso auch eine ausgesprochen rechtlich-normative Erscheinung. Sie bedeutet nichts anderes, als dass «Einer für alle oder alle für einen» einzustehen haben. Es handelt sich um ein Haftungsprinzip, wonach eine aus einem bestimmten, mehrere Personen betreffenden Rechtsgrund herrührende Leistung als Ganzes durch einen von mehreren Schuldern gegenüber einem von mehreren Gläubigern mit befreiender Wirkung erbracht werden kann.

Der rechtliche und ethisch-moralische Aspekt der Solidarität haben gemeinsam, dass sich mehrere Personen auf einen gemeinsamen ideellen oder materiellen Zweck hin ausrichten.

Solidarität und Versicherung

Solidarität im rechtlich-normativ zu verstehenden Sinn ist Grundlage jeder Art von Versicherung. Mehrere voneinander unabhängige Personen sind in einer Gemeinschaft zusammengeschlossen und verfolgen gemeinsam das Ziel, durch Zusammenlegen von Mitteln einem der Mitglieder bei Eintritt eines bestimmten zu definierenden Ereignisses Hilfe zu leisten, indem ihm aus dem gemeinsamen Topf der erlittene Schaden gedeckt wird. Darüber hinaus gehört zum Wesen der Versicherung unverzichtbar das «Gesetz der grossen Zahl» und das Prinzip der Gegenseitigkeit, nämlich die Abhängigkeit zwischen der Höhe der Beiträge und derjenigen der Leistungen.

Solidarität in der Sozialversicherung in Gegenüberstellung zur Privatversicherung

Der Unterschied zwischen Sozial- und Privatversicherung liegt in der ethisch begründeten Solidarität. Grundidee unserer Sozialversicherungen, und letztlich aller der sozialen Sicherheit dienenden Institutionen unseres Staates, ist die Absicherung der existenziellen Bedürfnisse der BürgerInnen und EinwohnerInnen unseres Landes, und zwar nicht nur als Selbstzweck, sondern staatspolitisch betrachtet als Voraussetzung zur Wahrnehmung von Freiheit der Lebensführung, der Ausübung der garantierten Grundrechte sowie der demokratischen Rechte und Pflichten. Insofern ist die staatlich organisierte soziale Sicherheit ein Mittel der Verwirklichung der durch die Bundesverfassung postulierten und garantierten Rechts- und Chancengleichheit sowie die notwendige Konsequenz von Demokratie und Rechtsgleichheit, ein im Übrigen auch in Bezug auf die Gemeinden, Kantone, Regionen und Landesteile geltendes Postulat, das z.B. im Finanzausgleich und auch in Form der Umverteilung durch die Sozialversicherungen seinen Ausdruck findet.

Die (Sozial)versicherung verfolgt dieses Ziel durch das *Obligatorium*. Allen in unserem Land Wohnenden oder Arbeitenden muss der Zugang zur sozialen Sicherheit gleichermassen möglich gemacht sein und niemand darf auf Grund eines bestehenden oder möglichen höheren «Risikopotentials» ausgeschlossen werden. Damit gemeint ist die *horizontale Solidarität*, nämlich diejenige zwischen Personen, die Leistungen beanspruchen und solchen, die im gleichen Zeitraum keine benötigen. Nur wenn alle im gleichen Boot sitzen dürfen, kann sich eine Versicherung, und zwar über das Prinzip des «Gesetzes der grossen Zahl» hinaus, als solidarisch bezeichnen. Dies bringt, auf die soziale Sicherheit bezogen, das in Art. 41 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BV verankerte Staats- resp. Sozialziel zum Ausdruck. Danach muss jede Person an der sozialen Sicherheit teilhaben können und gegen die sozialen Risiken versichert sein, denn in Konkretisierung der Präambel ist «...nur frei, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen».

Nicht so verhält es sich aber in der Privatversicherung. Diese, von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen, beruht auf der Vertragsfreiheit. Da die Versicherung grundsätzlich freiwillig ist, kann sie sich ihre «Risiken» selber aussuchen. Sie muss mit der antragstellenden Person überhaupt keinen Vertrag abschliessen oder bezüglich bestehender Risiken einen Vorbehalt anbringen. Sie kann auch gewisse Risiken generell nicht versichern. Die Privatversicherung darf somit eine Risikoselektion betreiben, ohne sich an höhere Interessen wie Gesundheits- und Sozialschutz gebunden zu fühlen. Die Zulässigkeit der Risikoselektion und die

damit verbundene Risikominimierung in der Privatversicherung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer auf Gewinn ausgerichteten Zielsetzung, dies im Unterschied zur nicht gewinnstrebigen Sozialversicherung.

Darüber hinaus zeigt sich das Mass der Solidarität unter den Angeschlossenen durch die *Ausgestaltung des Gegenseitigkeitsprinzips*, die sog. *vertikale Solidarität*. Damit garantiert wird der für jedermann zahlbare Zugang zur sozialen Sicherheit. Je weniger nämlich die Beiträge bei gleichen Leistungsansprüchen vom Risikovolumen oder von der finanziellen Leistungsfähigkeit der versicherten Person abhängen, desto solidarischer resp. sozialer ist das Versicherungsmodell. Die solidarische Unterstützung innerhalb der Risikogemeinschaft zeigt sich somit durch das Ausmass der direkten Umverteilung der Beiträge, und, wo diese nicht ausreicht, durch die indirekte Unterstützung in Form von staatlichen, aus Steuern finanzierten Mitteln oder direkten Zahlungen, wie z.B. die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung. Solidarität in diesem Sinn drängt das individuelle Gegenseitigkeitsprinzip zurück und führt zu einer mehr oder weniger nivellierenden Gleichheit bezüglich Beiträgen und Leistungen.

Demgegenüber baut die Privatversicherung streng auf dem risikobezogenen Gegenseitigkeitsprinzip auf. Die Beiträge werden entsprechend der Risikowahrscheinlichkeit und dem potentiellen Schaden, ohne Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherten, individuell festgesetzt. Damit wird auch die Quersubventionierung und Solidarität unter den VersicherungsnehmerInnen klein gehalten oder gar ausgeschlossen und hindert bestimmte Risikogruppen (ältere, kranke und weniger bemittelte Personen), entgegen dem Drei-Säulen-Prinzip gemäss Art. 111 Abs. 1 BV, am Aufbau einer auf Selbstverantwortung beruhenden ausreichenden Vorsorge.

Ausfluss der Rechtsgleichheit, dies hingegen unter Beachtung eines beschränkten Gegenseitigkeitsprinzips, sind die in der Sozialversicherung *gesetzlich in qualitativer und quantitativer Hinsicht fest umschriebenen Leistungen*. Auch wenn diese Ordnung mit der Massenverwaltung begründet werden kann, zielt sie gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. b sowie Art. 111 Abs. 2 und Art. 118 BV auf die Sicherung der medizinischen Grundversorgung und materiellen Existenzgrundlage ab.

Die Art der Leistungen, die der Privatversicherer anbietet, wird meist in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), und deren Umfang individuell im Vertrag mit dem Versicherungsnehmer, festgelegt. Gegenüber dem Leistungsangebot in der Sozialversicherung, das nur im Gesetzgebungsverfahren abgeändert werden kann, begründet dies insofern eine gewisse Unsicherheit, als der Privatversicherer jederzeit unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfristen sein Leis-

tungsangebot ändern und von seiner Leistungsverpflichtung zurücktreten kann.

Grenzen der Solidarität

Wie gross Solidarität sein soll, ist ein politischer Entscheid. Die Solidarität kann einerseits durch das Mass der Umverteilung hinterfragt werden, aber andererseits auch durch dasjenige des «vermeidbaren» Leistungsbezugs. Die Sozialversicherungen haben daher im Interesse der Solidarität den Leistungsbezug zu überwachen, das Vertrauen in die Institution zu stärken, vor allem auch falsche Anreize für den Leistungsbezug (moral hazard) auszuräumen und die Selbstverantwortung im Sinne eines schadensverhütenden Verhaltens der Versicherten zu fördern. Einen Beitrag dazu leisten auch die Grenzen setzende Rechtsprechung (z.B. durch Bestimmung der Kausalität oder des Unfallbegriffs) sowie die im Interesse von Prävention und Schadensminderung eingesetzten Massnahmen.

Unterschiedliche Solidarität in den einzelnen Sozialversicherungszweigen

Dass die Sozialversicherung aus der sich bereits im Laufe des 19. Jahrhunderts etablierenden Privatversicherung hervorgegangen ist, hinterlässt bis heute Spuren. So konnte das die freiheitliche Entscheidung und Selbstverantwortung (in Form der Eigenvorsorge) beschränkende, die horizontale Solidarität verkörpernde Obligatorium in der Sozialversicherung nur unter dem Druck mehrerer Wirtschaftskrisen und der existenziellen Bedrängnis während und nach dem Zweiten Weltkrieg langsam Fuss fassen. Mehr und mehr verstärkte sich auch, nicht zuletzt unter dem Einfluss internationaler Standards, das Bewusstsein in der Bevölkerung, dass soziale Sicherheit und Gerechtigkeit eine Frage der Rechtsgleichheit ist. Risikoselektion und unterschiedliche Behandlung einzelner Bevölkerungsgruppen, insbesondere Arbeitnehmer, widersprach zunehmend den Vorstellungen eines flächendeckenden, integrativen Versicherungsschutzes. Dahinter steckt zudem die immer stärker werdende Notwendigkeit bestmöglicher Mobilität und Freizügigkeit der Arbeitnehmenden. Ihnen darf ein Arbeitsplatzwechsel, gerade in Zeiten wirtschaftlicher Anspannung, nicht aus Gründen des unterschiedlichen Versicherungsschutzes erschwert werden. So verfügt unser Land nach über 100-jährigem schrittweisem Aufbau unserer Sozialversicherungen – von einem eigentlichen System kann jedoch nicht die Rede sein – über ein alle sozialen Risiken (Alter, Tod, Invalidität, Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Familienlasten, Arbeitslosigkeit) erfassendes, die hori-

zonale Solidarität repräsentierendes Obligatorium für alle Bevölkerungskreise.

Sehr unterschiedlich unter den verschiedenen Sozialversicherungszweigen ausgeprägt ist jedoch die vertikale Solidarität. Die Palette reicht hier von umfassender Finanzierung der Leistungen durch den Staat, so die Ergänzungsleistungen (EL) und die Militärversicherung, bis hin zur ausschliesslichen Finanzierung durch die versicherte Person, so die Nichtberufsunfallversicherung der Arbeitnehmenden. Entsprechend dem privatrechtlichen Vorbild waren die Prämien der 1911 erlassenen Krankenversicherung nach KUVG, als erster eigentlichen Sozialversicherung, risikobezogen (nach Alter, Geschlecht, Region, Gesundheitszustand durch Zulässigkeit von Vorbehalten). Ebenfalls ausschliesslich risikobezogen, nämlich von der vom Betrieb ausgehenden Risikohäufigkeit und dem Risikoumfang aus betrachtet, sind die Prämien der Unfallversicherung, welche sich auch nach dem Grad der Unfallprävention im Betrieb richten und somit eine solidarische Quersubventionierung der Betriebe ausschliessen. Kombiniert wird dieses der Solidarität entgegenstehende Prinzip immerhin mit dem Element der Leistungsfähigkeit, indem die Prämiengrundlage durch das Gesamtlohnvolumen des Arbeitgebers gebildet wird.

Die meisten Sozialversicherungen, einschliesslich auch des privatrechtlichen überobligatorischen Bereichs der beruflichen Vorsorge, stellen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherten ab, indem sich die Beiträge ausschliesslich nach Massgabe des versicherten Verdienstes oder, bei Nichterwerbstätigen, nach dem ihres Vermögens und Renteneinkommens bestimmen. Hingegen weder risiko- noch leistungsfähigkeitsbezogen sind heute die sog. Kopfprämien der Krankenversicherung.

Welchen Einfluss hat nun die Beitragsgestaltung auf die Solidarität? Je mehr das Verhältnis zwischen individuellen Beiträgen und den zu beanspruchenden Leistungen auseinanderdriftet, desto solidarischer ist die Versicherung ausgestaltet. Konkret bedeutet dies, dass gewisse Bevölkerungskreise für relativ niedrige Beiträge gut ausgebaute Leistungen erhalten, die von andern Bevölkerungskreisen durch überdurchschnittlich hohe, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Beiträge mitfinanziert werden. Reicht die Umverteilung von Beitragseinnahmen immer noch nicht aus, um die gesetzlichen Leistungen zu garantieren, bildet der Staat (Bund, Kantone, Gemeinden) durch Zurverfügungstellen öffentlicher Mittel eine zusätzliche Ebene der solidarischen Umverteilung, so insbesondere in der 1. Säule, sehr beschränkt bei der Arbeitslosenversicherung und ausgeprägt bei der auf dem Kopfprämienprinzip beruhenden Krankenversicherung in Form von Prämienverbilligungen, Subventionen durch Bund und Kantone (Spitalfinanzierung) sowie dem gesetz-

lichen Risikoausgleich unter den Krankenkassen (VORA).

Bei der 2. Säule zeigt sich auf Grund ihrer stark privatrechtlich geprägten Herkunft und Struktur die staatlich verordnete Solidarität einzig bei der Steuerbefreiung der Beiträge und der Vorsorgeeinrichtungen. Das Mass der solidarischen Umverteilung, ein der beruflichen Vorsorge wegen des vorherrschenden Gegenseitigkeitsprinzips grundsätzlich fremder Gedanke, liegt im Ermessen der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung. So kann die vertikale Solidarität durch die Wahl des Leistungsprimats, Leistungsplans, Durchschnitts- anstatt Staffelprämien oder durch sonstige paritätisch oder durch den Arbeitgeber finanzierte überobligatorische Leistungen mehr oder weniger gefördert werden. Solidarität unter den Vorsorgeeinrichtungen wird hingegen durch den von allen mitfinanzierten Sicherheitsfonds geschaffen, der Beiträge bei schlechter Risikostruktur in einer Vorsorgeeinrichtung leistet und Leistungen an die ArbeitnehmerInnen bei Zahlungsunfähigkeit ihrer Vorsorgeeinrichtung übernimmt.

Gründe für die unterschiedlich ausgeprägte vertikale Solidarität lassen sich aus der Subsidiarität und – bei der beruflichen Vorsorge, der Unfallversicherung und beschränkt der Arbeitslosenversicherung – aus der Wettbewerbsneutralität staatlichen Handelns ableiten. Zudem ist sie dort ausgeprägter, wo es einerseits um das Leistungsvolumen und andererseits die Wahrnehmung primärer staatlicher Aufgaben geht, wie insbesondere die Bereitstellung eines funktionierenden und erschwinglichen Gesundheitswesens, das für alle gleichermassen zugänglich sein muss.

Gehören Sozialversicherungen zum Sozialkapital?

Sozialversicherungen als wichtige Säule unseres Sozialstaates und feste staatliche Institutionen haben durch ihren Leistungsauftrag und ihre oftmals schwer er-

kämpfte Etablierung – man denke an das Scheitern der AHV in den Zwanzigerjahren und an den steinigen, mit Rückschlägen gepflasterten Weg der Mutterschaftsversicherung nach dem Zweiten Weltkrieg – eine starke Verankerung in der Bevölkerung. Sozialversicherungen sind ein gesellschaftliches Gemeinschaftswerk, eine gemeinsame Errungenschaft im Sinne der Präambel der Bundesverfassung, an die jeder seinen Beitrag leistet, und die daher einen inneren Zusammenhalt bewirkt und den sozialen Frieden fördert. Sozialversicherungen verbinden und verknüpfen die Menschen miteinander und fördern ihre Eingliederung resp. verhindern die Ausgrenzung. Sozialversicherungen bilden einen nicht zu vernachlässigenden Anteil am gesamten Wirtschaftsprozess, der sie zu einem unerlässlichen Partner unserer Gesellschaft macht. Sozialversicherung beruht zu einem guten Teil auf gegenseitigem Vertrauen, auf Loyalität, Mitwirkung, auf Schadensminderung und Schadenverhütung. Sozialversicherungen sind daher durch ihre Trägerinstitutionen in der Lage, die dem Sozialkapital zuzurechnenden integrativen Fähigkeiten und Eigenschaften des Individuums zu fördern und damit die Sozialversicherung nicht nur als Grundlage materiellen Wohlstands, sondern auch als solche gewisser ideeller staatstragender Ideen zu betrachten. Aller Tendenzen der Entsolidarisierung zum Trotz führen die laufend kontrovers geführten Diskussionen um die Zukunft der Sozialversicherungen und das Mass der tragbaren Solidarität nicht zu ihrer Demontage, sondern vielmehr zu ihrer Stärkung und Legitimierung in unserer Gesellschaft: Sozialkapital, das wieder neue Solidaritäten schafft!

Gabriela Riemer-Kafka, Prof. Dr. iur., Universität Luzern.
E-Mail: gabriela.riemer@unilu.ch

Umverteilung zwischen den Generationen

Die Verteilung zwischen den Generationen wird oft aus einem engen Gesichtswinkel der Staatsverschuldung sowie der Ausgestaltung der Sozialtransfers diskutiert. Ökonomisch betrachtet ist jedoch die Fragestellung erheblich weiter zu fassen. Die meisten Entscheide einer Generation beeinflussen die Situation der kommenden Generationen, zum Guten wie auch zum Schlechten. Insbesondere werden zwischen den Generationen verschiedene Bestände an Kapitalien weitergereicht, wozu wir auch eine intakte Umwelt und Bodenschätze rechnen.



Werner Aeberhardt, Peter Balastèr, Jiri Elias
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Allerdings ist dies leichter gesagt als getan, denn wir verfügen nicht über genügend Informationen, um festzustellen, welches schon nur unsere Alternativen sind. Es ist bezeichnend, dass man gerade in den letzten Jahren annähernd gewahr wird, welche Kosten die kommenden Generationen aufgrund der Kohlendioxidbelastung zu tragen haben werden.

Bodenschätze

Es gibt Länder, die überreich mit Bodenschätzen ausgestattet sind. Eine Generation kann durch deren Ausbeutung die Situation der Nachkommen – abgesehen von den ökologischen Aspekten – erheblich beeinflussen. Auch hier führt eine minimale Ausbeutung nicht unbedingt zu einer besseren Situation der kommenden Generationen. Der Erlös kann nämlich auf Kapitalmärkten langfristig angelegt werden. So beugt Norwegen den Kosten der demografischen Alterung dadurch vor, dass ein Teil der Erlöse aus der Nutzung des Nordseeöls in einen Fonds gelegt wird, aus dem die heutigen Generationen im Alter schöpfen können, wenn sich die Zahl der Erwerbstätigen zu den Rentnern verschlechtert hat. Wenn die langfristigen Preissteigerungen die Rentabilität der Kapitalanlagen übersteigen, ist es besser, die Ressourcen im Boden zu lassen. Im umgekehrten Fall – wie etwa bei der Steinkohle – ist es rein vom wirtschaftlichen Aspekt her sinnvoller, möglichst rasch auszubeuten und die Erträge anzulegen.

Weitergabe von Kapitalien zwischen den Generationen

Umweltgüter

Der Reichtum einer Generation wird entscheidend vom Zustand der Umwelt beeinflusst. Durch eine Zerstörung der Umwelt oder des ökologischen Gleichgewichts können die kommenden Generationen empfindlich Nachteile erleiden. Das wohl berühmteste Beispiel ist von der Osterinsel bekannt, wo vergangene Generationen durch eine Abholzung der Wälder die Lebensgrundlagen dauernd beeinträchtigten.

Daraus zu schliessen, dass die Umwelt überhaupt nicht angetastet werden darf, ist dagegen falsch. Einer der grössten Eingriffe in die Natur tätigte der Mensch mit der Einführung der Viehzucht. Ein Verzicht auf diese Eingriffe hätte aber die Entwicklungsmöglichkeiten der Menschen erheblich vermindert. Dies bedeutet, dass Umwelt und wirtschaftliche Entwicklung in einem vernünftigen Gleichgewicht zueinander stehen müssen.

Investitionen in Sachkapital

Sachkapital sind alle langlebigen Güter, die der Produktion von Waren und Dienstleistungen dienen. Eine Generation kann der kommenden einen hochleistungsfähigen Kapitalstock übergeben. Die Kapitalausstattung eines Landes erklärt den grössten Teil der Wohlstandsunterschiede. Kapital setzt sich einerseits aus Produktionsanlagen im engeren Sinn und andererseits aus Infrastrukturanlagen zusammen. Ein Blick in die weitere Umgebung unseres Landes belegt, dass gut funktionierende Infrastrukturen (Strassen, Schulen, Kommunikation) sehr wichtig für den Wohlstand sein können. Eine Generation, welche diese vernachlässigt oder unzweckmässig (in Prestigeobjekte) investiert, verschlechtert die Situation der kommenden Generationen. Bei einer ausgeprägten Schrumpfung der Bevölkerung könnte auch ein zu grosser hinterlassener und zu erhaltender Bestand an Wohnungen zu einer Belastung der zukünftigen Generationen werden. Diese Überlegung ist allerdings mehr theoretisch denn real.

Investitionen in menschliches Kapital

Unter dem unschönen Begriff des «menschlichen Kapitals» versteht man das Wissen und die Fähigkeiten, welche die einzelnen Generationen in die Lage versetzen, produktiv zu sein. Traditionell bestand der Grössteil des Könnens in handwerklichen Fähigkeiten. Mit dem Übergang zu den wissensbasierten Gesellschaften kommt der Bildung eine immer grössere Bedeutung zu. Wichtig ist, dass die Investitionen effektiv nutzbar sind. Über eine Bildung zu verfügen, die berufliche Perspektiven eröffnet, ist eines der grundlegenden Elemente der Lebensqualität. Indem sie ihre Kinder durch Übernahme der Lebenshaltungskosten in die Lage versetzen, eine weiterführende Ausbildung abzuschliessen, tragen viele Familien in hohem Mass zur Umverteilung unter den Generationen bei.

Staatsverschuldung

Häufig wird das Schreckgespenst der Staatsverschuldung heraufbeschworen. Schulden des Staates werden allgemein als schlecht betrachtet. Aus der Perspektive des Privathaushalts ist dies nachvollziehbar. Je mehr Schulden ein Haushalt aufweist, desto mehr muss er für deren Verzinsung und Amortisation aufwenden. Es bleibt weniger Geld für den Kauf von Konsumgütern.

Aber schon die Analogie zum Privathaushalt gibt Anlass zu Fragen. Ein Haushalt kann trotz höherer Schuld langfristig besser dastehen als ein schuldenfreier, wenn im Gegenzug Vermögenswerte, die Rendite abwerfen, vorhanden sind. Dies gilt auch für den Staat. Wenn eine Generation eine Staatsschuld hinterlässt, aber der kommenden Generation gleichzeitig eine perfekte Infrastruktur oder einen ausgezeichneten Bildungsstand der Jungen übergibt, kann dies durchaus zum Nutzen der kommenden Generation sein. Wenn er aber seine Schulden zur Finanzierung von unproduktiven Investitionen oder für Konsumausgaben verwendet, geschieht dies zu Lasten der kommenden Generation – in einem noch zu klärenden Sinn. Es ist klar, dass eine Finanzierung des demografiebedingten Mehrbedarfs der Sozialwerke durch Staatsverschuldung zu dieser zweiten Kategorie gehören würde.

Keine Analogie zum Privathaushalt ist mehr vorhanden, wenn wir die Wirkung der Staatsverschuldung im Rahmen der Gesamtwirtschaft anschauen. Wenn nämlich die Schuld im Inland platziert wird, findet keine Verschiebung der Schuld zwischen den Generationen statt. Die kommende Generation muss zwar die Staatsschuld begleichen, aber die Gläubiger sind Mitglieder derselben Generation. Es ergeben sich daher nicht Verteilungswirkungen zwischen den Generationen, sondern innerhalb der Generation. Im Inland finanzierte Staatsschulden sind dennoch nicht unproblematisch. Insbesondere beschneiden sie die Entscheidungsfreiheit zukünftiger Generationen bei den staatlichen Budgetent-

scheiden, da über Zinszahlungen zur Bedienung der Staatsschuld nicht verhandelt werden kann. Analog zum Privathaushalt sind die Verhältnisse dann, wenn die Staatsschuld im Ausland aufgenommen wird. Da die Gläubiger im Ausland sind, findet nach geübten Freuden im Zeitpunkt des Eingehens der Schuld in allen Folgejahren wegen der Zinszahlungen und zur Tilgung der Schuld ein Nettoabfluss von Mitteln statt.

Rentenanwartschaften

Aus individueller Sicht sind auch Rentenanwartschaften Kapitalien, die in der Zeit verschoben werden. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht macht es allerdings einen Unterschied, ob Forderungen gegenüber einer umlagefinanzierten oder mittels Kapitaldeckung finanzierten Altersvorsorgeeinrichtung erhoben werden. Nur im zweitgenannten Fall stehen hinter den Rentenansprüchen entweder Sachkapitalgüter (vgl. oben), oder aber ein Auslandvermögen, auf das wir in diesem Abschnitt besonders eingehen wollen.

Beim Umlageverfahren ist die intergenerationelle Umverteilungswirkung am deutlichsten. Die Angehörigen einer Generation, welche zu einer Zeit erwerbstätig sind, nachdem der Alterslastkoeffizient angestiegen ist, bezahlen (bei unveränderten Renten) mehr als die Angehörigen der vorherigen Generationen. Die Generationenbilanzen, welche im Anschluss dargestellt werden, stellen einen Versuch dar, diesen Effekt zu beziffern.

Etwas komplizierter liegen die Dinge beim Kapitalisierungsverfahren. Wichtig ist hier, ob wegen der Vorsorgeeinrichtung mehr gespart wird, mit positiven Wirkungen auf Wachstum und zukünftige Einkommen. Der Zusammenhang ist allerdings nicht ganz einfach: Senkt ein Umlage-finanziertes System in der Tendenz die Sparquote, so dass späteren Generationen eher weniger Kapitalien überlassen werden, führt ein kapitalbasiertes System nur bedingt zu einer Erhöhung der Sparquote. Bis zu einem gewissen Grad verdrängen nämlich obligatorische Beiträge an Pensionssysteme das übrige private Sparen. Um die Verwirrung komplett zu machen, sei noch erwähnt, dass nicht eine möglichst hohe Sparquote optimal ist, sondern diejenige, bei welcher die goldene Regel erfüllt ist (im einfachsten Modell: die Rendite der Investitionen entspricht der Wachstumsrate). Verschiedene internationale Organisationen weisen die Schweiz darauf hin, dass durch die 2. Säule und die Säule 3a das Optimum des volkswirtschaftlichen Sparens bereits überschritten sein könnte.

Angesichts weit geöffneter internationaler Kapitalmärkte fliessen 2.-Säule-Gelder allerdings in erheblichem Mass direkt oder indirekt ins Ausland. Statt die Grenzproduktivität von Investitionen im Inland mit der Wachstumsrate der Schweiz zu vergleichen, sind mit Blick auf die optimale Höhe der Sparquote unter diesen Bedingungen eher Betrachtungen am Platz, die

auch auf die Realzinsen des Auslands schauen und die Frage nicht ausklammern, zu welchem realen Wechselkurs das Geld – resp. sein Gegenwert in Form von Waren, Dienstleistungen usw. – später einmal in die Schweiz zurückgeholt werden kann.

Generationenbilanzen

Warum braucht es Generationenbilanzen?

Aus den bisherigen Ausführungen wird klar, dass die Umverteilung zwischen den Generationen nicht in ihrer vollen Komplexität abgehandelt werden kann. Aus diesem Grunde wurde mit den Generationenbilanzen ein vereinfachtes Modell entwickelt, das die Abschätzung der intergenerativen Wirkungen von Rentenzahlungen, anderen staatlichen Leistungen, Steuern, Sozialabgaben und der öffentlichen Verschuldung gestattet. Es geht darum, die Tragfähigkeit der heutigen Finanz- und Sozialpolitik für zukünftige Generationen zu messen.

Nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Finanz- und Sozialpolitik bedeutet, dass zukünftige Generationen durch Handlungen der jetzt lebenden Generationen nicht in ihrer Entfaltung eingeschränkt werden sollten. Konkret: Obwohl sie mit ihren Steuern und Sozialabgaben die Schulden und Rentenversprechungen der Vergangenheit zu bestreiten haben werden, sollen sie bei der Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse nicht über Gebühr eingeschränkt werden.

Die Methode der Generationenbilanzen erfasst in einem ersten Schritt die auf Grund der gesetzlichen Vorgaben zur Zeit bestehenden Finanzbeziehungen zwischen den Bürgern und dem Staat und rechnet diese den jeweiligen Jahrgängen zu. So entstehen Profile der Zahlungen und der empfangenen Transfers, welcher jeder einzelne Jahrgang im Laufe seines Lebens an den Staat leistet bzw. seitens des Staates empfängt. In einem zweiten Schritt werden unter Berücksichtigung der Sterbetafeln für jeden Jahrgang die Zahlungen und Transfers saldiert, nachdem sie auf den heutigen Tag abgezinst wurden. Ist die resultierende Generationenbilanz im Defizit, dann besteht eine Nachhaltigkeitslücke und es wird signalisiert, dass die Summe der Ansprüche (Subventionen, Renten etc.) an den Staat die Summe der abzuliefernden Steuern und Abgaben übersteigt. Diese Differenz kann entweder den kommenden Generationen in Form einer laufend wachsenden Staatsschuld weitergegeben werden, oder es müssen innert nützlicher Frist die Ansprüche gesenkt oder die Steuern erhöht werden.

Ergebnisse der Generationenbilanzen

Nach dem Gesagten gilt es vor allem zwei Dinge zu berücksichtigen: zum einen die bereits bestehende Staatsverschuldung der öffentlichen Hand (Bund, Kantone und Gemeinden), zum anderen insbesondere die demografische Alterung der Bevölkerung, welche die Deckung der Rentenversprechungen erschwert. Beide Entwicklungen verursachen für die kommenden Generationen eine Nachhaltigkeitslücke. Diese setzt sich einerseits zusammen aus den explizit ausgewiesenen Schulden des Staates, die in den Jahren 1997 und 2001 zwischen 40 % und 50 % des Bruttoinlandproduktes (BIP) lagen. Andererseits wurde im Rahmen der Sozialsysteme eine implizite Staatsverschuldung in Höhe von 18,6 % des BIP für das Jahr 2001 errechnet. Diese ergibt sich dadurch, dass die gegenwärtig gesetzlich versprochenen Leistungen in Form von erworbenen Anwartschaften nicht mit den heutigen Abgabesätzen in den umlagefinanzierten Sozialversicherungssystemen gedeckt sind (die AHV, aber auch die IV und die Krankenversicherung haben zusammen nur sehr beschränkt Kapitalien für zukünftige Leistungen aufgebaut). Insgesamt betrug die Nachhaltigkeitslücke im Jahre 1997 rund 75 % und im Jahre 2001 rund 58 % des BIP¹, wobei sich die Verbesserung durch die Aufhellung der Konjunkturlage erklärt. Getreu den Konzepten der Generationenbilanzierung wird der Haushaltsaldo des Stichjahres nämlich unverändert in alle Zukunft fortgeschrieben, soweit er nicht durch Einnahmen und Ausgaben bestimmt ist, deren Höhe mit der Altersstruktur der Bevölkerung in Verbindung steht.

Von der Altersstruktur der Bevölkerung ist nicht nur der AHV-Haushalt abhängig. Die demografische Entwicklung wird auch die IV und das Gesundheitssystem als Ganzes tangieren. Die immer älter werdende Gesellschaft bedarf höherer Kranken- und Pflegeaufwendungen, die sich schon heute – potenziert mit dem medizinischen Fortschritt – in den steigenden Prämien der Krankenkassen manifestieren. Neben dem ungünstigen Profil der AHV-Rentenzahlungen wird das Profil der Gesundheitskosten den stärksten altersspezifischen Anstieg verzeichnen. In der Basisvariante der Generationenbilanzen haben wir einen parallelen Anstieg von Gesundheitskosten und Produktivität unterstellt. Steigen dagegen die Produktivität weiterhin mit 1 %, die Gesundheitssausgaben bis 2040 jedoch mit 1,5 %, erhöht sich die Nachhaltigkeitslücke von 57 % auf 87 % des BIP.

Nicht unerwähnt bleiben soll schliesslich, dass auch die Steuereinnahmen des Staates infolge des demografischen Wandels beeinträchtigt werden können.

Die Generationenbilanz liefert eine Momentaufnahme für ein bestimmtes Jahr. Das Rechenschema ist darüber hinaus geeignet, aufzuzeigen, was geschehen würde, wenn die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

¹ Zu den Berechnungen: Borgmann/Raffelhüschen: Generationenbilanzen 1995–2001. Strukturberichterstattung, Nr. 25, seco, Bern 2004.

(Wachstumsraten, Konjunktorentwicklung etc.) und die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Ausgestaltung der Sozialwerke) nicht auf dem heutigen Stand belassen, sondern verändert würden. Die Berechnung von Generationenbilanzen ist somit geeignet, Warnsignale zu senden und Richtungen aufzuzeigen, welche Parameter wie angepasst werden müssten, damit eine Nachhaltigkeitslücke geschlossen werden kann. Es ist selbstverständlich dann Sache der Politik zu entscheiden, wie die Anpassungen konkret geschehen sollen, mit welchen Massnahmen oder mit welchem Mix von Massnahmen die Nachhaltigkeit zu erreichen ist. Es wäre jedenfalls eine übertriebene Erwartung an die Generationenbilanzierung, wenn man sich von ihr die definitive Antwort auf die Frage erwarten würde, welche Steuern erhöht oder welche Ansprüche wie weit reduziert werden müssen. Die Generationenbilanzen zeigen wohl die Auswirkungen von Steuererhöhungen auf den Staatshaushalt bei unveränderter Wachstumsrate. Wenn die Veränderung der Abgabenlast jedoch auf die Wachstumsrate zurückwirkt, bleibt dies in dieser partial-analytischen Betrachtung unberücksichtigt. Für solche Fragen sind (noch) komplexere Modellierungen nötig.

Die Schweiz im internationalen Vergleich

Alle Industriestaaten werden von der Alterung der Bevölkerung betroffen, aber in unterschiedlichem Ausmass. Alle Industriestaaten zeigen oder zeigten zumindest fiskalische Defizite. Der internationale Vergleich der Nachhaltigkeit der Finanz- und Sozialpolitik ist deshalb von einigem Interesse. Er ergibt, dass die Schweiz im Vergleich mit 15 OECD-Staaten in der besseren Hälfte liegt. Besser als die Schweiz schneiden Länder wie Irland, Norwegen oder Spanien ab. Irland ist in einer günstigeren demografischen Situation, Norwegen ist dank den Ölvorkommen begünstigt, und Spanien konnte dank fiskalischer Disziplin und einer entschlossenen Rentenreform die Nachhaltigkeitslücke reduzieren. Schlechter als die Schweiz sind namentlich die BRD und die USA positioniert. In der BRD sind die grosszügig ausgestalteten Sozialsysteme und in den USA das Gesundheitssystem Medicare für die Nachhaltigkeitslücken mehrheitlich verantwortlich.

Die Nachhaltigkeitslücken der verschiedenen Staaten sind selbstverständlich stark vom Produktivitätswachstum, d.h. vom Wachstum des BIP, abhängig. Gelingt es einer Volkswirtschaft, das Wachstum nachhaltig zu steigern, so kann die Nachhaltigkeitslücke rasch sinken oder gar beseitigt werden. Um diesen Effekt zu verdeutlichen, wurden für die Schweiz Sensitivitätsanaly-

sen durchgeführt. Die für das Jahr 2001 mit 58 % des BIP bezifferte Nachhaltigkeitslücke könnte zum Verschwinden gebracht werden, wenn das Wachstum der Volkswirtschaft langfristig um 0,5 % gegenüber 1 % p.a. im Referenzszenario erhöht werden könnte. Umgekehrt würde ein Wachstum von nur noch 0,5 % p.a., d.h. -0,5 % verglichen mit dem Referenzszenario, die Nachhaltigkeitslücke der Schweiz auf 97 % des BIP erhöhen. Aus diesen Sensitivitätsanalysen wird die Bedeutung der wirtschaftlichen Prosperität und des Wachstums für Staatshaushalt und Sozialwerke deutlich.

Zukunft der Generationenbilanzen

Hinter der Generationenbilanzierung stehen prominent auch Gerechtigkeitsüberlegungen. Es sollen nicht staatliche Leistungs- und Rentenversprechungen in einem Umfang gemacht werden, dass trotz Wirtschaftswachstum am Schluss das disponible Einkommen zukünftiger Generationen sinkt, weil die Abgabenlast übermässig steigt. In der politischen Diskussion über die demografische Alterung stehen allerdings andere Sorgen im Vordergrund. Es wird die Frage gestellt, ob in Zukunft einmal Haushaltdefizite ausgewiesen werden müssen, die es unglaublich machen, dass der Staat seinen Haushalt je wieder ins Gleichgewicht bringen wird und seine Rentenversprechen erfüllen kann. Selbst die Absenz einer Nachhaltigkeitslücke gemäss Generationenbilanzierung schliesst nicht aus, dass rund um die Jahre 2040, wenn die Folgen der demografischen Alterung gemäss den Demografieszenarien des Bundesamtes für Statistik ihr Maximum erreichen, bedenklich hohe jährliche Haushaltdefizite (Sozialversicherungen inklusive) ausgewiesen werden müssen. In den Arbeiten der EU-Kommission geniessen deshalb Vorausschätzungen zukünftiger Haushaltdefizite einen höheren Stellenwert als die Generationenbilanzierung. Projektionen über mehrere Jahrzehnte erinnern allerdings an den Blick in die Glaskugel.

Werner Aeberhardt, Dr. rer. pol., Ressortleiter Arbeitsmarktanalyse und Sozialpolitik, SECO.
E-Mail: werner.aeberhardt@seco.admin.ch

Peter Balastèr, Dr. rer. pol., Ressortleiter Wachstum und Wettbewerbspolitik, SECO. E-Mail: peter.balaster@seco.admin.ch

Jiri Elias, Dr. rer. pol., Ressort Wachstum und Wettbewerbspolitik, SECO. E-Mail: jiri.elias@seco.admin.ch

Solidarität und ältere Menschen – Herausforderungen und Lösungen

Dank dem Ausbau der Altersvorsorge konnte die früher herrschende Armut im Alter wirksam bekämpft werden, und das Mehssäulenprinzip der Altersvorsorge der Schweiz hat sich grundsätzlich bewährt (und gilt international als vorbildlich). Dank grossen und steigenden Investitionen im Gesundheitssektor – wie aber auch dank wirtschaftlicher Absicherung im Alter – hat sich das gesundheitliche Befinden der Mehrzahl älterer Menschen deutlich verbessert, und heutige Generationen älterer Frauen und Männer können von einer längeren behinderungsfreien Lebenserwartung profitieren als frühere Generationen.



François Höpflinger
Universität Zürich

Wenn Altersvorsorge und Gesundheitskosten zusammengefasst werden, hat sich der moderne Sozialstaat klar zu einem Sozialstaat zugunsten älterer Altersgruppen gewandelt, mit positiven Folgen für die Gestaltung der nachberuflichen Phase breiter Kreise älterer Menschen. In Frage gestellt wird der sozialpolitische Generationenvertrag allerdings durch die sich abzeichnende demografische Alterung. Vor allem das Altern der geburtenstarken Jahrgänge (Baby-Boom-Generation), die selbst wenig Kinder zur Welt brachten, stellt eine grosse Herausforderung dar, und zwar auch, weil diese Generation wahrscheinlich noch länger leben wird als ihre Elterngeneration. Rentenausgaben, Gesundheits- und Pflegekosten werden demografisch bedingt ansteigen.

Im Folgenden werden zuerst aktuelle Beobachtungen zu sozialpolitischen Ängsten und zur heutigen familialen Solidarität zwischen den Generationen vorgestellt. Anschliessend werden denkbare Lösungen – unter dem Stichwort des produktiven Alters – diskutiert.

Generationenvertrag – sozialpolitische Bedenken und ausgeprägte familiäre Solidarität

Die Beziehungen zwischen Jung und Alt haben sich je nach Lebensbereich unterschiedlich entwickelt: Während im familialen Bereich mehrheitlich gute und solidarische Beziehungen beobachtet werden, sind die Beziehungen zwischen Jung und Alt ausserhalb von Familien entweder lockerer oder durch tiefsitzende Stereotypisierungen gekennzeichnet. Eigentliche familiäre Generationenkonflikte – zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern oder zwischen erwachsenen Kindern und ihren alten Eltern – sind seltener geworden. Demgegenüber hat sich das Bild eines sozialpolitischen Gegensatzes zwischen Jung und Alt in breiten Teilen der Bevölkerung durchgesetzt.

Das Bild eines gesellschaftlichen Generationenkonfliktes – weit verbreitet

Danach gefragt, ob starke Interessengegensätze zwischen Altersrentnern und Erwerbstätigen bestehen, zeigt sich ein gemischtes Bild: 38 % der 2006 befragten Stimmbürger und Stimmbürgerinnen nahmen eher bis sehr starke Gegensätze wahr. Für 47 % zeigen sich nur eher schwache Gegensätze und für weitere 11 % gibt es zwischen Erwerbstätigen und Rentnern keine Interessengegensätze. Die jüngeren Altersgruppen betonen diesen Gegensatz leicht stärker als die älteren Altersgruppen, aber die entsprechenden Wahrnehmungsunterschiede sind nicht signifikant. Bedeutsamer sind sprachregionale Differenzen in der Wahrnehmung von Konflikten zwischen den Erwerbstätigen – die für die AHV zu zahlen haben – und den Rentnern – die AHV erhalten. Im Zeitvergleich 1988–2006 lässt sich keine Verschärfung des entsprechenden sozialpolitischen Verteilungskampfes festhalten; und die AHV gehört weiterhin zu den Sozialwerken, die in allen Altersgruppen eine hohe Akzeptanz und Legitimität aufweisen.

Noch stärker als der Gegensatz «Erwerbstätige – Rentner» wird teilweise der Gegensatz «Jung versus Alt» betont, da neben sozialpolitischen Fragen auch soziale Elemente (unterschiedliche Lebenserfahrungen und Werthaltungen zwischen den Generationen) mitspielen.

Die Ansichten zum Generationengegensatz sind gegenwärtig ebenfalls polarisiert: Eine bedeutende

Wahrgenommene Interessengegensätze zwischen Jung und Alt, 1988–2006

%-sehr starke/eher starke Interessengegensätze zwischen:	Total	Deutschschweiz	Westschweiz	
– Erwerbstätigen-Rentnern	1988	38 %	40 %	29 %
	1997	39 %	43 %	27 %
	2006	38 %	42 %	28 %
– Jungen-Alten	1988	57 %	60 %	47 %
	1997	55 %	63 %	30 %
	2006	46 %	48 %	37 %

Quelle: Univox Erhebungen bei jeweils um die 700 Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen.

Gruppe (46 %) der befragten Schweizer Bürger und Bürgerinnen sieht klare Interessengegensätze zwischen Jung und Alt (**Tabelle**). Eine ebenso bedeutende Gruppe (46 %) nimmt hingegen nur eher schwache Gegensätze zwischen Jung und Alt wahr, und 8 % verneinen jeden Generationengegensatz. Ein Vergleich mit 1988 lässt sichtbar werden, dass die Meinungen zum Generationenkonflikt auch in den späten 1980er Jahren in ähnlicher Weise polarisiert waren, wobei der Trend eher in Richtung eines abschwächenden Generationenkonflikts geht: Waren 1988 noch 57 % der Befragten der Ansicht, es beständen starke Gegensätze zwischen Jung und Alt, hat sich der entsprechende Anteil 2006 auf 46 % reduziert (und in der deutschsprachigen Schweiz von 60 % auf 48 %). Während in den Vorjahren klare Unterschiede zwischen den verschiedenen Altersgruppen festzuhalten waren – und der Gegensatz von Jung und Alt primär von jungen Befragten betont wurde – haben sich die Altersunterschiede heute verwischt. Das Bild vom «Generationenkonflikt» ist – sofern es vertreten wird – ein generationenübergreifendes Klischee. Während bis in die 1980er Jahren die Rebellion junger Menschen im Zentrum der Auseinandersetzungen stand, stehen zu Beginn des 21. Jahrhunderts primär Stellung und finanzielle Absicherung der älteren Generationen im Zentrum der Auseinandersetzungen. Als Problem wird heute nicht so sehr die unruhige Jugend als der steigende Anteil älterer Menschen betrachtet.

Familiale Generationenbeziehungen – überraschend starke Solidarität

Gegenläufig zu den sozialpolitischen Wahrnehmungen verläuft die Entwicklung familialer Generationenbeziehungen: Die Beziehungen zwischen Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern haben sich insgesamt

eher verbessert als verschlechtert, und der Anteil der Jugendlichen, die über ein positives Verhältnis zu ihren Eltern berichten, hat sich in den letzten Jahrzehnten erhöht. Dies ist mit ein Grund, weshalb heutige Jugendliche länger bei ihren Eltern wohnhaft verbleiben als frühere Generationen (auch wenn wirtschaftliche Faktoren wie teure Wohnungen, verlängerte Ausbildung ebenfalls eine Rolle spielen). Selbst bei Migrationsfamilien sind die Beziehungen zwischen Jugendlichen und ihren Eltern weitaus weniger konfliktgeprägt als häufig vermutet wird.

In analoger Weise lässt sich feststellen, dass auch die Beziehungen zwischen heranwachsenden Enkelkindern und ihren Grosseltern eine qualitative Verbesserung (und Intensivierung) erfahren haben, und nach einer 2004 durchgeführten Studie bei 12- bis 16-jährigen Enkelkindern wird die intergenerationelle Beziehung zu gut 80 % der Grosseltern als positiv und wichtig eingeschätzt. Auch während des Erwachsenenalters berichtet die überwiegende Mehrheit der inzwischen erwachsenen Kinder von häufigen Kontakten zu ihren Eltern, wie auch die ältere Generation ihr Verhältnis zu den Nachkommen zumeist als positiv betrachtet.

Es sind – vereinfacht dargestellt – vor allem drei Hauptfaktoren, die zu einer Verbesserung der familialen Generationenbeziehungen beigetragen haben:

Erstens wurden autoritäre Erziehungsprinzipien durch nichtautoritäre Beziehungsprinzipien ersetzt, und ältere Menschen sind heute häufiger bereit, sich neuen Werthaltungen jüngerer Generationen anzupassen. So werden moderne Lebens- und Familienformen – wie nichteheliches Zusammenleben, partnerschaftliche Arbeitsteilung usw. – zunehmend auch von der älteren Generation toleriert oder teilweise selbst praktiziert. War früher der Wertewandel auf junge Leute beschränkt, bleiben heute auch immer mehr ältere Menschen lernfähig, innovativ und offen.

Zweitens hat die Verbesserung der gesundheitlichen Lage und der wirtschaftlichen Absicherung älterer Generationen wesentlich zum besseren Verhältnis der Generationen beigetragen. So zeigt sich, dass vor allem gesunde Grosseltern positiv mit heranwachsenden Enkelkindern kommunizieren, und bessere Gesundheit im Alter ist eine wichtige Säule des Generationenverhältnisses. Die wirtschaftliche Absicherung des Alters – durch AHV u.a. – trägt ebenso dazu bei, dass ältere Menschen aktiver und solidarischer sein können. So betrachtet hat der Ausbau der AHV zu einer wesentlichen Entlastung familialer Generationenbeziehungen beigetragen.

Drittens hat sich das Prinzip des selbständigen Haushaltens der Generationen – mit Ausnahme von Kindheit und Jugend – weiter verstärkt. Mehrgenerationenhaushalte sind in der Schweiz selten geworden, und nur etwas mehr als 1 % aller Teenager leben mit Grosseltern

im gleichen Haushalt. Vorherrschend ist das Modell der «multilokalen Mehrgenerationenfamilie» und das Prinzip von «Intimität auf Abstand». Zwischen alten Eltern und ihren Nachkommen bestehen deshalb gute Beziehungen, weil jede Generation ihre Selbständigkeit bewahren kann. Moderne Kommunikationsformen – wie E-Mail, Mobiltelefon – erlauben heutigen Enkelkindern enge und regelmässige Kontakte auch zu weit entfernt wohnenden Grosseltern.

Im familialen Rahmen werden von beiden Generationen – jung und alt – enorme Solidar- und Unterstützungsleistungen erbracht, die gesellschaftlich allerdings häufig unterschätzt werden; und zwar auch, weil im familialen Bereich das Grundprinzip vorherrscht, dass man/frau gegenseitige Unterstützungsleistungen nicht aufrechnet. Eltern investieren viel in ihre Kinder, aber es ist kaum der Fall, dass den Kindern nach Abschluss ihrer Ausbildung eine detaillierte Kostenrechnung präsentiert wird. Grosseltern ihrerseits sind wichtige Betreuungspersonen, und der Wert der grosselterlichen Kleinkinderbetreuung kann selbst bei konservativer Schätzung auf 2 Mrd. Franken pro Jahr geschätzt werden. Töchter – und zunehmend Söhne – übernehmen oftmals Unterstützungs- und Pflegeleistungen zugunsten hilfe- und pflegebedürftiger alter Elternteile. Umgekehrt fließen moralische, aber auch finanzielle Unterstützungen – via Geschenke und Schenkungen – an die jüngere Generation zurück. Alle neueren Studien zu familialen Generationenbeziehungen zeigen, dass die solidarischen Transferleistungen von unten nach oben wie auch von oben nach unten fließen (auch wenn während einigen Phasen des Familienlebens – Kleinkindbetreuung, Pflege hochaltriger Elternteile – die Leistungsbilanz einseitig ist).

Insgesamt lässt sich nicht feststellen, dass die familiäre Solidarität abgenommen hat, sondern es zeigt sich eher eine Verbesserung der intergenerationellen Beziehungsqualität. Familiäre Generationenkonflikte kommen vor, aber sie sind – dank sozialpolitischer Absicherung – seltener geworden als in früheren Epochen. Interessant ist die Feststellung, dass sozialpolitische Solidarität und familiäre Solidarität sich nicht konkurrenzieren, sondern – zumindest in Deutschland und der Schweiz – stark ergänzen. Ein Ausbau der ausserfamilialen Kleinkinderbetreuung führt nur marginal zu einer Verdrängung grosselterlichen Engagements, und der Ausbau der ambulanten Pflege (Spitex) führt gegenwärtig sogar eher zur Stärkung innerfamiliärer Pflegeleistungen.

Lücken der Generationensolidarität ergeben sich weniger dadurch, dass Familienmitglieder nicht mehr bereit sind, einander zu unterstützen, als dadurch, dass – aufgrund des Geburtenrückgangs – wenig oder keine Angehörigen vorhanden sind. Im Moment sind noch ehe- und familienfreundliche Jahrgänge im Alter (und

die meisten heutigen Altersrentner und Altersrentnerinnen haben Kinder und Enkelkinder), aber bei zukünftigen Generationen – mit hohem Anteil an kinderlos gebliebenen Frauen und Männern – können dadurch familiale Lücken entstehen.

Lösungsmöglichkeiten – Konzepte produktiven Alters

Dank Wohlstandsvermehrung, steigender Ausbildung und einem dynamischen Lebensverständnis zeigen neuere Generationen älterer Menschen vielfach ein aktiveres Verständnis der nachberuflichen Lebensphase. In diesem Rahmen gewinnt das Modell eines produktiven Alters zunehmende Bedeutung, und wenn mehr ältere Menschen produktive Leistungen – etwa zugunsten jüngerer Generationen – erbringen, erweisen sich viele Ängste einer demografisch bedingten Gefährdung des sozialpolitischen Generationenvertrags als hinfällig.

Für das dritte Lebensalter (junge Alte) stehen in diesem Zusammenhang zwei Modellansätze zur Diskussion:

Erstens wird – primär ökonomisch begründet – eine Ausdehnung der Lebensarbeitszeit nach oben vorgeschlagen, etwa durch eine Erhöhung des Rentenalters. Eine längere Erwerbszeit könnte sowohl die befürchtete Knappheit an Arbeitskräften verhindern als auch die Finanzierung der Altersrenten verbessern. Teilweise wird Alters(teilzeit)arbeit – eine teilzeitliche Erwerbsarbeit jenseits von 65 – als zukünftige vierte Säule der Altersvorsorge in einer demografisch alternden Wirtschaft konzipiert. Eine deutliche Erhöhung des faktischen Pensionierungsalters setzt allerdings mannigfache Begleitmassnahmen voraus, da sie volks- und betriebswirtschaftlich nur sinnvoll ist, wenn die Leistungsfähigkeit von Arbeitskräften entsprechend verlängert wird, was beispielsweise mehr Investitionen in Weiterbildung in späteren Berufsphasen, eine altersneutrale Gestaltung von Lohnnebenkosten oder neue Karriereformen gegen Berufsende impliziert. Entsprechend dürfte eine allgemeine Erhöhung des Rentenalters nur längerfristig zu erreichen sein, selbst wenn schon jetzt eine kleine, aber wachsende Gruppe älterer Arbeitskräfte durchaus an einer (teilzeitlichen) Weiterarbeit nach 65 interessiert ist.

Zweitens wird – stark sozialpolitisch begründet – eine Stärkung und Förderung unbezahlter ehrenamtlicher und freiwilliger Tätigkeiten älterer Menschen jenseits des Berufslebens und diesseits von Hausarbeit postuliert. Auch in diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass eine bessere Ausschöpfung des Potenzials älterer Menschen sich positiv auf den Zusammenhalt der Generationen auswirkt. Gleichzeitig wird davon

ausgegangen, dass Freiwilligenarbeit im Alter die soziale Integration älterer Menschen erhöht. Tatsächlich kann ein verstärktes zivilgesellschaftliches Engagement der wachsenden Gruppe kompetenter älterer Menschen wesentlich zu einer verstärkten Solidarität zwischen Jung und Alt beitragen (sofern das Engagement älterer Menschen zugunsten junger Menschen nicht als Einmischung wahrgenommen wird). Faktisch zeigt sich allerdings gegenwärtig kein Anstieg des freiwilligen Engagements nach dem Übergang in den Ruhestand (was auch damit zusammenhängt, dass pensionierte Frauen und Männer bisher zu wenig mobilisiert werden). Zusätzlich zeigt sich, dass ältere Menschen deutlich häufiger informelle Hilfeleistungen – sei es in Form von Nachbarschaftshilfe oder in Form kleiner Hilfeleistungen für Freunde – erbringen als organisierte Freiwilligenarbeit leisten. Hilfeleistungen älterer Menschen geschehen häufig informell und unorganisiert, und auch deshalb wird der Beitrag älterer Menschen – und namentlich älterer Frauen – am sozialen Geschehen oft unterschätzt.

Für das vierte Lebensalter (Hochaltrigkeit) sind zur Entlastung jüngerer Generationen andere Strategien bedeutsam. Im hohen Lebensalter besteht die grösste «produktive Leistung» vieler hochaltriger Frauen und Männer darin, ihre Selbständigkeit im Alter auch unter erschwerten Bedingungen zu erhalten. Dadurch, dass alte Menschen auch bei funktionalen Erschwernissen ihren Alltag selbständig organisieren und Verantwortung für sich selbst tragen, fallen sie jüngeren Generationen nicht zur «Last». Gesundheitsförderung im Alter, ebenso wie rehabilitative Massnahmen können intergenerationell ebenso wichtig sein wie Wohnanpassungen, die ein hindernisfreies Wohnen erlauben.

Schlussfolgerungen

Die zentrale Herausforderung der Zukunft ist weniger die Stärkung familialer Generationensolidarität, sondern der Ausbau und die Förderung ausserfamilia-

ler Solidaritätsformen, und die Entwicklung von Strategien, wie die jüngeren Generationen angesichts steigender demografischer Alterung sozialpolitisch entlastet werden können. Dazu gehört zum einen, dass die Kompetenzen und Ressourcen älterer Frauen und Männer gezielter eingesetzt werden (was die Entwicklung neuer Altersrollen in Arbeitswelt und Zivilgesellschaft einschliesst). Zum anderen gehören aber auch Prävention von Behinderungen im Alter und die Stärkung der Selbständigkeit im Alter zu den zentralen Säulen des gesellschaftlichen Generationenvertrags der Zukunft.

François Höpflinger, Prof. Dr. phil., Titularprofessor für Soziologie an der Universität Zürich. E-Mail: fhoeopf@soziologie.unizh.ch

Verwendete Literatur

Bundesamt für Statistik (2004) Bericht zur Freiwilligenarbeit in der Schweiz. Sozialberichterstattung Schweiz, Neuchâtel: BFS.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005). Fünfter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland. Potenziale des Alters in Wirtschaft und Gesellschaft. Der Beitrag älterer Menschen zum Zusammenhalt der Generationen, Berlin.

Clemens, Wolfgang; Höpflinger, François; Winkler, Ruedi (Hrsg.) (2005). Arbeit in späteren Lebensjahren. Sackgassen, Perspektiven, Visionen, Bern: Haupt Verlag.

Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (Hrsg.). Pflegen, betreuen und bezahlen. Familien in späteren Lebensphasen, Bern: EKFF.

Höpflinger, François; Hugentobler, Valérie (2005). Familiäre, ambulante und stationäre Pflege im Alter. Perspektiven für die Schweiz, Bern: Huber.

Höpflinger, François; Beck, Alex; Grob, Maja; Lüthi, Andrea (2006). Arbeit und Karriere: Wie es nach 50 weitergeht. Eine Befragung von Personalverantwortlichen in 804 Schweizer Unternehmen, Zürich: Avenir Suisse.

Höpflinger, François; Hummel, Cornelia; Hugentobler, Valérie (2006). Enkelkinder und ihre Grosseltern. Intergenerationelle Beziehungen im Wandel, Zürich: Seismo.

Mehr freiwilliges Engagement im bedrängten Sozialstaat?

Wie sähe die Schweiz ohne freiwilliges Engagement aus? Nicht nur die Politik, die Verwaltung und viele Gremien beim Bund, den Kantonen und Gemeinden profitieren von dem unbezahlten Einsatz vieler Frauen und Männer, sondern auch fast alle anderen gesellschaftlichen Bereiche: der Sport, die Kultur, der Umweltschutz, die Kirchen, der Gesundheitssektor, das Sozialwesen. Es erstaunt darum nicht, dass immer wieder ein Hohelied auf das Benevolat gesungen wird. Gerade darum aber ist ein kritischer Blick auf die Freiwilligenarbeit im Sozialstaat angebracht.



Carlo Knöpfel
Caritas Schweiz

Welche Bedeutung kommt der Freiwilligenarbeit im Sozialstaat zu? Sie nimmt eine Frühwarnfunktion wahr immer dann, wenn sich Freiwillige um soziale Fragen kümmern, für die der Sozialstaat (noch) kein Gehör hat. Doch damit bleibt es immer auch dem Zufall überlassen, welche sozialen Problemlagen von Menschen aufgegriffen werden, und welche nicht. Die Freiwilligenarbeit muss «Lückenbüsserin» spielen überall dort, wo sich der Sozialstaat nicht engagiert oder gar zurückzieht. Doch damit wird der Zugang zur Hilfe willkürlich, die Betroffenen haben keine Anrechte auf die gewünschten sozialen Dienstleistungen, und die Bezugskriterien werden von den Freiwilligenorganisationen bestimmt. Und schliesslich kann die Freiwilligenarbeit auch eine Ergänzung zu den sozialen Dienstleistungen des Sozialstaats sein, in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Doch hier sind Konflikte mit den fest angestellten Mitarbeitenden vorprogrammiert. Die einen können sich aussuchen, was sie freiwillig machen

wollen, die anderen müssen alles machen, ob sie es wollen oder nicht. Freiwillige werden dann rasch zu schlecht entlohnten Hilfskräften gemacht. Schon diese kurze Skizze offenbart, dass sich zwischen Sozialstaat und Freiwilligenarbeit ein spannungsreiches Feld auftut, das es vermehrt zu reflektieren gilt.¹

Freiwilliges Engagement im statistischen Spiegel

Doch zuerst zu den (noch spärlichen) Fakten.² Die Schweiz gehört zu den Ländern Europas mit dem höchsten Anteil an Freiwilligenarbeit. Vier von zehn Personen sind in diesem Land freiwillig tätig.³ Die Zahlen der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung SAKE für das Jahr 2004 zeigen, dass rund 25 % der Bevölkerung in einem organisierten Rahmen Freiwilligenarbeit leisten. Am häufigsten engagiert man sich im sportlichen und kulturellen Bereich. Dann folgen sozial-karitative Organisationen und kirchliche Einrichtungen. Weniger Anklang findet das Engagement im politisch-öffentlichen Bereich. Hier dominiert das freiwillige Engagement in Interessenorganisationen. Formelles freiwilliges Engagement wird dabei zu einem grossen Teil über professionell organisierte Strukturen und Hilfsorganisationen vermittelt.

23 % der Befragten geben an, sich in einer sogenannten informellen Weise freiwillig zu engagieren. Gemeint ist damit zum Beispiel die Nachbarschaftshilfe und Hilfestellungen im Verwandten- und Bekanntenkreis. Am häufigsten wird hier das Hüten von Kindern und generell Dienstleistungen für Verwandte und Bekannte genannt. Eher selten ist das freiwillige Engagement bei der Pflege von erwachsenen Personen, die nicht zum engen Familienkreis gehören.

Die gesamte Wohnbevölkerung wendet für die organisierte Freiwilligenarbeit in Vereinen, Institutionen und Organisationen bis zu 3 Stunden im Monat auf, für das informelle freiwillige Engagement sogar rund 3,5 Stunden.⁴

1 Ammann, 2007.

2 Bundesamt für Statistik, 2005. Tendenziell unterschätzen die Daten das Ausmass der Freiwilligenarbeit, weil kurzfristige Einsätze (z.B. eine Woche Mitarbeit bei Bergbauernfamilien, Leitung eines zweiwöchigen Kinderlagers) mit den Fragen der SAKE nur schlecht erfasst werden. Der Freiwilligen-Monitor der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft wird dazu noch 2007 weitere Informationen liefern können.

3 Kriesi, 2004, S. 78.

4 Vgl. Bühlmann, Freitag, 2007, S. 58.

Bei der Analyse der Zahlen springen die geschlechtsbezogenen Unterschiede ins Auge. Männer engagieren sich in der institutionalisierten Freiwilligenarbeit stärker als Frauen (30 % gegenüber 21 %). Dieses Muster setzt sich in der Aufschlüsselung nach Art der Einsatzorganisationen weiter. 12 % der Männer engagieren sich in Sportvereinen. Von den Frauen tun dies nur 5,3 %. Umgekehrt sind 5,1 % der Frauen in sozial-karitativen Organisationen freiwillig engagiert. Hier erreichen Männer nur eine Beteiligungsquote von 3,1 %. In der informellen Freiwilligenarbeit sind die Frauen über alle erfassten Formen des Engagements stärker im Einsatz als Männer (29 % gegenüber 17 %).

Es sind vor allem die 40- bis 54-Jährigen, die gut Gebildeten, Personen, die in Familienhaushalten leben, berufstätig sind und Haus- und Familienpflichten wahrnehmen, welche sich ehrenamtlich oder freiwillig in einer Organisation oder Institution engagieren. Dieses Profil trifft auf Frauen wie Männer zu.

Braucht es (noch) mehr freiwilliges Engagement im bedrängten Sozialstaat? Diese Frage führt uns zu drei Hypothesen:

1. Der Sozialstaat ist in Bedrängnis.
2. Der Sozialstaat ruft aus dieser Bedrängnis heraus nach mehr Freiwilligenarbeit.
3. Das Ausmass des freiwilligen Engagements im sozialen Bereich ist steigerbar.

Wer nach Antworten auf diese drei Hypothesen sucht, war bis vor kurzem in der Schweiz auf argumentativ begründbare Spekulationen und auf von ausländischen Untersuchungen abgeleitete Analogien angewiesen. Dank der Initiative der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (SGG), die im Jahr 2003 das Untersuchungsprogramm «Forschung Freiwilligkeit» gestartet und die ersten Resultate in einer Publikationsreihe bereits veröffentlicht hat, kann nun auf etwas mehr gesichertes Wissen zurückgegriffen werden.

Der Sozialstaat ist in Bedrängnis

Die Nachfrage, aber auch das Angebot an sozialen Dienstleistungen steigt seit einigen Jahren deutlich an. Der gesellschaftliche Wandel selber provoziert einen wachsenden Bedarf an Beratung, Begleitung und Betreuung. Erwerbstätige müssen sich angesichts des rasanten Strukturwandels im Arbeitsmarkt umorientieren, neue familiäre Lebensformen brauchen ergänzende Leistungen zur Kinderbetreuung, mehr und mehr ältere Menschen möchten gepflegt und besucht werden.

Kommt dazu, dass in den letzten fünfzehn Jahren die Zahl jener Menschen, die Hilfe vom Sozialstaat beanspruchen müssen, deutlich angestiegen ist. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen ist konstant hoch, die Zahl der psychisch Kranken in der Invalidenversicherung hat

massiv zugenommen und die Fallzahlen in der öffentlichen und privaten Sozialhilfe steigen seit Jahren an. Diese quantitative Zunahme von Menschen in Not wird durch eine Vervielfältigung der Problemlagen – die Fachwelt spricht von einer multiplen Deprivation⁵ – akzentuiert. Die prekäre Lebenslage der Hilfesuchenden ist durch eine Vielzahl von Schwierigkeiten gekennzeichnet: Zu Problemen am Arbeitsplatz kommen finanzielle Notlagen, zu gesundheitlichen Einschränkungen Spannungen in der Familie, zu den beengten Wohnverhältnissen kaum zu bewältigende Schuldenlasten. Sprachprobleme und geringe Schulbildung, wenig berufliche Qualifikationen und eine geringe Zukunftsorientierung machen die Überwindung dieser schwierigen Lebenssituation nicht einfacher. Diese Menschen und ihre Familien sind auf eine ganze Reihe von sozialen Dienstleistungen angewiesen.

Es kann darum nicht überraschen, wenn Forderungen nach einem weiteren Ausbau des Sozialstaates laut werden. Neben der mengenmässigen Ausdehnung der benötigten sozialen Dienstleistungen werden neue sozialpolitische Zielsetzungen betont. Die soziale und berufliche Integration rückt neben der Existenzsicherung ins Zentrum der sozialstaatlichen Anstrengungen. In der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen den Sozialversicherungen und der Sozialhilfe werden neue Formen der Fallbearbeitung gefördert. Besonders gefordert sind dabei die Kantone, die grossen Städte und die Agglomerationsgemeinden, die ihr Angebot an sozialen Dienstleistungen weiter ausbauen müssen. Welche Bedeutung kommt der Freiwilligenarbeit in dieser Entwicklung zu?

Der Sozialstaat ruft aus dieser Bedrängnis heraus nach mehr Freiwilligenarbeit

Die Antwort liegt auf der Hand. Der organisierten wie der informellen Freiwilligenarbeit wird oft und gerne eine entlastende Funktion zugeschrieben. Im bedrängten Sozialstaat wird an die sozialen Organisationen appelliert, zusammen mit Freiwilligen mehr soziale Aufgaben zu übernehmen.

Wer mehr freiwilliges Engagement fordert, kann sich mit den Motiven der Personen auseinandersetzen, die Freiwilligenarbeit verrichten. Dazu gibt es eine grosse Zahl von Untersuchungen, die vor allem eines gezeigt haben: So selbstlos wie oft angenommen sind Freiwillige in ihrem Einsatz nicht. Die meisten von ihnen gewinnen aus ihrem freiwilligen Engagement auch einen persönlichen Gewinn. Und das ist auch gut so.⁶

5 Kehrli, Knöpfel, 2006, S.

6 Nadai, 1996; Knöpfel, 1998; Bachmann, Bieri, 2000; Nollert, Huser, 2007.

Wer mehr Freiwillige für ein soziales Engagement gewinnen will, kann aber auch nach den institutionellen Rahmenbedingungen, den gesellschaftlich dominanten Wertvorstellungen und den politischen Partizipationsformen fragen, die der Freiwilligenarbeit förderlich sind, oder eben nicht. Mit dieser Perspektive gelangt man rasch zur Frage nach der Verteilung von sozialer Verantwortung in einer Gesellschaft. Welche sozialen Dienstleistungen werden unter welchem Regime erbracht? Verändert sich diese Verteilung im Laufe der Zeit, und was sind die Gründe dafür? Konkreter am Beispiel der Pflege von kranken und alten Menschen formuliert: Welche Pflegeleistungen kann und muss der Sozialstaat garantieren, welche können und müssen über den Markt eingekauft werden, welche erbringen Hilfswerke und andere soziale Organisationen mit Freiwilligenarbeit und was wird den Familien überlassen? Hat diese Verteilung etwas mit der geschlechtsspezifischen Zuteilung der Pflege zu tun? Und welche Konsequenzen hat diese Verteilung für die Versorgungssicherheit der Pflegebedürftigen? Ergeben sich damit nach Quantität und Qualität schichtspezifische Muster, die dem Gleichheits- und Gerechtigkeitsprinzip zuwiderlaufen? Antworten auf diese Fragen, welche die Freiwilligenarbeit «nur» noch als eine mögliche Produktionsform unbezahlter sozialer Dienstleistungen in der care economy versteht und diese mit alternativen Regimes vergleicht, finden sich für die Schweiz nur in rudimentärer Form.⁷

Neue Untersuchungen konzentrieren sich vor allem auf die unterschiedliche Ausprägung sozialer Sicherungssysteme auf internationaler, interkantonaler und interkommunaler Ebene. Ein Vergleich der Wirkung von verschiedenen nationalen Sozialstaaten auf das Ausmass an Freiwilligenarbeit ist mit Blick auf die Schweiz allerdings wenig ergiebig. Es lässt sich zwar zeigen, dass konservativ geprägte Sozialstaaten, die vor allem auf Versicherungsleistungen gründen und ein hohes Mass an sozialer Verantwortung den Familien zuweisen, eine fördernde Wirkung auf die Freiwilligkeit haben, während in liberal orientierten Sozialstaaten mit mehr bedarfsorientierten Sozialtransfers im Laufe der Zeit das freiwillige Engagement eher abnimmt. Der Schweizer Sozialstaat lässt sich mit seiner Mischung von nationalen Sozialversicherungen und kantonalen sowie

kommunalen Bedarfsleistungen schlecht in diese Schemata einordnen. Entsprechend sind einfache Aussagen über die Wechselwirkung von sozialstaatlicher Dynamik und Freiwilligenarbeit für die Schweiz als Ganzes nicht zu haben.⁸

Kantonale Unterschiede

Etwas weiter kommt man, wenn man die kantonale Ebene untersucht. Vor allem bei der organisierten Freiwilligenarbeit, aber auch für die informelle freiwillige Hilfe finden sich beträchtliche Unterschiede zwischen den Kantonen.⁹ Während in der Zentralschweiz überdurchschnittliche Beteiligungsquoten zu verzeichnen sind, ist das freiwillige Engagement in der Westschweiz deutlich geringer. So geben im Kanton Uri über 39 % aller Einwohnerinnen und Einwohner an, in unterschiedlichsten Organisationen freiwillig tätig zu sein, während im Kanton Tessin nur knapp jede siebte Person formell freiwillig tätig ist. Diese kantonalen Unterschiede lassen sich auch im sozialen Bereich feststellen. So schwankt die Quote jener, die Freiwilligenarbeit in sozial-karitativen Organisationen verrichten, zwischen 5,8 % in Nidwalden und 1,8 % im Kanton Glarus (bei einem Landesdurchschnitt von 3,2 %). Ähnliche Spannweiten finden sich auch beim freiwilligen Engagement in kirchlichen Institutionen. Hier liegt der Höchstwert der Partizipation bei 5 % im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Den Tiefstwert verzeichnet der Kanton Tessin mit 1,3 % (bei einem Landesdurchschnitt von 3 %).

Diese unterschiedliche Intensität der kantonalen Freiwilligenarbeit wird durch zwei Aspekte weiter akzentuiert. Zum einen sind auch deutliche Unterschiede in der Art des freiwilligen Engagements zu beobachten. So bekleiden im Kanton Nidwalden 68,7 % der Personen, die in Organisation freiwillig tätig sind, ein Ehrenamt, und 31,3 % engagieren sich in einer ausführenden Tätigkeit. Am anderen Ende der Skala findet sich der Kanton Waadt. Hier sind 40,2 % der Freiwilligen in einem Ehrenamt und 59,8 % in einer ausführenden Tätigkeit. Schliesslich können auch grosse Unterschiede im zeitlichen Aufwand festgestellt werden. Während im Kanton Uri jede Person, die sich in sogenannten brückenbildenden Organisationen¹⁰ freiwillig engagiert, dafür pro Monat 8,3 Stunden aufwendet, investieren die Freiwilligen im Kanton Genf 14,4 Stunden.

Wie können diese Unterschiede erklärt werden? Die Studie von Bühlmann und Freitag untersuchen drei Bündel von möglichen Einflussfaktoren: gesellschaftlich-kulturelle, demografisch-soziokulturelle und politisch-institutionelle.¹¹ Daraus ergeben sich erste Hinweise auf den Zusammenhang zwischen sozialstaatlichem Regime und Freiwilligenarbeit. Kantone mit gut ausgebauten sozialen Sicherungssystemen weisen tiefe Beteiligungsquoten bei der organisierten Freiwilligenarbeit auf, Kantone mit vergleichsweise tiefen Ausga-

7 Farago, Ammann, 2006; Höpflinger, Hugentobler, 2005; Schön-Bühlmann, 2005; Nadai, 2004; Madörin, 2001.

8 Farago, 2007a, S. 12.

9 Bühlmann, Freitag, 2007, S. 74–87.

10 Vgl. Bühlmann, Freitag, 2007, S. 81: Zu den brückenbildenden Organisationen zählen sie Sportvereine, sozial-karitative Organisationen, Kulturvereine, kirchliche Institutionen und den öffentliche Dienst. Interessenverbände, politische Parteien und politische oder öffentliche Ämter werden demgegenüber als abgrenzende Organisationsformen bezeichnet.

11 Bühlmann, Freitag, 2007.

Die Entwicklung der organisierten Freiwilligenarbeit in der Schweiz

Jahr	Bereiche organisierter Freiwilligenarbeit					
	Alle Bereiche		sozial-karitativ		kirchlich	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
1997	21,2 %	32,1 %	5,3 %	2,8 %	4,1 %	2,5 %
2000	20,4 %	29,4 %	4,6 %	2,2 %	4,6 %	2,5 %
2004	20,8 %	29,8 %	5,1 %	3,1 %	4,4 %	2,6 %

Quelle: Schulz, Häfliger Musgrove, 2007, S. 115

ben für die soziale Sicherheit erreichen demgegenüber ein höheres Ausmass an informellem freiwilligem Engagement.¹² Dieses Ergebnis lässt aufhorchen. Bedeutet dies, dass Kantone mit hohen Sozialausgaben nicht dazu neigen, die Erbringung sozialer Dienstleistungen an Organisationen aus dem dritten Sektor zu delegieren? Und müssen die Resultate so interpretiert werden, dass in Kantonen mit einer zurückhaltenden Sozialpolitik nicht ohne weiteres sozial-karitative Organisationen als «Lückenbüsserinnen» einspringen?

Schulz und Häfliger Musgrove sind dieser Fragestellung auf der Ebene der Gemeinden weiter nachgegangen.¹³ Sie weisen einen positiven Zusammenhang zwischen der Höhe der Gemeindebudgets und der organisierten Freiwilligenarbeit nach. Unklar bleibt aber die Wirkung auf das informelle freiwillige Engagement. Damit lässt sich vermuten, dass die Gemeinden die Bereitstellung ihrer sozialen Dienstleistungen zu einem guten Teil an sozial-karitative Non-Profit-Organisationen und kirchliche Institutionen delegieren, die diese mit Freiwilligen, und dann vor allem mit Frauen, anbieten.

Noch sind diese Ergebnisse mit grösster Vorsicht zu interpretieren. Immerhin geben sie Hinweise darauf, dass sich eine Wirkung unterschiedlicher sozialstaatlicher Regimes auf die Freiwilligenarbeit beobachten lässt, dass die Richtung aber sehr stark von der Art der sozialstaatlichen Leistungen abhängt. Es darf vermutet werden, dass sich der Mix von finanziellen Sozialleistungen zu sozialen Dienstleistungen von der nationalen über die kantonale bis zur kommunalen Ebene verschiebt. Je tiefer die föderale Ebene, desto grösser der Anteil an sozialen Dienstleistungen. Wenn diese Vermutung zutrifft, wird der Bedarf an freiwilligem Engagement in der Schweiz allerdings angesichts der wachsenden Zahl von Bedürftigen und der damit einhergehenden Kantonalisierung und Kommunalisierung der Sozialpolitik in den kommenden Jahren weiter zunehmen.¹⁴ Fragt sich, ob dieser Bedarf an unbezahltem Engagement im sozialen Bereich mit mehr Freiwilligen gedeckt werden kann.

Das Ausmass des freiwilligen Engagements im sozialen Bereich ist steigerbar.

Ein Blick auf die **Tabelle** zur Entwicklung der organisierten Freiwilligenarbeit der letzten Jahre in der Schweiz zeigt zweierlei: Zunächst eine erstaunliche Konstanz. Seit Mitte der neunziger Jahre hat sich das Ausmass des freiwilligen Engagements, insbesondere im sozialen und kirchlichen Bereich, kaum verändert. Zum Zweiten hat sich aber auch das geschlechtsspezifische Muster nicht verändert. Deutlich mehr Frauen als Männer geben an, dass sie sich im karitativen Feld freiwillig engagieren. Und wenn sich Männer hier freiwillig engagieren, dann sehr häufig ehrenamtlich, während Frauen in der Regel ausführende Aufgaben wahrnehmen. Dieses geschlechtsspezifische Muster setzt sich im informellen Segment der Freiwilligenarbeit fort und zeigt sich schliesslich bekanntermassen auch in der Aufteilung der Haus- und Familienarbeit zwischen Frau und Mann.¹⁵ Unbezahlte soziale Arbeit ist noch immer primär Frauenarbeit.

Ist dies für das freiwillige Engagement im sozialen Bereich eine gute oder eine schlechte Botschaft? Erstaunen erzeugen diese Zahlen mit Blick auf die steigende Erwerbsquote der Frauen. Offenbar hat die damit knapper werdende Zeit, die für ein freiwilliges Engagement zur Verfügung steht, noch nicht zu einem breiten Rückzug der Frauen aus dieser Form der unbezahlten Arbeit geführt. Dies deckt sich mit der empirischen Beobachtung, dass nicht etwa Personen mit einem grossen Ausmass an verfügbarer Zeit sich besonders häufig freiwillig engagieren, sondern vielmehr Menschen, die sonst schon durch Beruf und Familie zeitlich stark beansprucht werden.¹⁶ Ob dies in den

12 Bühlmann, Freitag, 2007, S. 103.

13 Schulz, Häfliger Musgrove, 2007.

14 Knöpfel, 2006, S. 48–52.

15 Strub et al., 2005; Bundesamt für Statistik, 1999.

16 Nollert, Huser, 2007, S. 31.

nächsten Jahren angesichts des wachsenden Anteils aleinerziehender Frauen zum einen, vollzeitlich erwerbstätiger Frauen zum anderen so bleiben wird, ist fraglich. Bis heute ist es zudem offenbar nicht gelungen, mehr Männer für ein verstärktes familiäres und soziales Engagement zu gewinnen. Die Frage, wie Familie, freiwilliges Engagement, Erwerbsarbeit und Karriere zu vereinbaren sind, ist und bleibt bis auf weiteres leider eine Frauenfrage. Damit aber stösst die Freiwilligenarbeit in karitativen Organisationen an strukturelle Grenzen, die kaum zu überwinden sein werden.

Die Stagnation des freiwilligen Engagements im sozialen Bereich kontrastiert mit dem wachsenden Bedarf an sozialen Dienstleistungen. Wenn die öffentliche Hand hier nicht mehr beliebig expandieren und der dritte Sektor auch nicht alle Lücken schliessen kann, dann bleibt nur noch eine Option offen: Soziale Dienstleistungen werden vermehrt über den Markt angeboten, und die Nachfrage danach wird infolgedessen über den Preis gesteuert. Jenen, die sich diese sozialen Dienstleistungen nicht mehr leisten können, droht ein Mangel an Hilfestellungen. Der Appell an die Eigenverantwortung ist nur noch folgerichtig.¹⁷

Carlo Knöpfel, Dr. rer. pol., Leiter Bereich Grundlagen, Caritas Schweiz. E- Mail: cknoepfel@caritas.ch

Literaturhinweise

Ammann Herbert (2004, Hrsg.): *Freiwilligkeit zwischen liberaler und sozialer Demokratie*. Seismo Verlag, Zürich.

Bachmann Ruth, Bieri Oliver (2000): *Neue Freiwillige finden. Bereitschaft, Motive, Erwartungen*. Caritas-Verlag, Luzern.

Bühlmann Marc, Freitag Markus (2007): *Freiwilligkeit als soziales Kapital der Gesellschaft. Ein Vergleich der Schweizer Kantone*. In: Farago (2007a, Hrsg.), S. 56–107.

Bundesamt für Statistik (2005): *Freiwilligenarbeit in der Schweiz*. Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (1999): *Unbezahlt – aber trotzdem Arbeit. Zeitaufwand für Haus- und Familienarbeit, Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und Nachbarschaftshilfe*. Neuchâtel.

Caritas Schweiz (2006, Hrsg.): *Sozialalmanach 2007. Schwerpunkt: Eigenverantwortung*. Caritas-Verlag, Luzern.

Farago Peter (2007a): *Einleitung*. In: Farago (2007b, Hrsg.), S. 8–13.

Farago Peter (2007b, Hrsg.): *Freiwilliges Engagement in der Schweiz*. Seismo Verlag, Zürich.

Farago Peter, Ammann Herbert (2006, Hrsg.): *Monetarisierung der Freiwilligkeit. Referate und Zusammenfassungen der 5. Tagung der Europäischen Freiwilligenuniversität vom 30. bis 31.5.2005 in Luzern*. Seismo Verlag, Zürich.

Höpfinger François, Hugentobler Valérie (2005): *Familiale, ambulante und stationäre Pflege im Alter. Perspektiven für die Schweiz*. Verlag Hans Huber, Bern.

Kehrli Christin, Knöpfel Carlo (2006): *Handbuch Armut in der Schweiz*. Caritas-Verlag, Luzern.

Knöpfel Carlo (2006): *Bericht über die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Schweiz 2005/2006*. In: Caritas Schweiz (2006, Hrsg.), S. 15–77.

Knöpfel Carlo (1998): *Mehr freiwilliges Engagement im bedrängten Sozialstaat? Ein Positionspapier von Caritas Schweiz zur Freiwilligenarbeit und Sozialzeit*. Caritas-Verlag, Luzern.

Kriesi Hanspeter (2004): *Freiwilligenarbeit aus der Sicht der Politikwissenschaft*. In: Ammann (2004b, Hrsg.), S. 72–85.

Madörin, Mascha (2001): *Care Economy – ein blinder Fleck der Wirtschaftstheorie. Forschungsnotiz*. In: WIDERSPRUCH: Zukunftsperspektiven. Heft 40, S. 41–46.

Nadai Eva (2004): *Der Lohn der Tugend. Zur Rationalisierung von Freiwilligenarbeit*. In: Ammann (2004b, Hrsg.), S. 86–101.

Nadai Eva (1996): *Gemeinsinn und Eigennutz. Freiwilliges Engagement im Sozialbereich*. Haupt Verlag, Bern.

Nollert Michael, Huser Christian (2007): *Freiwillige Aktive in der Schweiz. Einflussfaktoren und typische Profile*. In: Farago (2007a, Hrsg.), S. 14–55.

Schön-Bühlmann Jacqueline (2005): *Unbezahlte Pflegeleistungen von Privatpersonen und -haushalten*. In: *Soziale Sicherheit CHSS*, Heft 5, S. 274–280.

Schulz Tobias, Häfliger Musgrove Ursula (2007): *Ein Füreinander im doppelten Sinn: Folgen sozialpolitischer Veränderungen für die Freiwilligenarbeit im internationalen und schweizerischen Vergleich*. In: Farago (2007a, Hrsg.), S. 108–132.

Strub Silvia, Hüttner Evelyn, Guggisberg Jürg (2005): *Arbeitsteilung in Paarhaushalten. Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit in der Schweiz*. Bundesamt für Statistik, Neuchâtel.

17 Caritas Schweiz, 2006.

Solidarität als ethisches Prinzip

Der Solidaritätsbegriff ist vielfältig und schillernd. Als Kampfbegriff der Arbeiterbewegung des 19. Jh. scheint er endgültig überlebt. Als empirisch sozialwissenschaftlicher Begriff der Soziologie Emile Durkheims bezeichnete er das Konzept für den sozialen Zusammenhalt schlechthin. Als Begriff der Sozialmoral avancierte er zu einem zentralen ethischen Prinzip. Was eigentlich ist mit Solidarität gemeint? Wie lässt sich Solidarität ethisch begründen? Kann Solidarität die Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme begründen helfen?



Hubert Kausch

Der Solidaritätsbegriff sei en vogue, sagen die einen. Und sie bemühen sich, darauf hinzuweisen, dass zivilgesellschaftliches Engagement, wenn es denn den Lebenslagen der betreffenden Personen angemessen gestaltet werden kann, eine hohe Plausibilität besitzt und dass Menschen bereit sind, Verantwortung zu übernehmen für Dritte und Drittes. Wichtige Prozesse in der Gesellschaft, zentrale gesellschaftliche Anliegen werden auf diese Weise vorangetrieben. Die Bereitschaft, sich nicht nur solidarisch zu erklären, sondern selber mit Hand anzulegen, sei hoch, wenn Wirkung und Nutzen für die Betroffenen unmittelbar einsehbar seien.

Solidarität sei dramatisch im Schwinden begriffen, so andere. Mit dem Fortschreiten der Individualisierung in weiten Bereichen der Gesellschaft sei eine Privatisierung der (persönlichen) Risiken einhergegangen: Wer Unterstützung suche, finde sie nicht selten nur gegen Bezahlung. Wem die nötigen Mittel dazu fehlten, sei «arm dran». Aber nicht nur die Unterstützung in alltäg-

lichen (Not-)Situationen sei prekärer geworden. Auch die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung in Behörden und Gremien verliere an Plausibilität. Zahlreiche Sitzungssessel blieben leer. In einem noch weiteren Umkreis scheinen ein zunehmend kritischer werdender Umgang mit Steuern in den Gemeinwesen und die Diskussion um Prämien und («gute») Risiken bei den Versicherungen auf dasselbe Phänomen hinzudeuten.

In einem weiteren Diskussionszusammenhang wird betont, dass es zunehmend wichtiger werde, die Eigenverantwortung des Individuums in den Vordergrund zu stellen; die Grenzen der Solidarität seien erreicht. Das nahezu lückenlose System der sozialen Sicherung habe bei Einzelnen zu einer Hängemattenmentalität geführt, die sie jegliche Verantwortung für die Gestaltung des eigenen Schicksals habe abgeben lassen. Die hohen Kosten dieses Sicherungssystems machten es erforderlich, über den vermehrten Einbezug und die Mitwirkung von Bedürftigen in die Erbringung der Leistungen nachzudenken.

Kann ein Begriff – Solidarität – der auf so unterschiedliche Weise im Umlauf ist, dazu dienen, das System sozialer Sicherung zu begründen helfen?

Solidarität – der Begriff

Der Begriff «Solidarität» evoziert in seinem heutigen Gebrauch Assoziationen und Bedeutungszuschreibungen, die unterschiedlichen sozialen und sozialphilosophischen Traditionen entstammen.

«Solidarität» entstammt ursprünglich dem Recht. Der heute so geläufige Begriff hat eine verhältnismässig junge Geschichte. Im Dictionnaire de l'Académie française von 1694 meint «solidarité» die «Eigenschaft einer Verpflichtung, der sich mehrere Schuldner bereit erklären, eine Summe, die sie geliehen haben oder die sie schulden, [zurück] zu zahlen» (in Zoll, 2000, 18). In einer späteren Auflage desselben Werks von 1835 wird Solidarität noch immer als Fachausdruck des Rechts ausgewiesen. Solidarität beschreibe «eine Erklärung, durch die sich zwei oder mehr Personen verpflichten, die einen für die anderen und jede für alle, wenn es notwendig wird, einzustehen» (in Zoll, 2000, 19). Bedeutsam an dieser Definition ist die Tatsache, dass Solidarität von den Beteiligten erklärt werden muss und nicht aus der Verbindlichkeit zwischen den beteiligten Personen erwächst oder auf irgendeine Art und Weise vor-

ausgesetzt wird. Mit der Französischen Revolution und dem Beginn des 19. Jh. wird der Begriff nicht mehr nur im streng juristischen Sinn gebraucht, sondern findet Anwendung auf Situationen in weiteren gesellschaftlichen Zusammenhängen. Damit wird Solidarität über den Bereich des Rechts hinaus zu einem moralischen Begriff im weiteren Sinn. So steht mit den zu Beginn des 19. Jh. auftretenden gesellschaftlichen Veränderungen wie der Industrialisierung ein neuer Begriff für ein neu auftretendes Phänomen zur Verfügung: Die Grenzen der bis dahin gültigen und mehr oder minder funktionierenden Solidargemeinschaften von Familie, Sippe und Dorfgemeinschaften wurden überschritten und verloren ihre Bedeutung für den Schutz und zur Unterstützung von Einzelnen. Wo Menschen ihre ursprünglichen Orte verlassen und in Tauschbeziehungen ihre Arbeitskraft eingesetzt hatten, waren andere Formen des Schutzes vor (sozialen) Risiken des Einzelnen in den neu sich ausbildenden Vergesellschaftungsformen gefragt. «Solidarität» avancierte darin schnell zu einer der bedeutendsten regulativen Ideen und konnte sich als Moralprinzip etablieren.

Der Philosoph Pierre Leroux reflektierte 1839 den Solidaritätsbegriff erstmals ausdrücklich philosophisch, indem er ihn im Gegensatz zur traditionellen christlichen Moral der Barmherzigkeit im Sinne von Pflicht, Herablassung und Einseitigkeit als Begriff der Gegenseitigkeit einführte. In diesem Konzept wird ein Prinzip mitgedacht, dessen Bedeutung ebenfalls erst jüngeren Datums war, die in der Französischen Revolution propagierte «Gleichheit» (vgl. Zoll, 2000, 23).

Solidarität als «soziale Tatsache»

Im weiteren Verlauf des 19. Jh. nimmt der Solidaritätsbegriff mit seiner Ausbreitung eine rasche Entwicklung. Neben dem normativen Bedeutungsgehalt, wie ihn Leroux formuliert hatte, wurde ein empirisch-soziologisches Verständnis des Begriffs bedeutsam. Solidarität bezeichnete demnach den Zusammenhalt der Menschen in einer Gruppe oder Gemeinschaft untereinander, also den Aspekt der sozialen Kohäsion. Die Ausdifferenzierung des Solidaritätsbegriffs in diesem Sinn wurde zur Wende vom 19. zum 20. Jh. von Emile Durkheim vorgenommen. Mit seiner Unterscheidung zwischen mechanischer und organischer Solidarität gelang es ihm, unterschiedliche Phänomene der sozialen Kohäsion sowohl innerhalb einer sozialen Gruppe als Verbindung unter Gleichen wie auch die Verbundenheit von Individuen trotz Differenz und Ungleichheit mit demselben Begriff zu belegen. Solidarität ist gemäss Durkheim das Ergebnis einer gesellschaftlichen Entwicklung, die mit den parallel verlaufenden Prozessen von Arbeitsteilung, Individualisierung und Professionalisierung sowohl zu mehr Freiheit und Selbstbestimmung wie auch zu mehr Abhängigkeit der einzelnen

Personen, und damit zu mehr Solidarität führen. Solidarität ist eine soziale Tatsache – und damit eine empirische Kategorie geworden (vgl. Zoll, 2000, 26 ff.).

Solidarität als Kampfbegriff der Arbeiterklasse

Die zweite grosse Traditionslinie des Solidaritätsbegriffs wird in der Arbeiterbewegung des 19. Jh. begründet. Mit der Ankunft des Solidaritätsbegriffs jenseits der Grenzen des Rechts trat ein neuer Aspekt im Verständnis von Solidarität zu den bereits eingeführten hinzu: Die gegenseitige Verantwortung der Menschen füreinander in einer bestimmten Gruppe oder Gemeinschaft als Gemeinschaft von Gleichen artikuliert die eigenen Interessen und Ziele unter Bezugnahme auf einen Gegner. Der Solidaritätsbegriff erscheint im Zusammenhang von Interessenlage und Klassegegensatz. Solidarität wird zum Kampfbegriff, die im Anschluss an die Revolution in Frankreich gesetzlich verbürgte Gleichheit aller durch die Arbeiter dem Klassegegner gegenüber durchzusetzen. Dieser interessengeleitete Solidaritätsbegriff der Arbeiterbewegung des 19. Jh., der für die unterschiedlichsten sozialen und Emanzipationsbewegungen des 20. Jh. prägend geworden ist, erscheint heute im öffentlichen Diskurs vielen als ideologisch zu aufgeladen und obsolet geworden und aus diesem Grunde nur wenig geeignet, soziale Bindungen in der Gesellschaft und Begründungen für Verantwortung und soziale Sicherheit verbindlich beschreiben zu helfen.

Solidarität als Pflicht

Eine dritte Traditionslinie begann mit der philosophischen Reflexion des Solidaritätsbegriffs bei dem erwähnten Pierre Leroux und fand ihre Fortsetzung in den Ausführungen einer kleinen sozialphilosophischen Bewegung, die Solidarismus genannt wird. In Auseinandersetzung mit den Arbeiten von Emile Durkheim zur Arbeitsteilung führte Charles Gide, ebenfalls zur Wende vom 19. zum 20. Jh., eine weitere Differenzierung zum Solidaritätsbegriff ein. Neben der von Durkheim geprägten «faktischen Solidarität» als Ergebnis gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse wird die «Solidarität als Pflicht» postuliert. Mit dieser Zuschreibung erhält der Solidaritätsbegriff eindeutig normativen Charakter. Solidarität ist nicht nur das «Produkt» einer Entwicklung; sie soll bewusst gewollt sein, um gesellschaftliche Veränderungen im Hinblick auf die Grundwerte wie Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit initiieren und vorantreiben zu können. Mit diesen Überlegungen war die Grundlage dafür geschaffen, Solidarität als (sozial-)ethisches Grundprinzip auszugestalten, was über unterschiedliche Schulen erfolgt ist. Dies geschah unter anderem in direkter Fortsetzung des Solidarismus in der Sozialverkündigung der katholischen Kirche, die insbesondere auf die christ-

lichen Parteien Mitteleuropas konkrete Auswirkungen hatte.

Der begriffsgeschichtliche Überblick hat Solidarität als wissenschaftlich-deskriptive Kategorie für den Zusammenhalt von Gleichen (und Ungleichen) in Gruppen im Sinne sozialer Bindungen, als normativ-moralischen Begriff im Sinne der sozialpolitischen Aufforderung zur Realisierung von Gleichheit und als sozialetisches Prinzip ausgewiesen. Diese Vielfalt der Bedeutungen macht den Umgang mit dem Begriff schwerfällig. Gleichzeitig verweist sie jedoch auf die Bedeutsamkeit von Solidarität als zentralen Referenzbegriff, wenn es um die Begründung von sozialer Sicherheit geht.

Versuch einer ethischen Begründung von Solidarität

Der Versuch einer ethischen Begründung von Solidarität bewegt sich im Spannungsfeld der so unterschiedlich geprägten Verstehensweisen von Solidarität. Gelten normative Ansprüche bezüglich der Forderung nach Solidarität für je einzelne Personen oder gelten sie für Gruppen resp. Gemeinschaften? Endet die Forderung nach Solidarität an den Grenzen einer Gemeinschaft von Gleichen oder ist Solidarität notwendig universalisierend zu denken?

Menschliches Leben und menschliche Existenz sind unteilbar; als Individuum gehört sich jeder Mensch selber und ist darin frei. Menschliches Leben und menschliche Existenz sind, um realisieren zu können, was Mensch unter Menschsein versteht, was den Menschen zum Menschen macht, auf soziale Beziehungen zu anderen Menschen angewiesen. Mit dem Aspekt der Freiheit korrespondiert der Aspekt der Bezogenheit auf andere Menschen hin. Die deutsche Sprache stellt dem Begriff der Freiheit keinen nur annähernd so prägnanten Begriff zur Seite, um diesen Sachverhalt zum Ausdruck zu bringen, dass der Mensch ein auf das Soziale angewiesenes Wesen ist. Eine dritte anthropologische Grundannahme tritt hinzu: Menschsein und menschliche Entwicklung sind auf Zukunft hin offen. Ob die Realisierung von Freiheit in der menschlichen Existenz, ob die Realisierung der Bezogenheit gelingen, ist je nicht entschieden. Die Erfahrung lehrt den Menschen, dass menschliches Leben prekär ist. Daraus kann eine grundsätzliche Schutzbedürftigkeit menschlichen Lebens abgeleitet werden.

Helmut Peukert hat in einem Beitrag auf die Begründung von Solidarität in der Form des kategorischen Imperativs aufmerksam gemacht (vgl. Peukert, 2005, 185f.). Kant formulierte in der «Grundlegung der Metaphysik der Sitten»: «Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person als auch in der Person eines

jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloss als Mittel brauchest» (Kant, 1905, 45). Der je Andere bleibt dem eigenen Wollen unverfügbar. Die eigene und die Freiheit des anderen anzuerkennen gilt als grundlegender ethischer Akt im Sinne eines reflektierten und damit bewussten moralischen Handelns. In der Erläuterung dieser Fassung seines kategorischen Imperativs weist Kant im vierten Beispiel ausdrücklich darauf hin, dass es nicht damit getan sei, andere nicht als Mittel für eigene Zwecke zu instrumentalisieren. «... Allein es ist dieses doch nur eine negative und nicht positive Übereinstimmung ..., wenn jedermann auch nicht die Zwecke anderer ... zu befördern trachtete. Denn das Subjekt, welches Zweck an sich selbst ist, dessen Zwecke müssen ... auch, soviel möglich, meine Zwecke sein.» In der Auslegung des Imperativs betont Kant mit der Aufforderung, den «Zweck des Anderen» – an anderer Stelle wird dieser Zweck als dessen «eigene Glückseligkeit» bezeichnet – zu dem eigenen zu machen. Freiheit und Würde des Anderen werden nicht nur als existent anerkannt. Jede Person ist gehalten, den Zielen (zum Erhalt, zum Schutz und zur Förderung der Existenz) des Anderen Sorge zu tragen. Peukert verweist auf den universalisierenden Charakter dieser Ethik, weil sie in Wechselseitigkeit für alle Personen gelte und weil sie radikal individualisierend sei, sofern sie auf die individuellen Lebens- und Entwicklungsmöglichkeiten eines jeden einzelnen zielte (vgl. Peukert, 2005, 186).

Kant selber hat dieses Prinzip einer Ethik der Solidarität als Sorge für den Anderen nicht in einem grösseren gesellschaftlichen Zusammenhang gedacht.

Die Realisierung eines solchermaßen formulierten ethischen Prinzips von Solidarität in Gruppen und Gemeinschaften bedarf nach John Rawls der Gerechtigkeit als Voraussetzung. Rawls geht es dabei um die Einführung eines Verfahrens, das den Ausgleich der Interessen zwischen einzelnen ermöglicht. Er rechnete mit den faktischen Unterschieden in der Gesellschaft und stellte sich die Frage, wie dennoch Gerechtigkeit möglich sei. Rawls formulierte dazu zwei Prinzipien, die «Fairness» ermöglichen sollen: Differenz und Chancengleichheit. Die Durchsetzung der Prinzipien würde über Aushandlungsprozesse gewährleistet. In den Aushandlungsprozessen legten freie Personen untereinander die Regeln fest, die die Anerkennung der Personen mit ähnlichen Interessen und Gefühlen, d.h. das wechselseitige Anerkennen der je eigenen «Zwecke des Anderen», ermöglichten. Kriterium für die Anerkennung des anderen als Person sei eine bestimmte Art von Antwort und Verhalten, das das Eingehen auf die Person gegenüber bezeuge. «Die gegenseitige Anerkennung als Personen mit ähnlichen Interessen und Fähigkeiten, gebunden durch gemeinsames Handeln, muss sich ... in dem Akzeptieren der Grundsätze der Gerechtigkeit

und der Anerkennung der Pflicht zum Fairplay zeigen» (Rawls in Zoll, 2000, 189f.). Die Anerkennung der von Kant mit dem kategorischen Imperativ formulierten regulativen Idee der Sorge für den Anderen, in dem sich das Subjekt die Ziele seines Gegenübers zu eigen macht, wird über ein Verfahren sichergestellt, in dem das Gespräch unter Gleichen im Sinne des Rechts auf Freiheit stattfindet.

Die Forderung nach Solidarität zeigt sich vor diesem Hintergrund als Aufforderung des Subjekts zur Anerkennung des Anderen und seiner je eigenen Ziele, verbunden mit der Aufforderung zur Aushandlung der Regeln, wie die je eigenen Ziele zur Sprache gebracht und wie die damit verbundenen grundlegenden Bedürfnisse Befriedigung finden können.

Folgerungen

Die in Teilen polemisierend geführte Auseinandersetzung um Solidarität und Eigenverantwortung, die als Alternativen gegenübergestellt werden, kann vor dem Hintergrund dieser Ausführungen als wenig hilfreich betrachtet werden. Solidarität und Verantwortung beschreiben Inhalte, die wesentlich aufeinander bezogen sind und die einander bedingen: ohne Anerkennung der Verantwortung für sich und für andere ist Solidarität nicht möglich.

- Solidarität ist, zumal in einer globalisierten Welt, als universalisierende Solidarität zu denken. Die Ausrichtung von Solidarität auf die Sorge für die Ziele und Bedürfnisse aller Menschen wird zum Korrektiv von sich selbst begrenzenden Partikularsolidaritäten. Das Kriterium der Universalität fordert dazu auf, die Grenzen der je eigenen Gruppe, der eigenen Gesellschaft, der eigenen Nation im Hinblick auf soziale Sicherung immer wieder zu überschreiten.

- Die grundsätzliche Gegenseitigkeit im Verständnis von Solidarität geht von einer grundsätzlichen Gleichheit der Beteiligten aus. Diese Gleichheit rechnet damit, dass einzelne, die der Solidarität der anderen bedürfen, selber einen Beitrag an die Solidarität einer Gruppe zu leisten vermögen. Dies verbietet Formen des Paternalismus im gegenseitigen Umgang mit den Zielen und Bedürfnissen von Menschen, wenn es um die Festlegung von Solidaritätsleistungen geht ebenso wie das Ignorieren ganzer Gruppen innerhalb und ausserhalb gesetzter Grenzen von Gruppen, Gemeinschaften und Gesellschaften.
- Die Verfahren zur Aushandlung der Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme sind transparent und partizipativ zu gestalten. Wo die Prinzipien von Gerechtigkeit, Differenz und Gleichheit gewahrt werden sollen, müssen die Aushandlungsprozesse Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen eine Beteiligung ermöglichen.

Alle Menschen sind Trägerinnen und Träger derselben personalen Würde. Die Sorge jeder ihre je eigenen Grenzen erweiternden Solidargemeinschaft muss dem Schutz dieser Würde jeder einzelnen Person gelten.

Literatur

Zoll, Rainer: Was ist Solidarität heute? Frankfurt 2000

Kant, Immanuel: Werke in acht Büchern. Berlin 1904

Peukert Helmut: Solidarität – ein orientierender Grundbegriff christlichen Handelns und theologischen Denkens? Reflexionen aus der Perspektive der systematischen Theologie. In: Krüggeler, Michael, Stephanie Klein und Karl Gabriel (Hrsg.): Solidarität – ein christlicher Grundbegriff? Soziologische und theologische Perspektiven. Zürich 2005

Hubert Kausch, dipl. theol., OE-Berater (BSO), Zürich.

E-Mail: hubert.kausch@bluewin.ch

Die Rechnungsergebnisse 2006 der AHV, IV und der Erwerbsersatzordnung

Die AHV hat das Rechnungsjahr 2006 mit einem erfreulichen Überschuss von rund 2,7 Milliarden abgeschlossen. Zu verdanken ist dies der guten Konjunktur und dem Anlageergebnis, welches den Sozialwerken Vermögenserträge von rund 1,4 Milliarden Franken einbringt. Mit einem Fehlbetrag von 0,3 Milliarden Franken reduziert sich das Kapital der EO auf 2,5 Milliarden Franken. Das Defizit von 1,6 Milliarden Franken der IV vergrössert deren Schuld auf 9,3 Milliarden Franken.

Aus dem Bereich Mathematik der Abteilung Mathematik, Analysen, Statistik und dem Geschäftsfeld IV, BSV

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Ertrag

Die Einnahmen der AHV haben insgesamt um 2 % von 33 712 Mio. auf 34 390 Mio. Franken zugenommen.

Die Versicherungseinnahmen (alle Einnahmen ausser den Erträgen auf den Anlagen) haben gegenüber dem Vorjahr um 3,2 % auf 32 896 Mio. Franken zugenommen. Das Wachstum kann den folgenden Gegebenheiten zugeschrieben werden:

Die abgerechneten Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber haben um 3,4 % zugenommen und erreichen 24 072 Mio. Franken. Die Lohnbeiträge sind dabei um 4,2 % gewachsen und es konnten zusätzlich 8 Mio. der Beitragsreserve zugefügt werden. Die Beitragseinnahmen vermögen einen Anteil von 76 % des Aufwandes zu decken.

Da die Beiträge der öffentlichen Hand 20 % der Ausgaben betragen, haben sie im Ausmass derselben um 1,1 % auf 6336 Mio. Franken zugenommen. Davon konnte der Bund seinen Anteil von 5183 Mio. Franken zu 54 Prozent durch zweckgebundene Einnahmen decken (2383 Mio. Franken aus der Belastung von Tabak und Alkohol sowie 424 Mio. Franken aus dem Mehr-

wertsteuerprozent, welches aus Demografiegründen für die AHV zusätzlich erhoben wird). Den Restbetrag von 2375 Mio. Franken musste er aus allgemeinen Bundesmitteln beitragen, das sind 73 Mio. Franken weniger als im Vorjahr. Der Finanzierungsanteil der Kantone an die AHV beträgt 3,64 % der Ausgaben und ist im Rechnungsjahr von 1140 auf 1153 Mio. Franken gestiegen.

Die Mehrwertsteuererträge (vom Demografieprozent gehen 83 % in die AHV, 17 % an den Bund) haben um 5 % zugenommen und brachten der AHV 2072 Mio. Franken.

Diese Einnahmen sind zusammen mit der Besteuerung der Spielbankenerträge zugunsten der AHV (406 Mio. Franken) und den Regresseinnahmen (9 Mio. Franken) im Berichtsjahr um 6,3 % gestiegen. Es resultiert somit ein Umlageergebnis (d.h. das Jahresergebnis ohne Berücksichtigung der Erträge auf den Anlagen) von 1214 Mio. Franken, das um 121 % über demjenigen des Vorjahres liegt.

Aufwand

Die gesamten Ausgaben der AHV sind um 1,1 % von 31 327 auf 31 682 Mio. Franken gestiegen. Die Aufwendungen können in zwei Hauptgruppen eingeteilt werden, nämlich in Geldleistungen einerseits, sowie

in Kosten für individuelle Massnahmen, Beiträge an Institutionen, Durchführungs- und Verwaltungskosten andererseits.

Die Geldleistungen umfassen Renten, Hilflosenentschädigungen, Kapitalabfindungen und Beitragsüberweisungen und entsprechen 98,4 % der gesamten Ausgaben. Sie sind um 1,2 % auf 31 161 Mio. Franken gestiegen. Das schwache Wachstum hat zwei Hauptursachen. Zum einen ist im Jahr 2006 keine Rentenanpassung fällig gewesen, zum andern wäre aus demografischen Gründen ein Wachstum von 2,3 % zu erwarten gewesen. Da aber im Jahr 2005 das Rentenalter der Frauen von 63 auf 64 angehoben worden ist, kommt dies in der Rechnung 2006 mit Minderausgaben von rund 580 Mio. Franken zum ersten Mal voll zum Tragen.

Für die übrigen Bereiche sind 521 Mio. Franken aufgewendet worden. Das sind 4 Mio. Franken oder rund ein Prozent weniger als im Vorjahr.

Saldo AHV-Rechnung und Fondsstand

Auf den Anlagen wurde ein Ertrag von 1291 Mio. Franken erwirtschaftet. Dies entspricht einer Rendite von 6,8 %. Unter Berücksichtigung des Anlageertrages und des der AHV gutgeschriebenen Zinses von 203 Mio. Franken auf der IV-Schuld ergeben sich Einnahmen von 34 390 Mio. Franken, denen Ausgaben von 31 682 Mio. Franken gegenüberstehen. Somit resultiert in der AHV-Betriebsrechnung ein Überschuss von 2708 Mio. Franken, der um 13,5 % über dem Ergebnis von 2005 liegt. Das positive Betriebsergebnis ist zu 55 % dem Anlageergebnis zu verdanken und daher stark von den auf den Finanzmärkten erzielbaren Renditen abhängig. Im

Betriebsrechnung der AHV 2006

Einnahmen	Beträge in Fr.	Verände- rung in %
1. Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber	24 072 300 224	3,4
2. Beiträge der öffentlichen Hand	6 336 450 565	1,1
Bund	5 183 216 562	1,1
Kantone	1 153 234 003	1,1
3. Mehrwertsteuer	2 071 827 718	5,0
4. Spielbanken	406 473 218	14,0
5. Ertrag der Anlagen	1 493 949 621	-18,6
6. Einnahmen aus Regress	8 773 786	-4,3
Zahlungen haftpflichtiger Dritter	9 701 043	-5,7
Regresskosten	-927 257	-17,1
Total Einnahmen	34 389 775 132	2,0
Ausgaben		
1. Geldleistungen	31 161 225 166	1,2
Ordentliche Renten	30 876 810 277	1,1
Ausserordentliche Renten	10 713 101	-3,3
Überweisung und Rückvergütung von Beiträgen bei Ausländern	50 245 120	4,3
Hilflosenentschädigungen	431 472 573	1,1
Fürsorgeleistungen an Schweizer im Ausland	216 312	-6,6
Rückerstattungsforderungen	-208 232 217	-8,9
2. Kosten für individuelle Massnahmen	95 082 108	1,4
Hilfsmittel	94 940 368	1,5
Reisekosten	141 740	-9,0
3. Beiträge an Institutionen und Organisationen	284 855 680	0,7
Beiträge an Organisationen	269 863 731	0,8
Beitrag an Pro Senectute (ELG)	13 291 949	-3,1
Beitrag an Pro Juventute (ELG)	1 700 000	13,3
4. Durchführungskosten	14 154 006	-9,4
Abklärungsmassnahmen	13 479 835	-9,3
Kosten und Parteientschädigungen	674 172	-11,4
5. Verwaltungskosten	92 794 002	-3,1
Posttaxen	26 476 226	-1,6
Kosten AHVG (Art. 95)	47 167 033	-5,6
IV-Stellen	12 961 400	0,4
Zuschüsse an die AK	6 189 343	2,6
Kostenrückerstattungen	0	-100,0
6. Kosten AHV-Ausgleichsfonds	34 141 868	-8,5
Total Ausgaben	31 682 252 830	1,1
Betriebsergebnis	2 707 522 301	13,5
Kapitalkonto	32 100 396 602	

Vorjahr betrug dieser Anteil aber noch 77 %. Das Kapital der AHV beträgt Ende Jahr 32 100 Mio. Franken und entspricht somit 101,3 % einer Jahresausgabe (Vorjahr 93,8 %). Damit wird die Bedingung vom heute gültigen Artikel 107 Absatz 3 AHVG, dass der Ausgleichsfonds in der Regel nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe sinken darf, seit dem Jahr 1994 erstmals wiederum erfüllt. Werden jedoch die der IV geliehenen Gelder im Ausmass von rund 9,3 Milliarden in Abzug gebracht, verfügt die AHV über rund 22,8 Milliarden, dies entspricht rund 72 Prozent der Jahresausgaben. Die Zuweisung des Bundesanteils am Nationalbankgold an den AHV-Ausgleichsfonds wird im Jahr 2007 wirksam.

Invalidenversicherung (IV)**Ertrag**

Die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber haben um 3,4 % auf 4039 Millionen Franken zugenommen. Der Beitrag der öffentlichen Hand (50 % der Ausgaben) hat sich entsprechend dem Ausgabenwachstum um 0,9 % auf 5730 Millionen Franken reduziert, wovon 4297 Millionen Franken auf den Bund entfallen. Die Einnahmen aus Regress belaufen sich auf 135 Millionen Franken.

Aufwand

Erstmals in der Geschichte der IV sind die Ausgaben im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr kleiner ausgefallen. Die gesamten Ausgaben haben sich nämlich um 0,9 % auf 11 460 Millionen reduziert.

Auf die Geldleistungen, bestehend aus Renten, Taggeldern und Hilflosenentschädigungen, entfallen 62,4 % der Ausgaben oder 7150 Millionen Franken. Allein für Rentenzahlungen sind 6383 Millionen Franken aufgewendet worden. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies aber einen Rückgang um 3,0 %. Dieser

Betriebsrechnung der IV 2006

Einnahmen	Beträge in Fr.	Verände- rung in %
1. Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber	4 038 693 405	3,4
2. Beiträge der öffentlichen Hand	5 729 957 736	-0,9
Bund	4 297 468 300	-0,9
Kantone	1 432 489 436	-0,9
3. Einnahmen aus Regress	134 898 547	-2,4
Zahlungen von haftpflichtigen Dritten	141 996 170	-3,0
Regresskosten	-7 097 623	-13,1
Total Einnahmen	9 903 549 688	0,8
Ausgaben		
1. Zinsen	220 998 451	80,9
2. Geldleistungen	7 149 602 649	-2,6
Ordentliche Renten	5 999 377 043	-3,4
Ausserordentliche Renten	542 462 457	0,7
Taggelder	354 269 553	-1,7
Hilflosenentschädigungen	389 753 669	3,7
Fürsorgeleistungen an Schweizer im Ausland	1 476 002	-4,1
Rückerstattungsforderungen	-159 018 931	-6,9
Beitragsanteil zu Lasten der IV	21 282 856	-1,9
3. Kosten für individuelle Massnahmen	1 715 766 604	0,7
Medizinische Massnahmen	622 978 537	3,8
Massnahmen beruflicher Art	372 063 111	1,0
Beiträge Sonderschulung	381 589 767	3,8
Hilfsmittel	234 487 045	-10,4
Reisekosten	109 747 321	-2,3
Rückerstattungsforderungen	-5 099 177	-26,7
4. Beiträge an Institutionen und Organisationen	1 972 532 585	-2,1
Baubeiträge	83 893 352	8,3
Betriebsbeiträge	1 699 117 230	-2,2
Beiträge an Organisationen	176 672 003	-6,0
Beitrag an Pro Infirmis (ELG)	12 850 000	4,2
5. Durchführungskosten	137 549 692	4,9
Spezialstellen	9 492	-31,9
Abklärungsmassnahmen	123 553 351	5,9
Kosten und Parteientschädigungen	13 986 850	-2,7
6. Verwaltungsaufwand	263 465 478	5,3
Posttaxen	7 060 327	-1,6
Verwaltungskosten	24 908 771	3,8
Abschreibung Immobilien IV-Stellen	1 865 405	17,1
IV-Stellen	229 913 815	5,6
Kostenrückerstattungen	-282 840	-1,9
Total Ausgaben	11 459 915 459	-0,9
Betriebsergebnis	-1 556 365 771	-10,4
Kapitalkonto	-9 330 139 831	

Rückgang ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass weniger Nachzahlungen von Leistungen angefallen sind, deren Anspruchsbeginn vor der ersten Zahlung entstanden ist, und dass der Bestand gewichteter Renten Ende 2006 gegenüber dem Vorjahresbestand leicht abgenommen hat.

Die Taggelder haben sich um 1,7 % von 360 auf 354 Millionen Franken reduziert und die Kosten für Hilflosenentschädigungen sind um 3,7 % von 376 auf 390 Millionen Franken gestiegen.

Während die Beiträge an Institutionen und Organisationen als Folge der im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 eingeleiteten Massnahmen um 2,1 % zurückgingen, erhöhten sich die Verwaltungskosten der IV von 250 auf 263 Millionen Franken. Der Grund hierzu liegt in erster Linie in den mit der 4. IV-Revision neu eingeführten personalintensiven Massnahmen (Regionale ärztliche Dienste, aktive Arbeitsvermittlung).

Die Zinsbelastung der IV für die Schulden beim Ausgleichsfonds ist im Jahr 2006 von 122 Mio. Franken auf rund 221 Mio. Franken gestiegen. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Zunahme von rund 81 % und hat seinen Grund einerseits in der höheren Schuld und andererseits in den gestiegenen Zinssätzen.

Saldo IV-Rechnung und Fondsstand

Die gesamten Einnahmen decken rund 86 % der Ausgaben, so dass ein Fehlbetrag von 1556 Millionen Franken resultiert, was gegenüber dem Vorjahr einer Verbesserung um 182 Millionen oder 10,4 % entspricht.

Die aufkumulierte Schuld gegenüber der AHV steigt somit auf 9330 Millionen Franken.

Erwerbsersatzordnung (EO)

Die Betriebsrechnung der EO hat im Jahre 2006 bei einem Aufwand

Die Anlagen der AHV/IV/EO

Das Gesamtkapital von 25 311 Mio. Franken ist einerseits aufgeteilt in Kapital, das permanent im Ausgleichssystem gebunden ist, und andererseits in verfügbares Vermögen. Das gebundene Kapital belief sich auf 4330 Mio. Franken und das verfügbare Anlagevermögen betrug 20 981 Mio. Franken. Die Anlagen waren am 31. Dezember 2006 wie folgt gegliedert:

	Mio. Fr.	Anteil in %
Flüssige Mittel, Steuerforderungen, Marchzinsen	2 870	14
Direkte Darlehen	1 558	7
Obligationen Schweizer Franken	3 720	18
Obligationen Fremdwährungen	4 325	21
Aktien Schweiz	296	1
Aktien Ausland	6 130	29
Anlagefonds	2 083	10
Total	20 981	100

Zusammenfassung – Kennzahlen 2006 der Sozialversicherungen (in Mio. Fr.)

	AHV	Veränderung	IV	Veränderung	EO	Veränderung	Total
Einnahmen ohne Anlageergebnis	32 896	3,2 %	9 904	0,8 %	864	3,5 %	43 664
Total Aufwand	31 682	1,1 %	11 239	-1,7 %	1 320	56,9 %	44 241
		Ergebnis 05		Ergebnis 05		Ergebnis 05	
Umlageergebnis	1 214	548	-1 335	-1 616	-456	-7	-577
Anteil Anlageerfolg	1 291	1 726	-	-	117	178	1 408
Zins auf IV-Schuld	203	111	-221	-122	18	11	0
Betriebsergebnis	2 708	2 385	-1 556	-1 738	-321	182	830
Kapital	32 100	29 393	-9 330	-7 774	2 541	2 862	25 311

Die drei Sozialwerke AHV, IV und EO verzeichnen bei Ausgaben von 44 241 Mio. Franken und Einnahmen von 43 664 Mio. Franken aus Beiträgen, Regress, Steueranteilen und Finanzierungsanteilen von Bund und Kantonen ein Umlageergebnis von -577 Mio. Franken. Dank dem positiven Anlageergebnis beläuft sich das kumulierte Betriebsergebnis auf einen Betrag von 830 Mio. Franken.

von 1321 Mio. Franken und Einnahmen aus Beiträgen und Regress von 864 Mio. Franken mit einem Umlageergebnis von -457 Mio. Franken deutlich schlechter abgeschlossen als im Vorjahr (-7 Mio. Fr.). Zusammen mit den Anlageerträgen von 117 Mio. Franken und der Zinsbe-

lastung der IV von 18 Mio. Franken resultiert ein Betriebsergebnis von -321 Mio. Franken gegenüber 182 Mio. Franken im Vorjahr.

Die starke Zunahme der Ausgaben gegenüber 2005 von 842 Mio. Franken auf 1321 Mio. Franken ist vor allem auf das Inkrafttreten der

Revision des EOG auf den 1. Juli 2005 zurückzuführen. Seit diesem Datum gelten einerseits im bisherigen Bereich höhere Ansätze, andererseits ist neu der Bereich des Erwerbssatzes bei Mutterschaft hinzugekommen. Im Rechnungsjahr 2006 sind also die neuen Leistungen

zum ersten Mal voll zum Tragen gekommen.

Bei den Geldleistungen sind 1242 Mio. Franken Entschädigungen und 74 Mio. Beiträge an die erste Säule auf diesen Entschädigungen bezahlt worden. Von den Entschädigungen dürften 42 % oder rund 520 Mio. auf den Erwerbsersatz bei Mutterschaft entfallen.

Das negative Betriebsergebnis hat zur Folge, dass der Fondsstand gegenüber dem Vorjahr um 321 Mio. Franken auf 2541 Mio. Franken sinkt. Er deckt somit noch rund 1,9 Jahresausgaben. Bevor er den gesetzlichen Mindestbetrag einer halben Jahresausgabe erreicht, dürfte er somit noch während vier Jahren die Defizite auffangen können. Danach sind dann Beitragserhöhungen vorzusehen.

Betriebsrechnung der EO 2006

Einnahmen	Beträge in Fr.	Veränderung in %
1. Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber	863 690 400	3,5
2. Ertrag der Anlagen	135 546 460	-28,4
Total Einnahmen	999 236 860	-2,4
Ausgaben		
1. Geldleistungen	1 315 556 832	57,4
Entschädigungen	1 250 654 406	57,5
Rückerstattungsforderungen	-8 761 468	87,9
Beitragsanteil zu Lasten der EO	73 663 894	58,0
2. Verwaltungskosten	5 077 922	-14,6
Posttaxen	1 412 067	-1,6
Kosten EOG (Art. 29)	566 461	-14,7
Kostenbelastung aus der Betriebsrechnung AHV	3 099 394	-19,4
Total Ausgaben	1 320 634 753	56,9
Betriebsergebnis	-321 397 893	-276,2
Kapitalkonto	2 540 551 914	

Das Forschungsprogramm zur 12. AHV-Revision ist angelaufen

Bislang konnten die Herausforderungen, die sich der ersten Säule stellten, in zehn AHV-Revisionen bewältigt werden. Es wurden schrittweise neue Aufgaben und Leistungen eingeführt. Auch die derzeit diskutierte 11. Revision sieht keinen grundlegenden Systemwechsel vor. Dennoch kann angesichts der demografischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung die Zukunft der Altersvorsorge nur mit einer tief greifenden Reform gesichert werden. Zu diesem Zweck wurde ein Forschungsprogramm ausgearbeitet, das die nötigen Grundlagen im Hinblick auf eine 12. AHV-Revision erbringen soll. Das FoP 12. AHV läuft seit Dezember 2006.



Jean-François Rudaz
Bundesamt für Sozialversicherungen

Im Gegensatz zur Invalidenversicherung¹ wurde die Altersvorsorge im Allgemeinen und die AHV im Besonderen in den letzten zehn Jahren regelmässig untersucht. Die wissenschaftlichen Forschungsarbeiten fanden zwischen 2000 und 2003 im Forschungsprogramm zur längerfristigen Zukunft der Alterssicherung (IDA ForAlt) ihre Konkretisierung. Das Programm umfasst drei The-

menblöcke (längerfristige Entwicklung der AHV, Bestimmungsfaktoren der Partizipation am Arbeitsmarkt und langfristige Finanzierung der AHV) und wurde in Form von zwölf parallel durchgeführten Forschungsprojekten umgesetzt. Die Ergebnisse aus diesen Forschungsprojekten wurden von der interdepartementalen Arbeitsgruppe, die mit der Leitung des Forschungsprogramms betraut ist, in einem Bericht zusammenfassend dargestellt².

Die Art des Programms (offene Fragen, Forschungsfreiheit), sein Umfang (zwölf mehr oder weniger miteinander koordinierte Projekte mit einem Budgetvolumen von zwei Mio. Franken) und die wegen der gescheiterten 11. AHV-Revision

durcheinander gebrachte politische Agenda haben die Grenzen eines so ehrgeizigen Unterfangens schmerzlich aufgezeigt: Es ist leichtfertig, den wissenschaftlichen Zeitrahmen mit dem zuweilen unberechenbaren politischen Verlauf in Einklang bringen zu wollen (die Ergebnisse von IDA ForAlt hätten der 12. AHV-Revision als Grundlage dienen sollen!). Rückblickend ist auch klar geworden, dass das Verhältnis zwischen den nutzbringenden Erkenntnissen aus dem Programm IDA ForAlt und dem generierten Textumfang umgekehrt proportional war. Die Arbeitsgruppen, die unmittelbar nach Beendigung des Programms die Revisionsarbeiten aufnahmen, hatten in der Tat grosse Mühe, die enorme, im Rahmen des Programms zusammengetragene Informationsmasse zu verarbeiten und daraus einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu machen. Trotz dieser Schwierigkeiten kann den Beiträgen von IDA ForAlt ein gewisser Nutzen nicht aberkannt werden. Nicht nur, dass sie ihre Wirkung teilweise erst spät entfaltet haben, sie beeinflussen auch heute noch die Ausrichtung der AHV und der beruflichen Vorsorge. Konkret hat IDA ForAlt gezeigt, dass eine Erhöhung des Rentenalters in der beruflichen Vorsorge nötig ist, um die markante Zunahme der vorzeitigen Altersrücktritte zu bremsen, dass die Integration älterer Arbeitnehmender und Frauen in den Arbeitsmarkt besonderer Aufmerksamkeit bedarf und dass sich die Lohnabzüge und die Mehrwertsteuer zur langfristigen Finanzierung der AHV nicht unbegrenzt durch alternative Geldquellen (Kapitalsteuer, Erbschaftssteuer, Umweltabgaben) ersetzen lassen. Das Programm hat somit eine Ausgangsgrundlage für die Vorbereitungs-

1 Wicki, Martin, «Das Forschungsprogramm FoP-IV. Die Invalidenversicherung unter der Lupe», Soziale Sicherheit CHSS 4/2006, S. 213–215.

2 Die 12 Forschungsprojekte und der Synthesbericht können gratis unter folgender Adresse heruntergeladen werden: www.bsv.admin.ch/praxis/forschung/publikationen/index.html?lang=de. Sie sind von 01/03 bis 13/03 durchnummeriert.

arbeiten der 12. AHV-Revision festgelegt und wertvolle Erkenntnisse für eine Optimierung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses des Forschungsprogramms geliefert.

Individuelle Ad-hoc-Projekte statt Mammutprogramm

Der ungewisse Ausgang der neuen 11. AHV-Revision und die unvermeidlichen Mängel eines Programms, das aus mehreren gleichzeitig geführten Projekten besteht, haben das BSV dazu veranlasst, für die Bereitstellung der wissenschaftlichen Grundlagen im Hinblick auf die 12. AHV-Revision eine neue Forschungsstrategie auszuarbeiten. Diese Grundlagen werden im Rahmen eines Programms aus drei Themenblöcken ermittelt, die einzelnen Forschungsprojekte laufen jedoch gestaffelt zwischen 2006 und 2008 an. Die Entscheidung, ob die für einen späteren Zeitpunkt geplanten Projekte dann auch tatsächlich durchgeführt werden, wird einerseits von den Ergebnissen der laufenden Projekte und andererseits von der politischen Agenda (Ausgang der derzeit diskutierten 11. AHV-Revision) abhängig gemacht.

Der erste Themenblock betrifft die **finanzielle Konsolidierung der AHV (inklusive EL)**. Einmal abgesehen vom rein technischen Aspekt wird die Frage der Finanzierung der ersten Säule in den nächsten Jahren zweifellos zu heftigen politischen Diskussionen führen. Die finanzielle Situation der AHV wird einerseits von versicherungsunabhängigen Faktoren (demografische Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Entwicklung der Anzahl und der Art der vorzeitigen Altersrücktritte), und andererseits von systeminternen Faktoren (System der Rentenfestsetzung und Rentenindexierung, Beitragshöhe, Rentenanpassung bei Rentenvorbezug oder Rentenaufschub) beeinflusst. Im Zentrum dieses Forschungsthemas stehen die Aktualisierung

der mathematischen Prognosemodelle für die AHV und die systematische Ex-ante-Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Systemanpassungsmassnahmen.

Die Pensionierung der geburtenstarken Jahrgänge der alternden «Baby-Boomer» ab 2012 stellt die AHV vor die grösste finanzielle Herausforderung. Um sie zu bewältigen, schien die Erhöhung des Rentenalters die ideale Lösung. Die generelle Anhebung des Rentenalters stiess aber sowohl in der öffentlichen Meinung als auch in politischen Kreisen auf Widerstand. Angesichts dieser Entwicklung sollten Alternativlösungen, welche die finanzielle Nachhaltigkeit der AHV garantieren und sozial zumutbar sind, eingehend geprüft werden.

Der zweite Themenblock des Forschungsprogramms widmet sich deshalb auch den **Reformmodellen der AHV**. Neben der Prüfung von Anpassungsmassnahmen in der ersten Säule zur Bewältigung der Bevölkerungsalterung versucht dieser Themenblock auch zu ermitteln, inwieweit die seit 1947 von der 1. Säule gedeckten Risiken (Armutrisiko bei Betagten, Witwen und Waisen) auftreten und wie sie sich weiterentwickeln könnten.

Sollte sich die Tendenz der 1990er Jahre im Bereich der **vorzeitigen Altersrücktritte** fortsetzen oder sogar noch ausweiten, könnte die finanzielle Konsolidierung der 1. Säule und die Papierevaluation verschiedener denkbarer AHV-Reformmodelle wirkungslos bleiben. Zur Erinnerung: Die individuelle Entscheidung, den Rentenantritt vorzuziehen, wird hauptsächlich von zwei miteinander verknüpften, von der 1. Säule unabhängigen Parametern beeinflusst. Der erste Parameter ist die Höhe des Altersguthabens aus der 2. Säule, denn sie bildet den entscheidenden Faktor für den Schritt zum vorzeitigen Altersrücktritt. Der zweite ausschlaggebende Parameter für die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit bis zum offiziellen Renten-

ter ist die Unternehmenspolitik gegenüber älteren Arbeitnehmenden. Eine Überprüfung der Entwicklung dieser beiden Parameter seit Anfang der Jahre 2000 kann dazu beitragen, die künftigen finanziellen Massnahmen und AHV-Reformen sinnvoller zu gestalten.

Das Modellland der OECD kehrt auf die Schulbank zurück

Die Ablehnung der ersten Version der 11. Revision und der ungewisse Ausgang der beiden zurzeit im Parlament diskutierten Botschaften der aktuellen Version deuten darauf hin, dass die Zeit, in der an der AHV reibungslos Änderungen vorgenommen werden können, vorbei ist. Es wäre zu riskant, davon auszugehen, dass die öffentliche Meinung für die unvermeidlichen Anpassungen des Altersvorsorgesystems bereit ist, nur weil das Bewusstsein für die Bevölkerungsalterung und ihrer Folgen auf die Sozialversicherungen gewachsen ist. Das Infragestellen bestimmter als selbstverständlich betrachteter Leistungselemente könnte auf Unverständnis und Ablehnung stossen. Auch die Tatsache, dass Leistungskürzungen oder Beitrags erhöhungen auf eine bestimmte Generation oder Gruppe ausgerichtet sind, lässt nicht unbedingt einen politischen Erfolg erhoffen.

Anpassungsmechanismen, die sich über einen Zeitraum von mehreren Jahrgängen erstrecken, gesamthaft aber mehr Wirkung zeigen und zudem automatisch und flexibel auf das wirtschaftliche und demografische Umfeld reagieren, würden bei der Bevölkerung vielleicht eher auf Zustimmung stossen. Diesbezüglich könnten die internationalen Erfahrungen mit Reformen des Altersvorsorgesystems für die Schweiz durchaus interessant sein. Um den Herausforderungen der demografischen Alterung zu begegnen, haben mehrere OECD-Länder (Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, die

Niederlande, Schweden und die USA) ihr staatliches Altersvorsorgesystem in den vergangenen Jahren umfassend und erfolgreich reformiert. Bestimmte Aspekte dieser Reformen (fiktive Konten, selbstanpassende Systeme, koordinierte Systeme der Altersvorsorge, Arbeitsmedizin und der Arbeitsmarktpolitik) könnten der Schweiz als Modell dienen.

Eine solche Reform ist jedoch nicht ohne Weiteres auf andere Länder übertragbar. Der Reformbedarf der Altersvorsorge in einem gegebenen Land und die rasche Umsetzung dieser Reformen werden von mehreren Faktoren bestimmt. Das sind zum einen das in einem speziellen historischen Kontext gewachsene Sozialversicherungssystem und die demografische Struktur, zum anderen die wirtschaftlichen und politischen Faktoren. Anhand eines internationalen Vergleichs verschiedener erfolgreicher Reformmodelle ist es möglich, eine Übersicht über die guten Praktiken zu erhalten und sie dem Schweizer Kontext anzupassen. Es mag paradox erscheinen, dass gerade das Land, das ein in vielen Ländern bewundertes und kopiertes Drei-Säulen-System entwickelt hat, wieder zum Schüler wird und von Nationen lernen muss, die bei der Suche nach pragmatischen Lösungen für die demografischen Herausforderungen erfinderischer sind.

Auf die Ausschreibung des Forschungsprojekts sind fünf Angebote eingegangen. Den Zuschlag erhielt schliesslich das Projekt von Prof. Giuliano Bonoli und seinem Team vom Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung IDHEAP. Die Projektergebnisse sollten im Herbst 2007 vorliegen. In einer zweiten Phase werden die erarbeiteten Reformmodelle an die Verhältnisse der AHV angepasst, so dass das BSV

mit seinem eigenen mathematischen Prognosemodell die ersten finanziellen Schätzungen vornehmen kann. In einem dritten Schritt werden dann im Rahmen eines zusätzlichen Forschungsprojekts die inter- und intragenerationellen Effekte sowie die Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum des oder der berücksichtigten Modelle untersucht.

Wird die Anzahl vorzeitiger Altersrücktritte weiter ansteigen?

Wie oben erwähnt haben verschiedene Projekte des interdepartementalen Forschungsprogramms IDA ForAlt die Rolle der beruflichen Vorsorge beim vorzeitigen Altersrücktritt in den 1990er Jahren aufgezeigt. Auf der einen Seite haben viele Arbeitgeber die von der beruflichen Vorsorge gebotene Möglichkeit genutzt, sich von den ältesten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu trennen, auf der anderen Seite haben auch die Arbeitnehmenden mit entsprechend grossem Altersguthaben frei von den Möglichkeiten der beruflichen Vorsorge Gebrauch gemacht, sich aus dem Arbeitsmarkt zurückzuziehen. Offensichtlich hat der Einbruch der Finanzmärkte ab 2000 in Verbindung mit der allmählichen Bewusstseinsklärung für die Folgen der Bevölkerungsalterung viele Pensionskassen veranlasst, die Voraussetzungen für einen Vorbezug der Altersleistungen weniger attraktiv zu gestalten. Die schrittweise Herabsetzung des Umwandlungssatzes in der obligatorischen Versicherung bis 2012 (der Satz wird von 7,2 % auf 6,4 % sinken) ist eine direkte Konsequenz der demografischen Alterung. Eine andere Möglichkeit, die Bedingungen für einen Rentenvorbezug in der 2. Säule anzupassen, wäre die Vereinheitlichung der einzelnen Vorsorge-reglemente. In der Schweiz gibt es knapp 3000 Vorsorgeeinrichtungen mit ebenso vielen unterschiedlichen

Reglementen (die Reglemente der Zusatzpläne nicht mit eingerechnet). Der Vergleich einer Stichprobe von Pensionskassenreglementen zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten (zwischen 2000 und 2006) sollte einen ersten Überblick über die im Zusammenhang mit dem Vorbezug vorgenommenen Änderungen verschaffen. Insgesamt vier Anbieter hatten im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens ein Angebot eingereicht. Den Zuschlag erhielten Prof. Bruno Ern und sein Team von der Zürcher Hochschule Winterthur.

Damit Entscheidungen von relativ grosser Tragweite für die AHV und die berufliche Vorsorge getroffen werden können, bedarf es aktueller Angaben über die Entwicklung des Rentenvorbezugs in der 2. Säule und seine derzeitige Strukturierung. Unsere Kenntnisse müssen umso dringlicher auf den neuesten Stand gebracht werden, als die Folgen der demografischen Alterung ab 2012 deutlich spürbar sein werden. Die höhere Lebenserwartung wird zusammen mit der Frühpensionierung, von der schätzungsweise ein Drittel der Betroffenen Gebrauch machen wird³, für die AHV erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Diese werden einerseits durch die Entrichtung von vorgezogenen Leistungen, andererseits durch den Verlust der Beitragszahlungen verursacht.

Flexible Organisation für ein entwicklungsfähiges Programm

Die Organisation des Programms ist darauf ausgerichtet, den mit der 12. AHV-Revision betrauten Stellen schnellstmöglich nützliche und praktische Antworten bereitzustellen. Die Verbesserung der Kenntnislage lässt sich durch die zeitliche Staffelung der Forschungsprojekte und der für die Revisionsarbeiten zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BSV am effektivsten sicherstellen. Dementsprechend ist

3 Vom BFS in den 1990er-Jahren beobachteter Anteil. Vuille, Alain: «Das gesetzliche Rentenalter – eine willkürliche Grenze?», Sake-News, Nr. 15/2000, Neuenburg.

die Organisationsstruktur in zwei Ebenen gegliedert: eine erste, stabile Ebene und eine zweite, die sich im Zug der Projekte weiterentwickelt. Das stabile Programmelement wird von einer Leitgruppe gebildet. Sie umfasst Vertreter aus verschiedenen Bereichen des BSV und des Seco und ist für die Stossrichtung des Programms zuständig, entscheidet formal über die Ausschreibungen der Projekte, teilt ihnen die nötigen personellen und finanziellen Mittel zu, vergibt die Forschungsaufträge an die Anbieter und beaufsichtigt die einzelnen Projekte während der gesamten Programmdauer. Die zweite Ebene bilden die Projektgruppen. Ihre Mitglieder sind Forschungsspezialisten und Fachleute auf den untersuchten Gebieten. Diese Gruppen betreuen die Forschungsprojekte und orientieren die Leitgruppe regelmässig über den Stand der Arbeiten. Unter Betreuung wird die Formulierung der Projektausschreibung, die Aussortierung der eingegangenen Angebote, die Empfehlung eines Anbieters an die Leitgruppe, die Teilnahme an den Projektsitzungen und die Lösung von kleinen und grossen Problemen, die bei allen Forschungsprojekten auftreten, verstanden.

Die Büchse der Pandora öffnen?

Die Art und die Staffelung der Forschungsprojekte des ersten Themenblocks über die finanzielle Konsolidierung der AHV (inklusive EL)

sind ziemlich genau festgelegt. Anders verhält es sich mit den Forschungsprojekten zu den beiden anderen Themenblöcken. Im zweiten Themenblock zu den AHV-Reformmodellen ist in absehbarer Zeit ein Forschungsprojekt zur wirtschaftlichen Situation der Hinterlassenen geplant (zweites Halbjahr 2007). Während der Parlamentsdebatten zur ersten Version der 11. AHV-Revision wurde deutlich, dass für eine Änderung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Witwenrente zuverlässiges Datenmaterial über die finanzielle Situation der Betroffenen fehlt. Ebenfalls im Rahmen des zweiten Themenblocks könnte ab 2008 in einem Forschungsprojekt die differenzielle Mortalität⁴ untersucht werden. Ob das Projekt wirklich zustande kommt, hängt von zahlreichen Faktoren ab, deren kumulierte Auswirkungen vom rein wissenschaftlichen Gesichtspunkt her schwer zu ermitteln sind. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Annahme oder Ablehnung der 11. AHV-Revision, die darin enthaltene Umsetzung eines Modells für den flexiblen Altersrücktritt bzw. der Verzicht darauf, die öffentliche Meinung zu diesem Punkt und die Ergebnisse des Projekts über die AHV-Reformmodelle. Die gleiche Ungewissheit kennzeichnet auch den dritten Themenblock zum vorzeitigen Altersrücktritt. Ein Forschungsprojekt zu den typischen Merkmalen von Personen, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen, würde die Wissenslücke jedoch zweifellos

schliessen. Allerdings ist ein solches Projekt politisch nicht ganz neutral. Es wirft indirekt die Frage nach einer Verlängerung der Erwerbstätigkeit und somit einer Anhebung des Rentenalters auf.

Die beiden letzten Beispiele zeigen die paradoxe Situation der Forschung in einer öffentlichen Verwaltung, deren Aufgabe darin besteht, grundlegendes Datenmaterial für künftige Gesetzesanpassungen zusammenzutragen: Wie kann sie die Weichen für morgen stellen, ohne einerseits Gefahr zu laufen, für die Lösung aktueller Probleme instrumentalisiert zu werden und andererseits eine Richtung einzuschlagen, welche die politische Agenda beeinflusst? Die Ungewissheit in Bezug auf die Ausgestaltung des FoP 12. AHV ist Ausdruck dieser Widersprüchlichkeit. Die Bereithaltung der richtigen Antworten zum richtigen Zeitpunkt verlangt deshalb ein hohes Mass an Flexibilität und Reaktivität.

Jean-François Rudaz, lic. soc. Uni Genf,
MPA IDHEAP, Bereich Forschung und Evaluation,
Abteilung Mathematik, Analysen,
Statistik im BSV.
E-Mail: jean-francois.rudaz@bsv.admin.ch

⁴ Siehe Artikel «Differenzielle Mortalität: Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie» von Philippe Wanner und Alexis Gabadhino in der nächsten CHSS-Ausgabe.

Heldinnen und Helden ohne Erfolgsdruck

Das Schweizer Jugendmusical bietet bereits zum fünften Mal 80 Jugendlichen die Möglichkeit, unter Leitung eines professionellen Teams ein anspruchsvolles Musical einzustudieren. Weil das Projekt keine Starschmiede ist, sondern den Jugendlichen mit ganz unterschiedlichem Hintergrund auf konstruktive Art zeigt, wie sie als Team gemeinsam eine Höchstleistung vollbringen können, nimmt es auch an der Kampagne «Alle anders – alle gleich» des Europarats teil.

Andreas Renggli
Tink.ch

In einer Zeit, die von Individualismus geprägt ist, bietet das Schweizer Jugendmusical ein Projekt, das einer bunt zusammengewürfelten Gruppe von bis zu 80 Jugendlichen ein aussergewöhnliches und motivierendes Gruppenerlebnis ermöglicht. Denn bei vielen Jugendlichen besteht ein grosses Bedürfnis und Interesse, sich in den Bereichen Musik, Tanz, Gesang und Schauspiel auszudrücken.

Das Schweizer Jugendmusical basiert allerdings auf einem ganz anderen Ansatz als bekannte Fernsehformate wie Musicstar: Es bietet eine konstruktive Umgebung, die Jugendliche auf ihrem Weg oder beim Schnuppern in der Unterhaltungswelt fördert und unterstützt. Im Unterschied zu Starschmieden werden zum Beispiel keine Castings durchgeführt. Das Projekt steht allen Jugendlichen zwischen 14 und 20 Jahre offen, auch jungen Menschen mit ei-

ner Behinderung. Einzige Voraussetzung sind gewisse Vorkenntnisse in einem der Bereiche Tanz, Theater, Gesang oder Musik. Jugendliche, die in der Regel nur in einem Bereich aktiv sind, erhalten die Möglichkeit, andere Bereiche in einem professionellen Umfeld kennen zu lernen und sich entsprechende Kenntnisse anzueignen.

Das Projekt dauert für die Teilnehmenden von der ersten Probe bis zur letzten Show jeweils zwei Monate. Während der Schulferien findet eine intensive Probephase von zehn Tagen statt. Anschliessend gibt es an vier bis fünf Wochenenden jeweils eine Aufführung in kleineren und grösseren Orten der jeweiligen Region.

Musik und Tanz eignen sich bestens für die praktische Jugendarbeit. Sie verbinden und motivieren junge Menschen. Gegen aussen ist die

alle anders
alle gleich

grosse Show das sichtbare Ergebnis dieses Projektes. Die Arbeit innerhalb der bunt gemischten Gruppe ist aber ebenso wichtig. Während der intensiven Probephase werden alle Teilnehmenden persönlich und fachlich gefordert und gefördert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können frei Entscheidungen fällen, ohne durch geschlechtsspezifische Rollenbilder eingeschränkt zu werden. Sie müssen hart arbeiten, sich einbringen und in ein Team ein-

«The Radio Heroes»

Das Stück dreht sich um zwei verkrachte Jugendgruppen und ein Jugendradio, das kurz vor dem Aus steht, wenn nicht innert Wochenfrist ein grosser Geldbetrag aufgetrieben werden kann. Die Clique No Tears erfährt davon und will helfen. Nach einigen Auseinandersetzungen raufen sie sich schliesslich mit der zweiten Clique Riders zusammen und organisieren eine Benefizveranstaltung zu Gunsten des Radiosenders. Auch eine Liebesgeschichte darf nicht fehlen. Und natürlich kommt am Ende alles anders heraus als geplant.

Aktuelle Aufführungen

Sonntag, 29. April 2007, 18.00 Uhr
Cham, Lorzensaal

Samstag, 5. Mai 2007, 20.00 Uhr
Sarnen, Aula Cher

Sonntag, 20. Mai 2007, 18.00 Uhr
Meggen, Gemeindesaal

Samstag, 2. Juni 2007, 18.00 Uhr
Altdorf, Theater Uri

fügen, gleichzeitig jedoch auch Rücksicht nehmen. Sie lernen zudem ihre eigenen Grenzen und Misserfolge überwinden. Dabei stärken sie ihre Ausdrucks- und Diskussionsfähigkeit, können andere Standpunkte besser wahrnehmen und respektieren.

Es ist für die jungen Leute jedes Mal ein unvergessliches Erlebnis, nach einer anstrengenden Probezeit zusammen mit neuen Freundinnen und Freunden auf der Bühne zu stehen. Daraus entstehen neue Beziehungen, die oft über das Projekt hinaus bestehen bleiben.

Weitere Infos unter www.jugendmusical.net.

Andreas Renggli, MSC, Verlagsleiter,
Tink.ch, Moosseedorf.
E-Mail: andreas.renggli@tink.ch

CHSS-Einbinde-Aktion: Lassen Sie Ihre «Soziale Sicherheit» einbinden!

Das Atelier du livre in Bern führt erneut eine Einbindeaktion für die CHSS zu günstigen Konditionen durch (Einband in rotem Leinen mit schwarzer Rückenprägung).

Die Preise

- | | | | |
|--|------------------|--|------------------|
| • Einband für Jahrgänge 2005/2006 (Doppelband) inkl. Einbinden | Fr. 28.80 | • Einbinden älterer Jahrgänge (1 oder 2 Jahrgänge) pro Einband | Fr. 30.40 |
| • Einband für 1 Jahrgang (2005, 2006) inkl. Einbinden | Fr. 26.80 | • Einbanddecke ohne Binden für 1 oder 2 Jahrgänge | Fr. 16.30 |

Die Preise verstehen sich ohne MWST, Porto und Verpackung. **Für die Einbindeaktion sollten die kompletten Jahrgänge der Zeitschrift bis Ende Mai 2007 an die Buchbinderei gesandt werden.** Verwenden Sie bitte für Ihren Auftrag eine Kopie dieses Talons.

Wir senden Ihnen die Hefte folgender Jahrgänge

Ältere Jahrgänge 2004 2005 2006

Wir wünschen

Einbinden in Zweijahresband für Jahrgänge Einbinden in Einjahresband für Jahrgänge

Wir bestellen

Einbanddecken für die Jahrgänge

Adresse

Name Vorname

Strasse PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

Einsenden an: Schumacher AG, Atelier du livre, Dorngrasse 12, 3007 Bern, Telefon 031 371 44 44

Die 5. IV-Revision vor der Referendumsabstimmung

Die 5. IV-Revision wurde nach der Bereinigung mehrerer Differenzen in der Herbstsession in Flims vom Parlament verabschiedet. Wider Erwarten wurde dagegen das Referendum ergriffen, und der Souverän wird am 17. Juni dieses Jahres über das revidierte Gesetz zu befinden haben. Der folgende Beitrag äussert sich zur Philosophie der 5. IV-Revision, stellt Argumente gegen und für die Revision vor und versucht die Folgen einer Ablehnung aufzuzeigen.



Adelaide Bigovic-Balzardi
Geschäftsfeld IV, BSV



Nancy Wayland Bigler
Geschäftsfeld IV, BSV

Geschichte der 5. IV-Revision

Am 1. Januar 2004 trat die 4. IV-Revision in Kraft. Knapp anderthalb Jahre später – am 22. Juni 2005 – unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten einen weiteren Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) und stellte dem Parlament den Antrag auf Zustimmung zu dieser 5. IV-Revision. In der Frühjahrssession 2006 nahm der Nationalrat die 5. IV-Revision nach 14-stündiger Debatte an, wick jedoch in einigen Punkten von der bundesrätlichen Vorlage ab. Bereits in der Sommersession 2006 beschäftigte sich die kleine Kammer mit der Vor-

lage. Auch sie erkannte den Revisionsbedarf bei der Invalidenversicherung und beschloss ohne Gegenstimme das Eintreten. Wenn auch der Ständerat in den grundsätzlichen Revisionspunkten der grossen Kammer folgte, schuf er doch einige Differenzen zum Erstrat. In der Herbstsession 2006 in Flims bereinigten die beiden Kammern die Differenzen. Am 6. Oktober 2006 wurde das revidierte Bundesgesetz in der Schlussabstimmung angenommen und kurze Zeit später im Bundesblatt mit Angabe des Ablaufs der Referendumsfrist – 25. Januar 2007 – publiziert.

Das Zentrum für selbstbestimmtes Leben ergriff gegen die 5. IV-Revision das Referendum. Verlieft die

Unterschriftensammlung anfangs relativ harzig, so zeigte sich doch bereits vor dem Jahresende, dass die für das Referendum benötigten 50 000 Unterschriften wohl zusammenkommen würden. Und richtig: Am 25. Januar 2007 wurden bei der Bundeskanzlei 66 637 Unterschriften eingereicht. Zwei Wochen später bestätigte sie, dass das Referendum gegen die 5. IV-Revision mit 66 505 gültigen Unterschriften formell zustande gekommen sei. Angesichts der Wichtigkeit des Geschäfts gerade auch im Hinblick auf die Zusatzfinanzierung (s. unten) und die bevorstehenden Parlamentswahlen im Herbst dieses Jahres wurde das Abstimmungsdatum auf den frühest möglichen Termin, den 17. Juni 2007, festgesetzt.

Ja zur Eingliederungsversicherung

Um was geht es bei der Abstimmung über die 5. IV-Revision? Im Zentrum steht die Weichenstellung, welche die Invalidenversicherung ihrem Zweck entsprechend wieder zur Eingliederungsversicherung macht. Heute bezahlt die IV teilweise Renten, obwohl die Versicherten mit der richtigen Unterstützung zumindest teilerwerbstätig sein könnten. Die IV erinnert damit an ein Fass mit einem Loch im Boden. Dieses Loch muss angesichts der besorgniserregenden finanziellen Lage der IV dringend gestopft werden. Vorarbeiten dazu hat bereits die 4. IV-Revision geleistet. Die 5. IV-Revision schliesst nun das Loch. Sie verstärkt die Eingliederung Behinderter ins Erwerbsleben, was auch ihre gesellschaftliche Integration fördert. Dafür investiert die IV namhafte Beträge. Diese Investitionen zahlen sich

unter dem Strich aus und entlasten, ebenso wie die gezielten Sparmassnahmen, die Ausgaben der IV. Die Neuausrichtung der IV auf maximale Ausschöpfung des Eingliederungspotenzials bedingt, dass die Eingliederung viel früher als heute einsetzt, dass die IV ihre Verfahren beschleunigt und dass die Versicherten zur Mitwirkung an ihrer Eingliederung verpflichtet werden. Auch die Arbeitgebenden werden enger einbezogen. Die Eingliederung wird zusätzlich unterstützt, indem der Rentenanspruch nur noch geprüft wird, wenn jemand trotz aller zumutbarer Anstrengungen nicht eingegliedert werden kann.

Die 5. IV-Revision legt den Boden, der zur Sanierung der IV und zum langfristigen Erhalt ihrer Leistungen unabdingbar ist. Zu ihrer vollständigen Finanzierung und Entschuldung hat der Bundesrat zusätzliche Einnahmen vorgeschlagen, welche das Parlament zurzeit berät.

Grundausrichtung der 5. IV-Revision im Überblick

- Möglichst weit gehende Eingliederung in die Arbeitswelt;
- Prävention durch Erhalt von Arbeitsplätzen von Behinderten und/oder Vermittlung passender Stellen für Behinderte;
- Stärkung behinderter Menschen und Steigerung ihrer Lebensqualität;
- Vermeiden von unnötigem Rentenbezug;
- Basis für die finanzielle Sanierung der hoch verschuldeten Versicherung;
- Erhalt des AHV-Vermögens;
- Sicherstellung einer weiterhin funktions- und zahlungsfähigen Versicherung.

Was kritisieren die GegnerInnen der Revision?

Die Unterschriften gegen die 5. IV-Revision wurden zum grossen Teil in den Kantonen Genf und

Waadt gesammelt. Dies erstaunt nicht, wird doch die Vorlage vor allem in der Romandie kritisch beurteilt. Grosse Behindertenverbände wie Pro Infirmis und Procap unterstützen das Referendum nicht.

Die Kritik der GegnerInnen der 5. IV-Revision richtet sich gegen folgende Punkte:

- *Streichung der Leistungen für Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten*

Aus Sicht der Referendumskomitees gefährden die Aufhebung der laufenden Zusatzrenten für Ehegatten von Invaliden, die Aufhebung des Karrierezuschlags für künftige junge Invalide, sowie die Kürzung des Kindergeldes, das im Zusammenhang mit IV-Taggeldern ausgerichtet wird, die Existenzsicherung der Betroffenen.

- *Erschwerung des Zugangs zur IV-Rente und Datenschutz*

Die Kritik richtet sich hier gegen die Tatsache, dass durch eine möglichst weit gehende Ausschöpfung von Eingliederungsmöglichkeiten und -chancen die Notwendigkeit einer Rentenzahlung verhindert werden soll. Dieser Ansatz höhle den Anspruch der Versicherten auf Leistungen der IV aus. Zudem verletze die Meldeberechtigung, welche die 5. IV-Revision für Arbeitgeber, Krankentaggeldversicherer, Hausärzte und andere vom Gesetz bezeichnete Personen/Organisationen mit dem Ziel einer möglichst raschen Abklärung des Invaliditätsrisikos und rasch einsetzender allfälliger Massnahmen vorsieht, den Datenschutz.

- *Ungenügende Arbeitgeberverpflichtung*

Die Gegner der 5. IV-Revision beurteilen die mit den Neuerungen dieser Vorlage angestrebte bessere Eingliederung von Menschen mit Behinderung als reines Lippenbekenntnis. Sie könne nicht gelingen, solange Arbeitgeber nicht zur Anstellung der Betroffenen verpflichtet werden.

- *Unvermeidbarkeit einer weitergehenden Sanierung*

Ganz generell sind die Referendumskomitees der Meinung, dass die dringende Entschuldung und eine nachhaltige Finanzierung der IV unabdingbar sind. Die 5. IV-Revision verlange von den Versicherten unnötige Opfer und schiebe die ohnehin unvermeidbare einnahmenseitige Sanierung hinaus.

Generell verlangen die Gegner der 5. IV-Revision eine Sozialpolitik, welche die berufliche und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherstellt. Die 5. IV-Revision verfehle dieses Ziel gänzlich.

Was spricht für die Revision?

- *Vertretbare Sparmassnahmen*

Angesichts der enormen finanziellen Schwierigkeiten der IV stellt sich nicht die Frage, ob man sparen will, sondern wie dies sozial verantwortlich getan werden kann. Die Sparmassnahmen der 5. Revision sind so bestimmt worden, dass sie einerseits die Ausgaben der IV namhaft entlasten, andererseits in einem sozial vertretbaren Rahmen bleiben. Das Sparpaket, das Bundesrat und Parlament definiert haben, schöpft das so eingegrenzte Sparpotenzial aus. Dank der Ergänzungsleistungen zur IV werden durch den gezielten Leistungsabbau keine Behinderten in die Armut getrieben. Die Sparmassnahmen sind sofort wirksam und stellen auch einen Ausgleich zu den Investitionen in die Eingliederung dar, die sich erst nach einigen Jahren auszahlen.

- *Eingliederungsversicherung statt Rentenprüfungsanstalt*

Arbeit ist ein zentraler Wert unserer Gesellschaft. Wer wirklich nicht mehr arbeiten kann, soll weiterhin eine Rente erhalten. Wer aber mit der richtigen Unterstützung noch arbeiten kann, soll

je nach Möglichkeiten nur eine Teilrente oder gar keine erhalten. Bevor eine Rente zugesprochen werden kann, müssen die Versicherten alle zumutbaren Eingliederungsbemühungen auf sich nehmen. Erst wenn die erfolgversprechenden Massnahmen zur Eingliederung ausgeschöpft sind, wird der Anspruch auf eine Rente geprüft. Die Neuausrichtung zur Eingliederungsversicherung stellt die Institution IV auf den langfristig tragfähigen Boden, der für ihre Sanierung unabdingbar ist.

• *Unterstützung der Arbeitgebenden – Anreize statt Quoten*

Weniger bekannt als Renten und Hilfsmittel der IV sind ihre Leistungen zugunsten der Arbeitgebenden. Diese finanzieren die IV zu gleichen Teilen wie die Erwerbstätigen mit. Mit den neuen Leistungen Früherfassung und Frühintervention sowie den Massnahmen unter dem Titel Arbeitsvermittlung¹ erfahren die Arbeitgeber die IV als kompetente Beraterin, wenn sie sich mit einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit oder mit wiederholter gesundheitsbedingter Absenz ihrer Arbeitnehmer konfrontiert sehen. Die Arbeitgeber werden vor Ort bei der Erarbeitung von massgeschneiderten Lösungen unterstützt, und zwar fallbezogen, rasch und unkompliziert. Die IV richtet auch zielgerichtete finanzielle Beiträge an Arbeitgebende aus. Die Zusammenarbeit der IV mit den Arbeitgebenden wird deutlich intensiviert. Die Revision setzt bewusst auf die genannten Anreize

für die Arbeitgebenden, damit sie Angestellte mit reduzierter Leistungsfähigkeit beschäftigen, und nicht auf Quoten. Internationale Erfahrungen und Studien zeigen, dass Quotensysteme den erwünschten Erfolg nicht bringen und negative Auswirkungen haben.

Was passiert, wenn die 5. IV-Revision vom Volk abgelehnt wird?

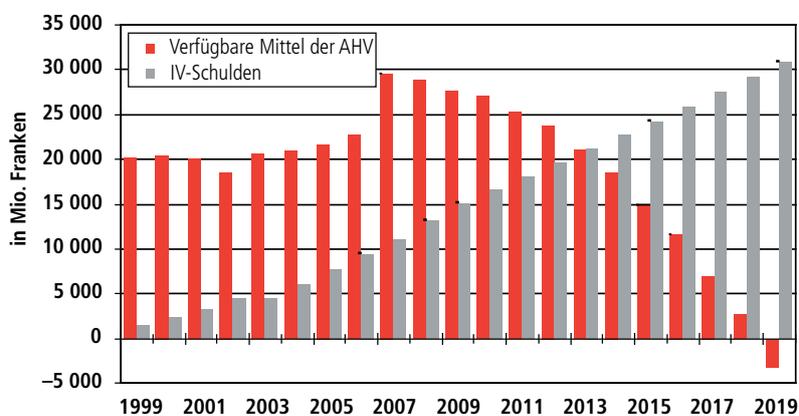
Die Entschuldung und Sanierung der Invalidenversicherung ist unverzichtbar. Das jährliche Defizit von rund 1,6 Milliarden Franken und die aufgelaufenen Schulden von rund 9,3 Milliarden Franken gefährden dieses wichtige Sozialwerk. Weil die Defizite und Schulden der IV über den AHV-Ausgleichsfonds aufgefangen werden, höhlt die steigende Verschuldung der IV das AHV-Vermögen aus (vgl. Grafik). Ein immer grösserer Teil des AHV-Vermögens besteht aus Guthaben bei der IV statt aus flüssigen Mitteln. Die IV muss also nicht nur saniert werden, um ihren eigenen Fortbestand zu sichern, sondern die Sanierung ist auch nötig, damit die AHV weiterhin über eine genügende Geldreserve verfügt.

Die 5. IV-Revision legt mit Einsparungen von durchschnittlich 498 Millionen Franken jährlich den Grundstein für die langfristige und nachhaltige Finanzierung der IV, denn sie verhindert zumindest ein weiteres ungebremstes Anwachsen der jährlichen Defizite. Unabhängig davon braucht es aber zusätzlich einnahmenseitige Korrekturen in der Invalidenversicherung. Zurzeit befasst sich das Parlament mit den beiden Vorlagen, die diese Sanierung zum Ziel haben und eine Zusatzfinanzierung durch eine unbefristete Erhöhung sowohl der Lohnbeiträge (0,1 Prozent) als auch der MWST (0,6 Prozent linear) vorsehen².

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) hat sich als vorbereitende Kommission des Erstrates ausführlich mit der Frage der Zusatzfinanzierung befasst. Gestützt auf einen Entscheid vom 26. Januar 2007 hat sie einen Antrag diskutiert, wonach für die befristete Dauer von 7 Jahren die Mehrwertsteuer um 0,7 Prozent proportional zu erhöhen ist und der Bund die Zinsen der aufgelaufenen Schulden der IV trägt. Sie hat diese befristete Zusatzfinanzierung jedoch von der Annahme der 5. IV-Revision durch das Volk abhängig gemacht.³ Mit anderen Worten: Wird die Revision abgelehnt, muss

1 Begleitende Beratung, Entschädigung für Beitragserhöhungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge und der Krankentaggeldversicherung, Einarbeitungszuschüsse
 2 Gestützt auf die aktuellen Entwicklungen der Neurentenzahlen würde aktuell eine Erhöhung von insgesamt 0,7 MWST-Äquivalenzpunkten genügen. Die Botschaften des BR gingen noch von 0,9 Punkten aus.
 3 Das Plenum des NR hat diesen Vorschlag am 20.3.07 abgelehnt. Die SR-Kommission wird sich im dritten Quartal damit befassen.

Steigende Verschuldung der IV



Quelle: BSV, Argumentarium «Ja zur Eingliederungsversicherung IV», 19.3.07

ganz grundlegend neu über die Sanierung der IV diskutiert werden. Dabei ist es gut möglich, dass dann auch die Frage leistungsseitiger Kürzungen, die wesentlich weiter gehen als die mit der 5. IV-Revision vorgesehenen, wieder aufgeworfen wird. Dies scheint umso wahrscheinlicher als die SVP-Fraktion am 12. Dezember 2006 eine Motion eingereicht hat, mit der sie den Bundesrat auffordert, unverzüglich eine 6. IV-Revision an die Hand zu nehmen, welche zu einer strukturellen, d.h. ausgabenseitigen Sanierung der IV führe.

Ohne die Revision würden Defizite und Schulden der IV ungebremst anwachsen. Letztere würden sich von rund 9,3 Mia. Franken Ende 2006 auf etwa 20 Mia. Franken Ende 2012 mehr als verdoppeln. Ein Scheitern der Vorlage würde sich aber insbesondere zu Lasten von Menschen mit Behinderung auswirken.

- Die neu vorgesehenen finanziellen Anreize für Arbeitgeber (Einarbeitungszuschuss, Risikobeiträge und Beiträge für die Durchführung von Integrationsmassnahmen im Betrieb) würden wegfallen.
- Die Integrationsmassnahmen, die darauf zielen, Menschen mit psychischen Behinderungen für eine Erwerbstätigkeit vorzubereiten, könnten nicht eingeführt werden.

Dies wäre besonders gravierend, da psychische Krankheiten die Hauptursache für die Zuspächrückung von Neurenten darstellen und immer mehr junge Menschen deswegen aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

- Arbeitsunfähige Versicherte würden sich wohl nach wie vor erst nach durchschnittlich über 12 Monaten bei der IV melden. Die Chancen für ihre berufliche Eingliederung und damit auch für die Verhinderung ihrer gesellschaftlichen Desintegration wären zu diesem Zeitpunkt bereits unter 20 % gefallen.

Immer wieder ist daran zu erinnern, dass die Schweiz – entgegen einer weit verbreiteten und fest verankerten Überzeugung der GegnerInnen der 5. IV-Revision – bereits heute und ohne Zwangsmassnahmen über einen integrativen Arbeitsmarkt verfügt. Die Schweiz belegt in Bezug auf die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im Vergleich der OECD-Staaten den Spitzenplatz. Gleichwohl besteht noch viel Potenzial:

Fast 90 % aller schweizerischen Unternehmen haben weniger als 10 Angestellte. Die wichtigste Grundlage für die (Wieder-)Eingliederung, eine direkte Beziehung zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn,

ist damit erfüllt. Die neuen Prozesse und Instrumente der 5. IV-Revision bauen auf dieser Grundlage auf. Die Erfolge der Vermittlung von Menschen mit Behinderung – die – zugegebenermassen mit viel Knochenarbeit verbunden ist – zeigen, dass der anreizorientierte Ansatz der 5. IV-Revision weder naiv noch blauäugig ist, sondern der spezifischen schweizerischen Unternehmenslandschaft (und -kultur) Rechnung trägt. Die Tatsache, dass die 5. IV-Revision bewusst auf Quoten zur Anstellung von Menschen mit Behinderungen verzichtet, stellt also keinen Grund dar, weshalb das übergeordnete Ziel dieser Vorlage – die bessere berufliche und damit auch soziale Integration von Menschen mit Behinderungen – nicht erreicht werden sollte.

Adelaide Bigovic-Balzardi, lic. phil., Bereich Rechtsetzung und Entwicklung, Geschäftsfeld Invalidenversicherung, BSV.
E-Mail: adelaide.bigovic@bsv.admin.ch

Nancy Wayland Bigler, lic. phil., MLAW, Leiterin Bereich Rechtsetzung und Entwicklung, Geschäftsfeld Invalidenversicherung, BSV. E-Mail: nancy.wayland-bigler@bsv.admin.ch

KVG-Versichertenkarte wird 2009 eingeführt

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Versichertenkarte im Bereich der Krankenversicherung verabschiedet. Ab 2009 müssen alle Versicherten die Karte vorweisen, wenn sie medizinische Leistungen beziehen und über die Krankenversicherung abrechnen wollen. Auf Wunsch können die Versicherten zudem auf der Karte medizinische Daten abspeichern lassen, die für eine Arztbehandlung wichtig sein können.



Andrea Nagel
Bundesamt für Gesundheit

Gesetzliche Grundlage

Das Parlament hat im Herbst 2004 die rechtliche Grundlage im Krankenversicherungsgesetz (KVG) zur Einführung einer Versichertenkarte geschaffen. Der Artikel 42a KVG ist seit dem 1.1.2005 in Kraft und lautet:

1 Der Bundesrat kann bestimmen, dass jede versicherte Person für die Dauer ihrer Unterstellung unter die obligatorische Kranken-

pflegeversicherung eine Versichertenkarte erhält. Diese enthält den Namen der versicherten Person und eine vom Bund vergebene Sozialversicherungsnummer.¹

2 Diese Karte mit Benutzerschnittstelle wird für die Rechnungsstellung der Leistungen nach diesem Gesetz verwendet.

3 Der Bundesrat regelt nach Anhörung der interessierten Kreise die Einführung der Karte durch die Versicherer und die anzuwendenden technischen Standards.

4 Die Karte enthält im Einverständnis mit der versicherten Person persönliche Daten, die von dazu befugten Personen abrufbar sind. Der Bundesrat legt nach Anhören der interessierten Kreise den Umfang der Daten fest, die auf der Karte gespeichert werden dürfen. Er regelt den Zugriff auf die Daten und deren Bearbeitung.

¹ Mit dem Inkrafttreten der Änderung vom 23.6.2006 (BBl 2006 5777) des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung («neue AHV-Versichertennummer») wird Art. 42a Abs. 1 KVG wie folgt angepasst: [...] Diese enthält den Namen der versicherten Person und die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).

² Aus Gründen der erleichterten Lesbarkeit wird auf den Verweis auf einzelne Artikel der Verordnung verzichtet. Die Verordnung und ihre Erläuterungen sind verfügbar unter: www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/00305/00306/index.html?lang=de oder www.bag.admin.ch -> Themen -> Krankenversicherung -> Projekte -> Versichertenkarte

Mit der Einführung der Versichertenkarte will der Bundesrat die Abrechnung von Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vereinfachen und die Effizienz erhöhen. Dank der elektronischen Erfassung der Versicherten-daten, wie z.B. Name, Sozialversicherungsnummer, Name des Versicherers, kann der administrative Aufwand bei der Abrechnung reduziert werden. Es ergeben sich weniger Fehler in der Datenerfassung und weniger Rückfragen.

Das Parlament wollte mit Artikel 42a KVG einen ersten Schritt in Richtung Gesundheitskarte tun. Aus diesem Grund fügte es Absatz 4 ein. Die Konzepte einer Versichertenkarte und einer Gesundheitskarte lassen sich aber nicht in allen Punkten einfach miteinander vereinen. Aus diesem Grund mussten an diese Doppelfunktion angepasste Lösungen gefunden werden. Dies betrifft z.B. aus Datenschutzgründen höhere technische Anforderungen als für eine reine Versichertenkarte nötig wären oder das Eigentum an der Versichertenkarte, welches beim ausstellenden Versicherer bleibt, obwohl sich medizinische Daten auf der Karte befinden können. Solche «massgeschneiderten Lösungen» liessen sich nicht vermeiden, wenn die Zielsetzung, den ganzen Artikel 42a KVG umzusetzen, erreicht werden sollte.

Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (VVK)²

Die VVK wurde vom Bundesrat am 14. Februar 2007 verabschiedet und ist am 1. März 2007 in Kraft getreten. Sie regelt die Einführung der

Versichertenkarte durch die Krankenversicherer. Die Kompetenz zur Regelung der technischen Standards wird an das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) delegiert, das die Vorgaben unter Einbezug der interessierten Kreise festlegt. Die Grundlagen hierfür werden im Rahmen des Vereins eCH³ von den am System beteiligten Akteuren erarbeitet.

Administrative Daten auf der Versichertenkarte

Ab 2009 erhalten alle Versicherten von ihrer Krankenkasse eine Mikroprozessorkarte im Kreditkartenformat. Die administrativen Daten der Versicherten sind auf der Karte gespeichert und teilweise aufgedruckt, für die Leistungserbringer sind sie in aktualisierter Form auch über eine Online-Abfrage abrufbar. Damit können alle Leistungserbringer die Daten für die Abrechnung elektronisch erfassen.

Folgende Daten sind auf der Versichertenkarte aufgedruckt sowie elektronisch gespeichert:

- Name und Vorname der versicherten Person;
- Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV);
- Geburtsdatum der versicherten Person;
- Geschlecht der versicherten Person;
- Name und Kennnummer des Versicherers (BAG-Nummer);
- Kennnummer der Versichertenkarte;
- Ablaufdatum der Versichertenkarte.

Vor der Ausgabe der Versichertenkarte müssen die Krankenversicherer die Versichertennummer der AHV bei der Zentralen Ausgleichsstelle abfragen und nötigenfalls die Zuweisung einer Nummer veranlassen.

Auf der Rückseite der Versichertenkarte können zusätzlich die Daten der Europäischen Krankenver-

sicherungskarte (EU-KVK) aufgedruckt sein. Das europäische Recht⁴ gestattet den Vertragsstaaten, die EU-KVK auf der Rückseite der in den Mitgliedstaaten bestehenden Krankenversicherungskarten anzubringen. Den Versicherern steht es ebenfalls frei, zusätzlich zu den sichtbaren Daten folgende Daten elektronisch abzuspeichern:

- Zustelladresse der versicherten Person;
- Rechnungsadresse des Versicherers;
- besondere Versicherungsformen nach Artikel 62 KVG;
- Angabe, ob die Unfalldeckung nach Artikel 8 KVG sistiert ist;
- Angaben über Zusatzversicherungen, sofern die versicherte Person damit einverstanden ist;
- Daten der Europäischen Krankenversicherungskarte.

Die Aufnahme der Angaben zu den Zusatzversicherungen ist für die versicherte Person freiwillig. Die Verordnung verbietet daher den Versicherern explizit, den Entscheid der versicherten Person über die Aufnahme oder Nichtaufnahme dieser Daten mit Vor- oder Nachteilen zu beeinflussen.

Persönliche Daten nach Artikel 42a Absatz 4 KVG

Gemäss Artikel 42a Absatz 4 KVG hat die versicherte Person die Möglichkeit, freiwillig persönliche Daten auf die Versichertenkarte aufnehmen zu lassen. Mit diesem Angebot werden weder bestehende Ausweise mit medizinischen Angaben ersetzt noch wird ein elektronisches Patientendossier etabliert. Vielmehr können die Patientinnen und Patienten im Notfall oder bei geplanten Konsultationen den Leistungserbringern wichtige Informationen über ihre Person und ihre Gesundheit zugänglich machen. Jeder Eintrag ist für die versicherte Person freiwillig. Es kann somit kein Anspruch auf Vollständigkeit gestellt werden. Die persönlichen Daten

sind als «Mitteilung» oder «Hinweis zur Beachtung» zu verstehen. Die Informationen sind nicht gleichwertig mit einem ärztlichen Überweisungsbericht und werden deshalb nicht elektronisch signiert, d.h. verbindlich unterzeichnet, sondern lediglich mit der persönlichen EAN-Nummer⁵ des Eintragenden und dem Datum des Eintrags versehen.

Die versicherte Person kann aus der in der VVK festgelegten Liste diejenigen Datenkategorien auswählen, die sie auf ihrer Versichertenkarte abspeichern lassen will. Die Leistungserbringer ihrerseits sind allerdings nicht verpflichtet, ihren Patientinnen und Patienten die Aufnahme dieser Daten auf die Versichertenkarte anzubieten. Die Liste umfasst folgende Kategorien:

- Blutgruppen- und Transfusionsdaten;
- Immunisierungsdaten;
- Transplantationsdaten;
- Allergien;
- Krankheiten und Unfallfolgen;
- in medizinisch begründeten Fällen einen zusätzlichen Eintrag;
- Medikation;
- eine oder mehrere Kontaktadressen für den Notfall;
- Hinweis auf bestehende Patientenverfügungen.

³ Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat den Verein eCH gewählt, um eine unabhängige Plattform für den Wissensaustausch anzubieten. Die Einbettung im Rahmen eines Vereins erleichtert den Einbezug von privaten Anbietern, welche als wichtige Träger von Fachwissen an den Diskussionen teilnehmen sollen. Die Standards werden gemäss Statuten per Konsens festgelegt und können von einem Expertenausschuss als eCH-Standards empfohlen werden. Dabei werden internationale Standards berücksichtigt, sofern solche verfügbar sind und den Anforderungen des schweizerischen Gesundheitssystems entsprechen. Die Standards sind unverbindlich und werden allen Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt. Damit wird unter anderem erreicht, dass offene, für alle frei zur Verfügung stehende Standards entwickelt werden. -> www.ech.ch

⁴ Beschluss Nr. 189 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 18. Juni 2003.

⁵ European Article Numbering

Zugriff auf die Daten nach Artikel 42a Absatz 4 KVG

	Blutgruppen- und Transfusionsdaten	Immunisierungsdaten	Transplantationsdaten	Allergien	Krankheiten und Unfallfolgen	In med. begründeten Fällen ein zusätzlicher Eintrag	Medikation	Kontaktadressen für den Notfall	Hinweis auf best. Patientenverfügungen
Ärzte und Ärztinnen; Zahnärzte und Zahnärztinnen; Chiropraktoren und Chiropraktorinnen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen
Apotheker und Apothekerinnen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen
Hebammen; Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen; Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen; Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen; Logopäden und Logopädinnen; Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen

Patientinnen und Patienten können die persönlichen Daten auf der Karte mit einem PIN-Code schützen.

Zugriff auf die Daten nach Artikel 42a Absatz 4 KVG

Die zugriffsberechtigten Personen und der Umfang ihrer Bearbeitungsrechte wurden folgendermassen definiert (**Tabelle**):

Um auf die Daten nach Artikel 42a Absatz 4 KVG zugreifen zu können, benötigen die berechtigten Personen einen Leistungserbringer-nachweis. Die Leistungserbringer sind für die Ausstellung dieses Nachweises zuständig und haben auch sicherzustellen, dass ihn nur Personen erhalten, welche über eine nach den Vorschriften des Bundes oder der Kantone anerkannte Ausbildung verfügen.

Die versicherte Person kann ihre persönlichen Daten wie bereits er-

wähnt mit einem persönlichen PIN-Code schützen und damit jegliche Einsichtnahme verhindern. Der Nachteil des PIN-Codes besteht darin, dass die gesperrten Daten im Notfall nicht verfügbar sind, wenn die Person nicht ansprechbar ist. Ausserdem sind die Einträge verloren, falls die versicherte Person den selber gewählten PIN-Code vergisst. Wenn sie nicht ansprechbar ist und somit keine Einwilligung zum Zugriff auf die persönlichen Daten erteilen kann, dürfen die berechtigten Personen im Notfall ohne Zustimmung der versicherten Person auf die Daten zugreifen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Daten nicht mit einem PIN-Code gesperrt sind.

Aus Gründen des Datenschutzes werden die Versicherer keinen Einblick in die Daten nach Artikel 42a Absatz 4 KVG haben. Sie bereiten die Versichertenkarte lediglich tech-

nisch so vor, dass die berechtigten Leistungserbringer Einträge vornehmen können.

Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der versicherten Person

Die versicherte Person hat das Recht, sich jederzeit über ihre auf der Versichertenkarte enthaltenen Daten informieren zu lassen. Nötigenfalls kann sie unrichtige Daten berichtigen und auf Wunsch freiwillig aufgenommene Daten wieder löschen lassen. Diese Rechte kann sie für die administrativen Daten beim Versicherer bzw. für die Daten nach Artikel 42a Absatz 4 KVG bei den zugriffsberechtigten Personen geltend machen. Sie kann die Offenlegung letztgenannter Daten ohne Angabe von Gründen verweigern.

Andererseits hat die versicherte Person die Pflicht, die Versichertenkarte beim Bezug von medizinischen Leistungen dem Leistungserbringer vorzuweisen. Die Gewährung von medizinischen Leistungen darf allerdings nicht an das Vorweisen der Versichertenkarte geknüpft werden. Kommt es bei der Abrechnung von Leistungen zu administrativem Mehraufwand, weil die versicherte Person die Versichertenkarte beim Bezug von Leistungen nicht vorgezeigt hat, so ist der Versicherer berechtigt, für den verursachten Aufwand eine angemessene Gebühr zu erheben. Nach einem Kartenverlust oder nach einem Versichererwechsel wird der versicherten Person eine neue Versichertenkarte ausgestellt. Beim Versichererwechsel und nach Ablauf der auf der Versichertenkarte aufgedruckten Gültigkeitsdauer kann der bisherige Versicherer die Rückgabe der Versichertenkarte verlangen. Die Rückgabepflicht der versicherten Person ist eine vorbeugende Massnahme gegen den weiteren Gebrauch der Versichertenkarte nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

Rechte und Pflichten der Versicherer

Das Eigentum an der Versichertenkarte bleibt beim Versicherer, der sie ausgestellt hat. Er kann zudem eine Gültigkeitsdauer für die Versichertenkarte festlegen. Bleibt das Eigentum beim Versicherer, ist auch sein Rückforderungsanspruch nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses gewährleistet.

Der Transparenzgrundsatz verlangt, dass die betroffenen Personen über die Grundsätze der Bearbeitung ihrer persönlichen Daten informiert werden, und zwar so, dass sie nachvollziehen können, welche Daten auf der Versichertenkarte enthalten sind und wer welche Daten zu welchem Zweck von der Versichertenkarte abrufen und bearbeiten kann. Die versicherte Person muss über die ihr zustehenden Rechte

aufgeklärt werden. Ihr Recht, auf Gesuch hin jederzeit über ihre Daten informiert zu werden, ist Voraussetzung, um nötigenfalls die Berichtigung oder Löschung von Daten zu verlangen. Auskunft kann sie bei der jeweiligen leseberechtigten Person verlangen. Berichtigungen oder Löschungen von Daten können hingegen nur durch schreib- bzw. löschungsberechtigte Personen erfolgen. Daher muss die versicherte Person ihr Berichtigungs- oder Löschungsrecht für administrative Daten bei ihrem Versicherer und für Daten nach Artikel 42a Absatz 4 KVG bei einer berechtigten Person geltend machen. In der Information über die Datenbearbeitung muss der Krankenversicherer ausdrücklich und deutlich darauf aufmerksam machen (z.B. durch Fettdruck), dass vor der Rückgabe der Versichertenkarte an ihn die allenfalls darauf aufgenommenen Daten nach Artikel 42a Absatz 4 KVG zu entfernen sind. Es ist anschliessend Sache der versicherten Person, dafür zu sorgen, dass ihre diesbezüglichen Daten vor Rückgabe der Versichertenkarte an den Versicherer von der Karte entfernt werden. Dies kann auch durch Zerschneiden der Versichertenkarte bzw. des Mikrochips erfolgen.

Pflichten der Personen, welche persönliche Daten aufnehmen

Personen, die im Auftrag der versicherten Person persönliche Daten auf die Versichertenkarte aufnehmen, unterliegen in Bezug auf diese Daten ebenfalls der Informationspflicht. Sie müssen die versicherte Person über ihre Rechte aufklären und sie darüber informieren, wer die Daten zu welchem Zweck von der Versichertenkarte abrufen und bearbeiten kann. Insbesondere müssen sie die versicherte Person darauf hinweisen, dass sie die Möglichkeit hat, Daten durch einen PIN-Code zu sperren und welche Vor- und Nachteile sich daraus ergeben. Zudem ist die versicherte Person, die freiwillig

persönliche Daten auf die Versichertenkarte aufnehmen lässt, darauf aufmerksam zu machen, dass es für sie von Interesse ist, ihre Daten im Falle der Rückgabe der Versichertenkarte entfernen zu lassen.

Rechnungstellung

Das Ziel der vereinfachten Abrechnung mit der Versichertenkarte wird dann erreicht, wenn die Leistungserbringer mit korrekten und möglichst aktuellen administrativen Daten arbeiten. Der Leistungserbringer muss folglich die für die Rechnungstellung erforderlichen Daten von der Versichertenkarte übernehmen. Er hat aber auch die Möglichkeit, diese Daten im Online-Verfahren abzufragen, welches die Krankenversicherer einrichten müssen. Bei der Abfrage im Online-Verfahren muss der Krankenversicherer dem Leistungserbringer grundsätzlich die gleichen Daten wie auf der Versichertenkarte zur Verfügung stellen (administrativen Daten), ausserdem Angaben darüber, ob ein Versicherungsverhältnis besteht. Zudem hat der Versicherer die Möglichkeit, dem Leistungserbringer zusätzliche Informationen (freiwillig zu speichernde administrative Daten, siehe oben) zur Verfügung zu stellen. Diese Angaben müssen laufend aktualisiert werden. Zusätzlich muss die Gültigkeit der Versichertenkarte angezeigt werden. Die Gültigkeit gibt Auskunft darüber, ob die Versichertenkarte gesperrt ist oder nicht, was insbesondere bei Diebstahl oder Verlust der Versichertenkarte von Bedeutung ist, falls mehrere Karten unter einem Namen im Umlauf sind. Es ist dem Versicherer aber nicht erlaubt, die Versichertenkarte im Fall eines Aufschubes der Kostenübernahme gemäss Artikel 64a KVG für ungültig zu erklären.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf der Leistungserbringer die Abfrage dieser Daten im Online-Verfahren nur im Einverständnis

der versicherten Person vornehmen. Ein mündlich abgegebenes Einverständnis reicht aus. Abfragen im Online-Verfahren dürfen zudem nur über die Kennnummer der Versichertenkarte erfolgen. Mit dieser Einschränkung soll verhindert werden, dass über das Abfragekriterium «Namen» allzu einfach Online-Abfragen vorgenommen werden können.

Die Leistungserbringer müssen in Zukunft die Kennnummer der Versichertenkarte sowie die Versichertennummer der AHV der versicherten Person auf ihren Leistungsabrechnungen angeben.

Kantonale Modellversuche

Die Kantone haben die verfassungsmässige Kompetenz, Gesundheitskarten auf ihrem Gebiet einzuführen. Zum heutigen Zeitpunkt betreiben oder planen bereits mehrere Kantone Projekte oder Karten mit Anwendungen, die über die

Funktionalitäten der Versichertenkarte hinausgehen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist es sinnvoll, dass die Versichertenkarte in solchen Modellen eingesetzt werden kann. Die VVK ermöglicht deshalb den Kantonen, eine erweiterte Nutzung der Versichertenkarte im Gesundheitsbereich zu testen. Die kantonalen Initiativen entsprechen zudem der Stossrichtung des Parlamentes, das sich mit der Aufnahme von Artikel 42a Absatz 4 KVG für eine Öffnung der Versichertenkarte in Richtung einer Gesundheitskarte ausgesprochen hat. Bei der Ausgabe werden daher alle Versichertenkarten mit gewissen Fähigkeiten für Modellversuche ausgestattet sein.

Bedingung für diesen über den Zweck der Versichertenkarte hinausgehenden Anwendungsbereich ist, dass die Kantone die Rahmenbedingungen im kantonalen Recht regeln. Im Gegensatz zu Pilotprojekten, die im Hinblick auf eine geplante Lösung schrittweise die Umsetzung testen, bezwecken Modellversuche die möglichen Ausgestaltungen einer Lösung und deren Akzeptanz und Tauglichkeit. Daher wird die Versichertenkarte bei der Ausgabe so ausgestaltet, dass sie kantonale Modellversuche unterstützen kann (z.B.

genügend Speicherplatz, Vorbereiten der Verschlüsselung). Es liegt in der Verantwortung der Kantone, die Entwicklung ihrer Projekte soweit untereinander zu harmonisieren, dass nicht eine Vielzahl miteinander inkompatibler Lösungen entsteht.

Ausblick

Der Bundesrat denkt bereits über die Versichertenkarte hinaus. Er hat Anfang 2006 eine Strategie «eHealth» in Auftrag gegeben, welche er am 15. Dezember 2006 zur Kenntnis genommen hat. In diese Strategie zum integrierten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Gestaltung, Unterstützung und Vernetzung aller Prozesse und Teilnehmer im Gesundheitswesen ist auch die Versichertenkarte eingebettet. Der Bundesrat will nach einer Anhörung der interessierten Kreise im Laufe des Sommers Beschlüsse zur Umsetzung der Strategie fassen.⁶

⁶ Die Anhörung zur Strategie «eHealth» fand in den Monaten Februar und März 2007 statt. Der Entwurf der Strategie ist erhältlich unter: <http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/00305/03505/index.html?lang=de> oder: www.bag.admin.ch -> Themen -> Krankenversicherung -> Projekte -> eHealth.

Andrea Nagel-Drdla, mag. rer. pol., wissenschaftliche Mitarbeiterin Kranken- und Unfallversicherung, Bundesamt für Gesundheit. E-Mail: andrea.nagel@bag.admin.ch

Arbeitsmarkt

06.3592 – Postulat Allemann Evi, 6.10.2006:

Agenda für menschenwürdige Arbeit umsetzen

Nationalrätin Evi Allemann (SP, BE) hat folgendes Postulat eingebracht:

«Der Bundesrat wird aufgefordert, in einem Bericht dazulegen, wie er die «Agenda für menschenwürdige Arbeit» der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) umzusetzen gedenkt. Insbesondere soll der Fokus auf folgende Punkte gelegt werden:

1. Darlegen der Arbeitsfelder und Instrumente, mit denen die Schweiz die ILO-Agenda umsetzen kann;
2. Prüfen einer strategischen Partnerschaft der Schweiz mit der ILO zur Umsetzung der ILO-Agenda insbesondere durch Integration der Ziele der Agenda in die Politiken der Weltbankgruppe, des IWF, der Uno, der WTO und der OECD;
3. Aufzeigen, wie die ILO-Agenda künftig als strategisches Element in die bilaterale und multilaterale Politik zur schweizerischen Handels- und Wirtschaftsförderung aufgenommen werden kann und die Aussenwirtschaftsinstrumente (Exportrisikogarantie, Investitionsrisikogarantie, Budgethilfen, Standortförderung) auf ihre Wirkung auf Beschäftigung und Arbeitsbedingungen überprüft werden können.

Begründung

Gemäss einer ILO-Studie zeichnet die globale Wirtschaft in den letzten zehn Jahren eine jährliche Wachstumsrate von 4,1 Prozent. Im gleichen Zeitraum ist die Erwerbslosenrate um 11 Prozent gestiegen. Wachstum allein garantiert also weder automatisch mehr noch bessere Arbeitsplätze. In den letzten Jahren haben die sogenannten prekären Arbeitsverhältnisse zugenom-

men, und zwar quer durch alle Schichten: Auch eine solide Ausbildung führt nicht mehr automatisch zu einer sicheren Stelle und wachsendem Verdienst. Über die «Generation Praktikum», den 1000-Euro-Job und die damit verbundene sogenannte Prekarisierung wird auch in der Schweiz immer lauter diskutiert.

Hier setzt die «Agenda für menschenwürdige Arbeit» an. Ausgangspunkt bildet das Bestreben, unter den Bedingungen der Globalisierung, weltweit das wirtschaftliche und soziale Wachstum in Einklang zu bringen. 2004 wurde die Zielsetzung der Agenda zu einer umfassenden Programmatik von Bestrebungen erweitert, um den sozial- und beschäftigungspolitisch negativen Folgen, die globalisierte internationale Handels- und Finanzströme auslösen können, zu begegnen.

Die Schweiz hat der «Agenda für menschenwürdige Arbeit» bislang erst wenig Beachtung geschenkt. Im Rahmen des geforderten Berichts hat der Bundesrat nun die Gelegenheit, umfassend zur ILO-Agenda Stellung zu nehmen und mögliche Umsetzungsstrategien zu skizzieren.»

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2006

«1. Der Bundesrat setzt sich bereits heute dafür ein, dass die wichtigsten Bestandteile der ILO-Agenda für menschenwürdige Arbeit umgesetzt werden: Gezielte Programme im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit fördern die grundlegenden Arbeitsnormen in einer Reihe von Schwerpunktländern, um diesen Ländern den Zugang zu den globalisierten Produktionsketten zu ermöglichen.

2. Der Bundesrat ist schon immer für die Kohärenz zwischen den Politiken der verschiedenen internationalen Institutionen eingetreten und wird dies auch weiterhin tun, unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgabe dieser Institutionen. Es obliegt der ILO selbst, ihre wichtigsten Interessen bei den internationalen

Finanz-, Handels- und Wirtschaftsorganisationen anzumelden. Die ILO hat diesen Weg bereits am Uno-Weltgipfel 2005 mit Erfolg eingeschlagen und damit die Anerkennung des globalen Ziels der menschenwürdigen Arbeit für alle ermöglicht. Diese Aktion konkretisierte sich an der Ecosoc-Tagung von Juli 2006 mit Unterstützung der Schweiz.

3. Der Bundesrat äussert sich zu dieser spezifischen Forderung bereits im Rahmen seiner Stellungnahme zum Postulat 06.3583».

Erklärung des Bundesrates vom 22.11.2006

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Altersvorsorge

06.3717 – Motion Dupraz John, 18.12.06:

Schaffung einer eidgenössischen Beobachtungsstelle für die Altersvorsorge

Nationalrat John Dupraz (FDP, GE) hat folgende Motion eingebracht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, eine eidgenössische Beobachtungsstelle für die Altersvorsorge zu schaffen. Diese Stelle soll damit beauftragt werden, in den nächsten fünf Jahren Lösungen für die Finanzierung der Sozialversicherungen auszuarbeiten. Ihre Hauptaufgabe soll darin bestehen, wissenschaftliche Analysen zu erstellen und die langfristigen finanziellen Auswirkungen zu beziffern.

Die Beobachtungsstelle sollte hauptsächlich aus folgenden Organen hervorgehen, die in diesem Bereich bereits existieren:

- ausserparlamentarische beratende Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
- ausserparlamentarische beratende Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

- ausserparlamentarische beratende Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge
- ausserparlamentarische beratende Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen.

Begründung

Das letzte Jahrzehnt war von einer grossen Verunsicherung hinsichtlich der Finanzierung der Altersvorsorge geprägt. Dieses Thema beschäftigt die Schweizer Bevölkerung sehr, denn es geht um eine der grössten sozialen Errungenschaften des letzten Jahrhunderts; dies ist auch der Grund, warum in der Bevölkerung rund um das Thema eine heftige Polemik entbrannt ist.

Zur Beruhigung der Bevölkerung müssen die schweizerischen Behörden Massnahmen in die Wege leiten, die darauf abzielen, den Bürgerinnen und Bürgern Informationen zum Thema zu liefern, die aus glaubwürdigen Quellen stammen. Dies soll durch die Durchführung von langfristigen Studien geschehen, die ein Bevölkerungsprofil für die nächsten 20 bis 30 Jahre erstellen sollen. Dabei müssen die Migrationsbewegungen, aber auch die allgemeine Entwicklung des Gesundheitswesens usw. berücksichtigt werden

Festzustellen ist auch, dass der Druck, den die Pensionskassen ausübten, um die Mindestrendite zu senken, in der Bevölkerung sehr schlecht ankam und nur Sofortmassnahmen zu Folge hatte, die überstürzt und unüberlegt getroffen wurden. So lag die durchschnittliche Rendite während der 90er-Jahre bei 8 Prozent, während der vom Bund festgelegte BVG-Mindestzinssatz bei 4 Prozent lag. Im Jahr 2005 erzielten die Pensionskassen hingegen eine durchschnittliche Rendite von 11 Prozent, der Mindestzinssatz liegt aber seit längerem unverändert bei 2,5 Prozent.

Bei den Versicherten werfen diese grossen Renditeunterschiede Fragen auf. Einige Antworten drängen sich auf, beispielsweise die schlechte

Führung verschiedener Kassen, die übertrieben hohen Saläre, die Verwendung der Erträge für andere Zwecke als die berufliche Vorsorge usw.

Damit das Vertrauen in die Vorsorgeeinrichtungen wiederhergestellt werden kann, ist es unerlässlich, dass Daten zur Verfügung stehen, die in vollständiger Unabhängigkeit und so zuverlässig wie möglich erhoben wurden. Der Bericht, der nach der Erhebung dieser Daten von der Beobachtungsstelle erstellt würde, könnte den Parlamentarierinnen und Parlamentariern als Grundlage für eine klärende Diskussion dienen und gleichzeitig dazu beitragen, dass in Kenntnis der Sachlage über die Zukunft unserer Sozialversicherungen, insbesondere der AHV/IV und des BVG, entschieden werden kann.»

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.2.2007

«Der Bundesrat räumt der zukunftsfähigen Ausgestaltung der Sozialwerke einen hohen Stellenwert ein. Bei seinen Reformvorschlägen stützt er sich in der Regel auf ausgedehnte Vorbereitungsarbeiten der Verwaltung und auf Ergebnisse von Forschungsaufträgen. So wurde im Vorfeld der 11. AHV-Revision ein breit angelegtes Forschungsprogramm zur längerfristigen Zukunft der Altersvorsorge in der Schweiz durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Mai 2003 in einem Synthesenbericht veröffentlicht. Expertenkommissionen (z.B. in der Strukturreform der beruflichen Vorsorge) erarbeiten Reformvorschläge, die dann – soweit vom Bundesrat aufgenommen – in Vernehmlassungsverfahren von einer breiten Öffentlichkeit beurteilt werden. Die in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen existierenden beratenden ausserparlamentarischen Kommissionen (wie etwa die Eidg. Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung oder die Eidg. Kommission für die berufliche

Vorsorge) bringen ihr Know-how und ihr spezifisches Fachwissen ein. Der finanzielle Handlungsbedarf wird in regelmässig publizierten Gesamtschauen beziffert (letztmals am 17. März 2006 in Erfüllung des Postulates 00.3743 Baumann J. Alexander mit dem Bericht über die Entwicklung der Sozialversicherungen bis 2030).

Der Bundesrat verfügt so für seine Weichenstellungen über ausreichende Entscheidungsgrundlagen. Die Schaffung einer eidgenössischen Beobachtungsstelle für die Altersvorsorge erachtet er als nicht nötig. Eine solche Stelle würde die zuständigen Gremien und die eingespielten Abläufe unnötig konkurrenzieren, ohne Zusatznutzen zu erzeugen.»

Erklärung des Bundesrates vom 28.2.2007

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Grundrechte

06.3532 – Motion Rennwald Jean-Claude, 5.10.06:

Grundrecht. Recht auf Freizeit

Nationalrat Jean-Claude Rennwald (SP, JU) hat folgende Motion eingereicht:

«Einerseits nimmt die Arbeitsintensität stetig zu, und einige Arbeitgeber verlängern die Arbeitszeit oder versuchen sie zu verlängern; andererseits verstärken sich die Ungleichheiten beim Zugang zum Freizeitangebot immer mehr, namentlich durch die Kürzung öffentlicher Gelder. Vor diesem Hintergrund ist ein klares Bekenntnis zum Recht auf Freizeit erforderlich. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, alle Massnahmen zu ergreifen, damit das Recht auf Freizeit als Grundrecht in der Bundesverfassung verankert wird.

Begründung

Für die Entwicklung und Selbstachtung des Menschen sind Gesund-

heit, Wohnraum, Arbeit, Erholung, Erziehung und soziale Sicherheit genauso unentbehrlich wie Freizeit. Sportliche, kulturelle und künstlerische Betätigung, Weiterbildungskurse sowie Entspannung und Unterhaltung im Allgemeinen tragen zur sozialen Integration bei. Das Freizeitangebot ist heute gross, der Zugang dazu hingegen ist nicht für alle gleich einfach. Untersuchungen zeigen, dass diesbezüglich sowohl in der Schweiz als auch im Ausland grosse Ungleichheiten bestehen und dass der Zugang stark von der Herkunft, der Bildung, der Höhe des Einkommens, dem Alter und dem Geschlecht abhängt (Bundesamt für Statistik 2005).

Das Recht auf Freizeit ist in verschiedenen Texten verankert, so z.B. in der Menschenrechtserklärung (Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmässigen bezahlten Urlaub), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 7) und im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Art. 31). In Frankreich ist das Recht auf Freizeit in der immer noch aktuellen Präambel der Verfassung von 1946 garantiert: «Die Nation gewährleistet allen, insbesondere dem Kinde, der Mutter und den älteren Arbeitnehmern, Gesundheitsschutz, materielle Sicherheit, Erholung und Freizeit» (Abs. 11). Es findet sich ebenfalls im Gesetz über den Kampf gegen Ausgrenzung von 1998, das zum nationalen Ziel erklärt, dass alle ein Leben lang den gleichen Zugang zu Kultur, Sport, Ferien und Freizeit haben sollen. Dadurch könne die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte garantiert werden (Art. 140).

Mit der Verankerung des Rechts auf Freizeit in der Verfassung wird einerseits ein allgemeines Ziel gesetzt, andererseits wird der Staat damit zur aktiven Betätigung in diesem Bereich aufgefordert. Obwohl heute die öffentlichen Gelder tendenziell

eher gekürzt werden, muss die Bedeutung der Freizeit in Erinnerung gerufen werden, und es muss betont werden, dass der Zugang zum Freizeitangebot unabhängig von sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen gegeben sein muss.

Beim Recht auf Freizeit geht es um viel, so dass die Politik dafür Interesse zeigen muss: soziale Fragen (Mischung der Geschlechter und Integration), territoriale Fragen (regionale Verteilung des Angebots und Förderung der Regionen), ökologische Fragen (Garantie der Nachhaltigkeit des Angebots) und ein grosses wirtschaftliches Potenzial.»

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2006

«Das Recht auf Freizeit ist garantiert in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Art. 24), im internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 7; SR 0.103.1) und im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Art. 31; SR 0.107). Diese bilden einen Bestandteil unserer Rechtsordnung. Das in diesen Erlassen vorgesehene Recht auf Freizeit ist Teil einer generellen Zielsetzung und verleiht dem Einzelnen keine subjektiven und rechtlich durchsetzbaren Rechte.

Die Bundesverfassung schützt in Artikel 10 Absatz 2 die psychische Integrität unter dem Aspekt der persönlichen Freiheit. Unter diesem Gesichtspunkt anerkennt die Rechtsprechung namentlich das Recht des Einzelnen, seine Lebensweise zu wählen, seine Freizeit zu organisieren und mit anderen Kontakte zu knüpfen (BGE 103 Ia 293). Aber ein Recht auf Freizeit als solches existiert nicht im Katalog der Grundrechte. Zahlreiche Bestimmungen auf Verfassungsebene (wie z.B. bei Artikel 68 und 69 BV), aber auch viele Gesetzesbestimmungen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene erleichtern auf die eine oder andere Weise den Zugang zur Freizeit.

Ein Grundrecht ist nicht nur deshalb ein fundamentales Recht, weil es von der Bundesverfassung garantiert wird, sondern auch weil sein Inhalt wesentliche Aspekte des menschlichen Daseins anspricht, die speziell schutzbedürftig erscheinen. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Recht auf Freizeit nicht die qualitative Schwelle eines Grundrechts erreicht, dessen Verletzung gar die Grundfesten unseres Staatswesens berührt. Zu erwähnen bleibt, dass es auch kein Grundrecht auf Arbeit gibt; die Arbeit figuriert lediglich auf der Liste der Sozialziele in Artikel 41 der Bundesverfassung.

Nach Ansicht des Bundesrates rechtfertigt sich daher nicht, ein Recht auf Freizeit in die Bundesverfassung aufzunehmen.»

Erklärung des Bundesrates vom 22.11.2006

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Berufliche Vorsorge

06.3783 – Postulat Robbiani Meinrado, 19.12.06: Mehr Transparenz in der beruflichen Vorsorge

Nationalrat Meinrado Robbiani (CVP, TI) hat folgendes Postulat eingereicht:

«Mit der 1. Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) will das Parlament u.a. folgendes Hauptziel erreichen: Die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, namentlich die kollektiven Einrichtungen, sollen transparenter geführt werden.

Wirksame Transparenz erscheint angesichts der Senkung verschiedener Parameter umso dringlicher: So wurde der Zinssatz bereits gesenkt, der Umwandlungssatz wird gegenwärtig gesenkt und soll nach Vorschlag des Bundesrates künftig weiter gesenkt werden.

Diese Entwicklung führt bei den Versicherten zu Besorgnis, ja zu

Misstrauen. Dieses kann nur abgebaut werden, wenn offengelegt wird, wie die Gelder der zweiten Säule angelegt werden und welchen Gewinn sie abwerfen.

Angesichts der grundlegenden Bedeutung dieses Themas ersuche ich den Bundesrat, in einem Grundlagenbericht darzulegen, wie weit das Öffentlichkeitsprinzip im BVG angewendet wird, welche Ergebnisse bereits erzielt wurden, wo noch Mängel bestehen und welche weiteren Schritte unternommen werden sollen. Ein solcher Bericht würde dazu beitragen, zu zeigen, wie ernst es dem Bundesrat mit dem Öffentlichkeitsprinzip in der beruflichen Vorsorge ist.»

Stellungnahme des Bundesrates vom 09.3.2007

«Für den Bundesrat ist die Ausarbeitung eines Berichtes über die

Transparenz in der beruflichen Vorsorge von grosser Wichtigkeit. Verschiedene Folgearbeiten sind im Rahmen der neuen Bestimmungen der 1. Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) bereits in Angriff genommen worden. Mit der Revision soll das Vertrauen in die zweite Säule gestärkt und die Sicherheit gewährleistet werden. Ein Schritt in diese Richtung ist der Bericht des Bundesamtes für Privatversicherungen zur «Erhebung der Daten und zur Offenlegung der Betriebsrechnung 2005 der beruflichen Vorsorge bei den beaufsichtigten schweizerischen Lebensversicherungsunternehmen». Das interdepartementale Forschungsprogramm IDA ForAlt befasste sich in verschiedenen spezifischen Forschungsprojekten mit der zweiten Säule. Gestützt auf Artikel 97 Absatz 1bis BVG ist insbe-

sondere das «Forschungsprogramm Wirkungsanalyse der 1. BVG-Revision (FoP BV) / 2007–2008» lanciert worden. Darin werden drei Themenkreise der beruflichen Vorsorge behandelt, die auf das Anliegen des Postulanten eingehen. Es handelt sich dabei um die Prüfung der Auswirkungen der neuen Regeln bezüglich paritätischer Verwaltung, der Auswirkungen der Transparenzmassnahmen auf die Versicherten und die Umsetzung der neuen Rechnungslegung Swiss Gaap FER 26. Die Arbeiten zu diesen Projekten werden im Laufe des Jahres 2007 beginnen und bis spätestens Herbst 2008 sollen die Ergebnisse vorliegen.»

Erklärung des Bundesrates vom 09.3.2007

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Die Zeitschriften-Sammelbox für die CHSS

Immer für 2 Jahrgänge der «Sozialen Sicherheit» (CHSS) bieten wir Ihnen eine ideale Sammelbox.

Preis Fr. 26.–/Stück, inkl. 7,6% MWST, exkl. Verpackung und Porto

Bestellen bei: Cavelti AG, Druck und Media, Wilerstrasse 73, 9201 Gossau
Telefon 071 388 81 81, Telefax 071 388 81 82

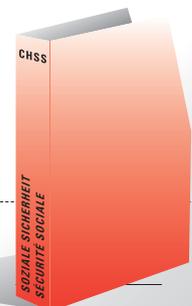
Bestelltalon

Wir bestellen Stück Sammelbox zum Preis von Fr. 26.–/Stück

Name

Adresse

Datum/Unterschrift



Gesetzgebung: Vorlagen des Bundesrates, Stand 31. März 2007

Vorlage	Datum der Botschaft	Publ. im Bundesblatt	Erstrat		Zweitrat		Schlussabstimmung (Publ. im BBl)	In-Kraft-Treten/ Volksentscheid
			Kommission	Plenum	Kommission	Plenum		
NFA. Ausführungs-gesetzgebung	7.9.05	BBl 2005 6029	Spez'kom. SR 7.2.06	SR 14./15./21.3., 26.9.06			NR 19./20./28.9.06 (BBl 2006, 8341)	
KVG – Vorlage 1B Vertragsfreiheit	26.5.04	BBl 2004, 4293	SGK-SR 21./22.6.04 30.5., 21.+23.8.06, 8.1., 15.2.07		SGK-NR 30.6.04			
KVG – Vorlage 1D Kostenbeteiligung	26.5.04	BBl 2004, 4361	SGK-SR 21./22.6., 23./24.8.04	SR 21.9.04	SGK-NR 30.6.04			
KVG – Vorlage 2A Spitalfinanzierung und Risikoausgleich	15.9.04	BBl 2004, 5551	SGK-SR 18./19.10.04, 24./25.1., 27./28.6., 30.8., 21.9., 31.10.05, 23./24./25.1.06 Subkomm. 28.2., 22.+31.3., 11.4., 30.5., 11.8., 24.10.05	SR 20.9.05 (Rückw. an die SGK-SR) 7./8.3.06	SGK-Nr 7.4., 4.5., 6./7.7., 7.9., 2.+22./23./ 24.11.06	NR (1. Teil ohne Risikoaus- gleich) 20./21./22.3.07		
KVG – Vorlage 2B Managed Care	15.9.04	BBl 2004, 5599	SGK-SR 18./19.10.04 30.5., 21./23.8., 12./13.9., 16./17.10.06, 9.1.07 (2. Teil Medikamente)	SR 5.12.06 (1. Teil ohne Medikamente)				
KVG Pflegefinanzierung	16.2.05	BBl 2005, 2033	SGK-SR 29.8.05, 24.1., 21.2., 24.4., 21./22.8.06	SR 19.9.06	SGK-NR 23.2.07			
VI für tiefere Prämien in der Grundversicherung	22.6.05	BBl 2005, 4315	SGK-SR 30.8.05, 23./24.1., 29.5.06 Subkomm. 7., 20., 22.6., 14.8.06	SR 25.9.06	SGK-NR 2.11.06 Subkomm. 9.+22.1., 21.2.07	NR 14.12.06 (Fristverl.)		
5. IV-Revision	22.6.05	BBl 2005, 4459	SGK-NR 22.8., 11.11.05, 17.2.06	NR 21.3., 18.9.06	SGK-SR 30.5.06	SR 22.6., 25.9.06	6.10.06 (BBl 2006, 8313)	Volksentscheid am 17.6.07
VI für eine soziale Einheitskrankenkasse	9.12.05	BBl 2006, 735	SGK-NR 16./17.2., 5.5.06	NR 8.5.06	SGK-SR 29.5.06	SR 15.6.06	23.6.06 (BBl 2006, 5743)	Volksentscheid vom 11.3.07: abgelehnt
11. AHV-Revision. Leis- tungsseitige Massnahmen	21.12.05	BBl 2006, 1957	SGK-NR 5.5.06, 25.1., 22.2.07					
11. AHV-Revision. Vorruhestandsleistung	21.12.05	BBl 2006, 2061	SGK-NR 5.5.06, 25.1., 22.2.07					
VI Ja zur Komplementär- medizin	30.8.06	BBl 2006, 7591	SGKN 23.11.06, 25.1.07					

NR = Nationalrat / NRK = Vorberatende Kommission des Nationalrates / SR = Ständerat / SRK = Vorberatende Kommission des Ständerates / WAK = Kommission für Wirtschaft und Abgaben / SGK = Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit / RK = Kommission für Rechtsfragen / SiK = Sicherheitskommission / VI = Volksinitiative / SPK = Staatspolitische Kommission

Agenda

Tagungen, Seminare, Lehrgänge

Datum	Veranstaltung	Ort	Auskünfte
10.5.07	9. Schweizerisches Forum der sozialen Krankenversicherung. Der Patient im Mittelpunkt. Der Patient als Mittel. Punkt.	Zürich, Kongresshaus	RVK – Verband der kleinen und mittleren Krankenversicherer, Haldenstr. 25, 6006 Luzern T: 041 417 05 00 F: 041 417 05 01 forum@rvk.ch www.rvk.ch
15.5.07	Sozialversicherungen aktuell	Zürich, Kongresshaus	VPS-Verlag Postfach 4765 6002 Luzern Simona Mühlemann T: 041 317 07 07 F: 041 317 07 00 tagung@vps.ch
12.6.07	Sozialversicherungsrechtstagung 2007	Luzern, Grand Casino	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St.Gallen, Bodanstrasse 4 9000 St.Gallen T: 071 224 24 24 F: 071 224 28 83 irp-ch@unisg.ch www.irp.unisg.ch
14.6.07	Gesundheitspolitik 2007–2011: Die SGGP befragt KandidatInnen für die eidg. Wahlen 2007 zu ihren Zielen und Visionen	Bern, Hotel Bern	SGGP, Postfach 2160 8026 Zürich T: 043 243 92 20 info@sggp.ch www.sggp.ch
26.6.07	Forum Familienfragen der EKFF: Familien in Übergängen. Familienpolit. Blick auf Forschungsprojekte des Nationalen Forsch.programms 52 (vgl. Hinweis)	Bern, Kursaal	Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF), BSV, Effingerstrasse 20 3003 Bern T: 031 324 06 56 F: 031 324 06 75 sekretariat@bsv.admin.ch www.ekff.ch
30.8.07	Irchel-Tagung: Sparen wir die Pflege kaputt? Wie wird sich die Pflege angesichts der zu erwartenden Finanzierungskrise entwickeln, und welches sind die Folgen für die PatientInnen?	Zürich, Universität Zürich-Irchel	SGGP, Postfach 2160 8026 Zürich T: 043 243 92 20 info@sggp.ch www.sggp.ch
3.–5.9.07	Schweizer Heilpädagogik-Kongress	Bern, Unitobler	SZH/CSPS Theaterstr. 1, 6003 Luzern T: 041 226 30 40 F: 041 226 30 41 kongress@szh.ch
4.–11.9.03	Grundausbildung eidg. Sozialversicherungen	Olten, Hotel Arte	Fachschule für Personalvorsorge AG, Bälliz 64, Pf 2079, 3601 Thun T: 033 227 20 42 F: 033 227 20 45 info@fs-personalvorsorge.ch www.fs-personalvorsorge.ch

Forum Familienfragen 2007: «Familien in Übergängen»

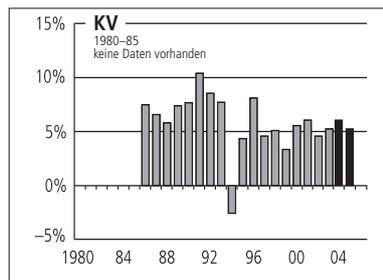
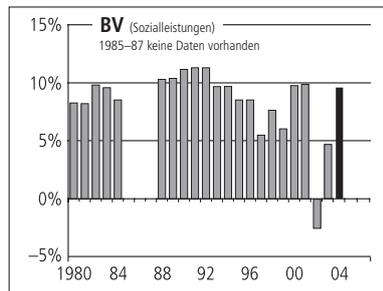
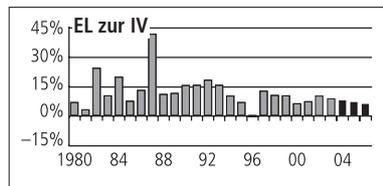
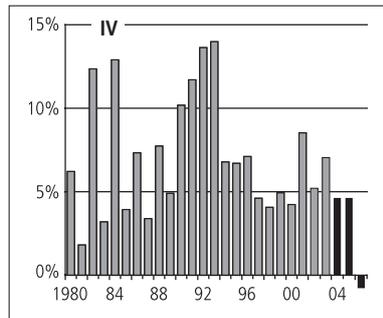
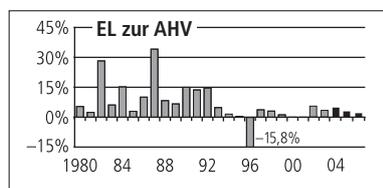
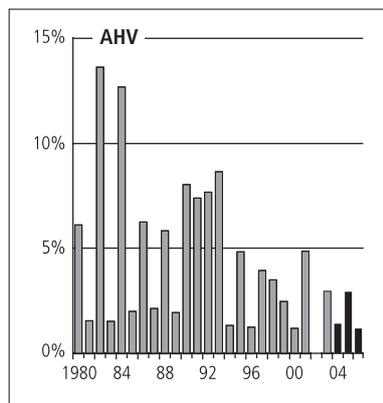
Mit ihrer jährlichen Tagung zu aktuellen familienpolitischen Themen stellt die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen EKFF eine Plattform für Information, Diskussion und Vernetzung zur Verfügung.

Familien erleben vielfältige Übergänge. Die einen ergeben sich aus der Entwicklung und dem Älterwerden der Kinder. Dazu zählen zum Beispiel der Schuleintritt oder der Einstieg ins Erwerbsleben. Die anderen werden durch Ereignisse wie die Trennung der Eltern oder eine Kinderschutzmassnahme ausgelöst. Übergänge in Familien erfordern Anpassungen im Alltag und führen unter Umständen zu einschneidenden Veränderungen. Deren Bewältigung hängt von äusseren Rahmenbedingungen wie Gesetzen, dem Bildungssystem oder Unterstützungsangeboten für Familien ab. Die Wertvorstellungen, Erfahrungen und Ressourcen der einzelnen Familienmitglieder spielen ebenfalls eine wesentliche Rolle. Familien sind darüber hinaus ein wichtiger Partner bei der Lösung gesellschaftspolitischer Fragen. Die Prävention von Gewalt oder der Schutz von Kindern können nur im Zusammenwirken von Familie, Bildungsinstitutionen und Behörden angegangen werden.

Die EKFF wirft unter diesem thematischen Gesichtspunkt einen Blick auf die Resultate und Empfehlungen ausgewählter Forschungsprojekte des Nationalen Forschungsprogramms «Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel» (NFP 52). Die Leitungsgruppe des NFP 52 präsentiert am Forum Familienfragen erstmals ihre politische Agenda.

Die Tagung richtet sich an VertreterInnen aus Bund, Kantonen, Gemeinde- und Fachverbänden im Bereich Familienfragen, aber auch an weitere Interessierte wie PolitikerInnen, VertreterInnen der Arbeitswelt, Forschende, Studierende und Medienschaffende.

Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



AHV		1990	2000	2004	2005	2006	Veränderung in % VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	20 355	28 792	32 387	33 712	34 390	2,0%
davon Beiträge Vers./AG		16 029	20 482	22 799	23 271	24 072	3,4%
davon Beiträge öff. Hand ²		3 666	7 417	8 300	8 596	8 815	2,5%
Ausgaben		18 328	27 722	30 423	31 327	31 682	1,1%
davon Sozialleistungen		18 269	27 627	30 272	31 178	31 541	1,2%
Rechnungssaldo		2 027	1 070	1 964	2 385	2 708	13,5%
Kapital		18 157	22 720	27 008	29 393	32 100	9,2%
Bezüger/innen AHV-Renten ³	Personen	1 225 388	1 515 954	1 631 969	1 684 745	1 701 070	1,0%
Bezüger/innen Witwen/r-Renten		74 651	79 715	92 814	96 297	104 120	8,1%
Beitragszahler/innen AHV, IV, EO		3 773 000	3 904 000	4 041 000	4 072 000

EL zur AHV		1990	2000	2004	2005	2006	VR ¹
Ausgaben (= Einnahmen)	Mio. Fr.	1 124	1 441	1 651	1 695	1 731	2,1%
davon Beiträge Bund		260	318	375	388	382	-1,3%
davon Beiträge Kantone		864	1 123	1 276	1 308	1 349	3,1%
Bezüger/innen	Personen, bis 1997 Fälle	120 684	140 842	149 420	152 503	156 540	2,6%

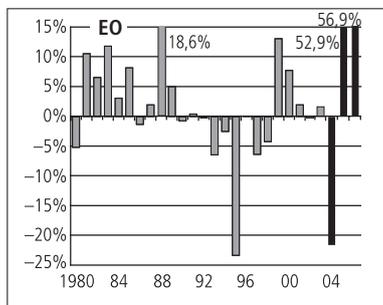
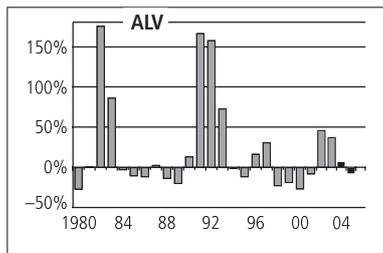
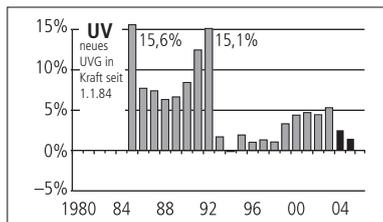
IV		1990	2000	2004	2005	2006	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	4 412	7 897	9 511	9 823	9 904	0,8%
davon Beiträge Vers./AG		2 307	3 437	3 826	3 905	4 039	3,4%
davon Beiträge öff. Hand		2 067	4 359	5 548	5 781	5 730	-0,9%
Ausgaben		4 133	8 718	11 096	11 561	11 460	-0,9%
davon Renten		2 376	5 126	6 575	6 750	6 542	-3,1%
Rechnungssaldo		278	-820	-1 586	-1 738	-1 556	-10,4%
Kapital		6	-2 306	-6 036	-7 774	-9 330	20,0%
Bezüger/innen IV-Renten ³	Personen	164 329	235 529	282 043	289 834	298 684	3,1%

EL zur IV		1990	2000	2004	2005	2006	VR ¹
Ausgaben (= Einnahmen)	Mio. Fr.	309	847	1 197	1 286	1 349	4,9%
davon Beiträge Bund		69	182	266	288	291	1,3%
davon Beiträge Kantone		241	665	931	999	1 058	5,9%
Bezüger/innen	Personen, bis 1997 Fälle	30 695	61 817	85 370	92 001	96 281	4,7%

BV/2. Säule Quelle: BFS/BSV		1990	2000	2004	2005	2006	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	32 882	50 511	48 093	4,3%
davon Beiträge AN		7 704	10 294	12 600	2,4%
davon Beiträge AG		13 156	15 548	18 049	10,1%
davon Kapitalertrag		10 977	16 552	13 971	5,0%
Ausgaben		15 727	31 605	35 202	3,8%
davon Sozialleistungen		8 737	20 236	24 664	9,1%
Kapital		207 200	475 000	491 900	5,1%
Rentenbezüger/innen	Bezüger	508 000	748 124	839 800	1,2%

KV Obligatorische Krankenpflegeversicherung OKPV		1990	2000	2004	2005	2006	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	8 869	13 944	18 285	18 907	...	3,4%
davon Prämien (Soll)		6 954	13 442	18 069	18 554	...	2,7%
Ausgaben		8 417	14 056	17 446	18 375	...	5,3%
davon Leistungen		8 204	15 478	19 196	20 383	...	6,2%
davon Kostenbeteiligung		-801	-2 288	-2 835	-2 998	...	5,8%
Rechnungssaldo		451	-113	840	532	...	-36,7%
Kapital		...	7 122	8008	8 499	...	6,1%
Prämienverbilligung		332	2 545	3 170	3 202	...	1,0%

Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



UV alle UV-Träger	1990	2000	2004	2005	2006	VR ¹
Einnahmen	4 181	5 993	6 914	7 297	...	5,5%
davon Beiträge der Vers.	3 341	4 671	5 385	5 842	...	8,5%
Ausgaben	3 043	4 547	5 364	5 444	...	1,5%
davon direkte Leistungen inkl. TZL	2 743	3 886	4 645	4 680	...	0,8%
Rechnungssaldo	1 139	1 446	1 551	1 853	...	19,5%
Kapital	11 195	27 483	33 563	35 884	...	6,9%

ALV Quelle: seco	1990	2000	2004	2005	2006	VR ¹	
Einnahmen	776	6 450	4 802	4 805	...	0,1%	
davon Beiträge AN/AG	648	6 184	4 341	4 346	...	0,1%	
davon Subventionen	-	225	453	449	...	-0,8%	
Ausgaben	492	3 514	7 074	6 683	...	-5,5%	
Rechnungssaldo	284	2 935	-2 272	-1 878	...	-17,3%	
Kapital	2 924	-3 157	-797	-2 675	...	235,7%	
Bezüger/Innen ⁴	Total	58 503	207 074	330 328	322 640	...	-2,3%

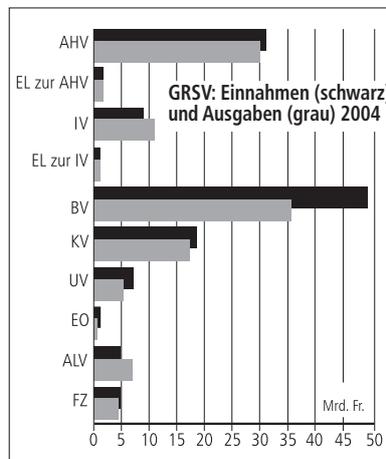
EO	1990	2000	2004	2005	2006	VR ¹
Einnahmen	1 060	872	957	1 024	999	-2,4%
davon Beiträge	958	734	818	835	864	3,5%
Ausgaben	885	680	550	842	1 321	56,9%
Rechnungssaldo	175	192	406	182	-321	-276,2%
Kapital	2 657	3 455	2 680	2 862	2 541	-11,2%

FZ	1990	2000	2004	2005	2006	VR ¹
Einnahmen geschätzt	3 049	4 517	4 823	4 920	...	2,0%
davon FZ Landw. (Bund)	112	139	128	125	...	-2,3%

Gesamtrechnung der Sozialversicherungen GRSV* 2004

Sozialversicherungszweig	Einnahmen Mio. Fr.	Veränderung 2003/2004	Ausgaben Mio. Fr.	Veränderung 2003/2004	Rechnungssaldo Mio. Fr.	Kapital Mio. Fr.
AHV (GRSV)	31 686	2,1%	30 423	1,5%	1 263	27 008
EL zur AHV (GRSV)	1 651	5,0%	1 651	5,0%	-	-
IV (GRSV)	9 511	3,3%	11 096	4,1%	-1 586	-6 036
EL zur IV (GRSV)	1 197	8,9%	1 197	8,9%	-	-
BV (GRSV) (Schätzung)	48 093	4,3%	35 202	3,8%	12 892	491 900
KV (GRSV)	18 285	7,3%	17 446	6,2%	840	8 008
UV (GRSV)	6 914	7,2%	5 364	2,4%	1 551	33 563
EO (GRSV)	880	1,9%	550	-21,7%	330	2 680
ALV (GRSV)	4 802	-18,6%	7 074	5,5%	-2 272	-797
FZ (GRSV) (Schätzung)	4 823	-0,1%	4 790	0,7%	33	...
Konsolidiertes Total (GRSV)	127 065	3,0%	114 015	3,3%	13 050	556 326

*GRSV heisst: Gemäss den Definitionen der Gesamtrechnung der Sozialversicherungen, die Angaben können deshalb von den Betriebsrechnungen der einzelnen Sozialversicherungen abweichen. Die Einnahmen sind ohne Kapitalwertänderungen berechnet. Die Ausgaben sind ohne Rückstellungs- und Reservenbildung berechnet.



Volkswirtschaftliche Kennzahlen

	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Soziallastquote ⁵ (gemäss GRSV)	26,15	26,48	27,53	27,17	27,38	27,30
Sozialleistungsquote ⁶ (gemäss GRSV)	20,13	19,89	20,75	20,93	21,93	22,24

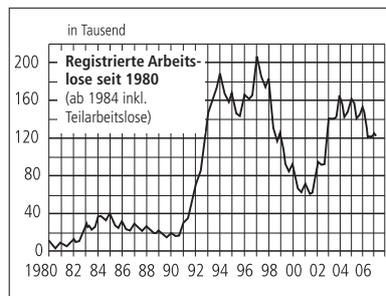
Arbeitslose

	Ø 2004	Ø 2005	Ø 2006	Jan. 07	Feb. 07	Mär. 07
Ganz- und Teilarbeitslose	153 091	148 537	131 532	131 057	126 395	117 915

Demografie

Basis: Mittleres Szenario A-00-2005, BFS

	2000	2010	2020	2030	2040	2050
Jugendquotient ⁷	37,6%	33,5%	31,3%	32,1%	32,1%	31,7%
Altersquotient ⁷	25,0%	28,0%	33,5%	42,6%	48,9%	50,9%



1 Veränderungsrate zwischen den beiden letzten verfügbaren Jahren.
 2 Inkl. MWST (seit 1999) und Spielbankenabgabe (seit 2000).
 3 Vor der 10. AHV-Revision wurden Paar- und einfache Renten ausbezahlt. Für die Berechnung der BezügerInnen wurde die Anzahl Paarrenten, die es bis Ende 2000 gab, mit zwei multipliziert und zur Anzahl einfacher Renten dazugezählt.
 4 Daten zur Arbeitslosigkeit finden Sie weiter unten.
 5 Verhältnis Sozialversicherungseinnahmen zum Bruttoinlandprodukt in %.

6 Verhältnis Sozialversicherungsleistungen zum Bruttoinlandprodukt in %.
 7 Jugendquotient: Jugendliche (0-19-Jährige) im Verhältnis zu den Aktiven.
 Altersquotient: Rentner/innen (>65-jährig) im Verhältnis zu den Aktiven.
 Aktive: 20-Jährige bis Erreichen Rentenalter (M 65 / F 65).

Quelle: Schweiz. Sozialversicherungsstatistik 2006 des BSV; seco, BFS.
 Auskunft: salome.schuepbach@bsv.admin.ch

Literatur

Sozialversicherungen

Rudolf Keiser: **Akte Sozialversicherungen 2007**. 128 Seiten, 2006. Fr. 60.–. ISBN 978-3-906866-11-6. Keiser Verlag, Luzern. 16. Ausgabe, über 500 Zahlen sind neu. Die neuen AHV- und IV-Renten; die neuen Koordinationsabzüge in der 2. Säule; die neuen Krankenversicherungsprämien; das neue Partnerschaftsgesetz und die Bedeutung für die SV; zwei neue Dossiers zu Ehe und Unterhalt sowie Steuern und Sozialversicherungen. Alle Zahlen wie Erziehungsgutschriften, Teilrenten, Rechnungsbeispiele sowie Tabellen sind auf das Jahr 2007 aktualisiert.

René Schaffhauser, Franz Schlauri (Hrsg.): **Sozialversicherungsrechtstagung 2006**. Referate der Tagung vom 7. Juni 2006 in Luzern. 168 Seiten. 2006. Fr. 68.– ISBN-10: 3-908185-64-5. Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St. Gallen. Die Sozialversicherungsrechtstagung vom Juni 2006 thematisierte eine Reihe von aktuellen Fragen aus verschiedenen Bereichen des Sozialversicherungsrechts. Zunächst wurde die neue Rechtsprechung zu Art und Umfang der Beratungspflicht der Sozialversicherungen behandelt, die in den Verwaltungen der Träger für einige Aufregung sorgt. Herausfordernd waren auch die Probleme mit einer sachgerechten versicherungsmässigen Abgeltung von teilweiser Arbeitsunfähigkeit in parallelen Arbeitsverhältnissen; sie wurden aus den Gegebenheiten bei mehrfachen arbeitsrechtlichen Lohnfortzahlungen und Taggeldversicherungen entwickelt und vor allem auch im Hinblick auf Unsicherheiten bei der Invaliditätsbemessung in Patchworkverhältnissen unter die Lupe genommen. Im Weiteren wurden die Invalidität des Schlechtverdie-

nenden und die Legitimation von Sozialhilfe und Arbeitgeber zur Verfahrensbeteiligung diskutiert, zwei praktisch bedeutsame Themen, die in weiten Teilen der Sozialversicherung interessieren. Die Tagung wurde abgerundet mit der Analyse von anspruchsvollen Sonderfragen zum versicherten Verdienst in der Unfallversicherung.

Sozialpolitik

Christin Kehrli, Carlo Knöpfel: **Handbuch Armut in der Schweiz**. 223 Seiten. 2006. Fr. 40.–. ISBN-10: 85592-101-6. Caritas-Verlag, Luzern. Armut in der reichen Schweiz ist ein gesellschaftlicher Skandal. Die hohe Lebensqualität gilt nicht für alle. Jede siebte Person in der Schweiz kann die Existenz nicht aus eigener Kraft sichern. Armut wird in der Schweiz verschwiegen, übersehen, verharmlost. Entsprechend ist das allgemeine Wissen zum Thema bescheiden. Was ist Armut? Wer ist davon betroffen? Wer kennt die verschiedenen Gesichter der Armut? Mit dem «Handbuch Armut in der Schweiz» möchte Caritas eine Lücke füllen. Das Handbuch bietet einen kompakten Überblick über das bestehende Wissen zum Thema. Verständliche Begriffsdefinitionen und anschauliche Darstellungen tragen dazu bei, dass die Mechanismen von Armut und sozialer Sicherheit auch über Fachkreise hinaus verstanden werden können. Das Handbuch zeigt Wege auf für eine Schweiz, die soziale Sicherheit für alle bietet.

Gesundheitswesen

René Schaffhauser, Heinz Locher, Tomas Poledna: **Das Gesundheitswesen – Motor von Wohlbefinden und Wohlstand**. Radikale Denkanstösse für das schweizerische Ge-

sundheitswesen. Referate der Tagung vom 23. November 2005 in Zürich. 140 Seiten. 2006. Fr. 59.–. ISBN-10: 3-908185-58-0. Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St. Gallen. Die Brisanz des Themas liegt auf der Hand. Das Gesundheitswesen stellt einerseits einen immer wichtiger werdenden Wirtschaftsfaktor dar – es werden jährlich mehr als 50 Mia. Franken umgesetzt –, andererseits herrscht ein grosses Unbehagen in diesem Markt. Die Versicherten und Patienten, die eigentlich im Mittelpunkt des Systems stehen sollten, fühlen sich häufig sowohl von der Politik wie von den anderen «Systemen» im Stich gelassen. Ihnen wird etwa immer wieder versprochen, die Kosten würden künftig nicht mehr im bisherigen Tempo wachsen. Doch präsentiert ihnen die heutige Wirklichkeit ein System – die Krankenversicherung –, das selbst kleine Risiken übernimmt und so die Versicherungslösung sozusagen zu einem Serviceabonnement degeneriert. Die Schweiz gilt als Land mit dem kompliziertesten Gesundheitswesen aller OECD-Länder.

Links

Ein Handbuch für kleine und mittlere Unternehmen: KMU-Handbuch «Beruf und Familie». Tipps der Bundesbehörden – mit Unterstützung des Gewerbe- und Arbeitgeberverbandes – an die Unternehmen, wie sie die Arbeitsverhältnisse familienfreundlicher gestalten können. Das KMU-Handbuch «Beruf und Familie» ist in vier Register gegliedert – übersichtlich und praxisgerecht. Das Handbuch kann man gratis bestellen oder eine elektronische Version downloaden unter: www.seco.admin.ch > Themen > Arbeit > Dossier Vereinbarkeit Beruf und Familie > KMU-Handbuch «Beruf und Familie»

Neue Publikationen zur Sozialversicherung

	Bezugsquelle Bestellnummer Sprachen, Preis
Merkblatt «Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO», Stand 1. Januar 2007	2.03/d ¹
Merkblatt «Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV», Stand 1. Januar 2007	3.01/d ¹
Merkblatt «Hilfsmittel der AHV», Stand 1. Januar 2007	3.02/d ¹
Merkblatt «Invalidenrenten und Hilflosenentschädigungen der IV», Stand 1. Januar 2007	4.04/d ¹
Merkblatt «Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG», Stand 1. Januar 2007	6.06/d ¹
Merkblatt «Obligatorische Krankenversicherung, individuelle Prämienverbilligung», Stand 1. Januar 2007	6.07/d ¹
Merkblatt «Angehörige von Staaten, mit welchen die Schweiz kein Sozialversicherungs- abkommen abgeschlossen hat», Stand 1. Januar 2007	10.03/d/f/i/e ¹
Merkblatt «Flüchtlinge und Staatenlose», Stand 1. Januar 2007	11.01/d/f/i/e ¹
Invalidenversicherung. Wo? Was? Wieviel? Gesetzliche Grundlagen, Preislimiten und Kosten- beiträge an individuelle Eingliederungsmassnahmen. Stand 1. Januar 2007	d ²

¹ Die Merkblätter können bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden; sie sind ebenfalls auf Internet www.ahv-iv.info verfügbar.

² IV-Stelle, Postfach, 1762 Givisiez, Tel. 026 305 52 37, Fax 026 305 52 01. www.ivfr.ch

«Soziale Sicherheit» (CHSS)

erscheint seit 1993 sechsmal jährlich. Jede Ausgabe ist einem Schwerpunktthema gewidmet.
Die Themen seit dem Jahr 2005:

Nr. 1/05 Kein Schwerpunkt
Nr. 2/05 Eingetragene Partnerschaft – Beziehung rechtlich absichern
Nr. 3/05 Modernisierungen in der AHV-Durchführung
Nr. 4/05 Soziale Gerechtigkeit – Ethik und Praxis
Nr. 5/05 Neuordnung der Pflegefinanzierung
Nr. 6/05 Ältere ArbeitnehmerInnen auf dem Arbeitsmarkt

Nr. 1/06 Berufliche Vorsorge – quo vadis?
Nr. 2/06 11.AHV-Revision zum Zweiten
Nr. 3/06 Anstossfinanzierung – familienexterne Kinderbetreuung
Nr. 4/06 10 Jahre KVG
Nr. 5/06 Wenn Behörden ins Familienleben eingreifen
Nr. 6/06 Das Pflegekinderwesen in der Schweiz

Nr. 1/07 Soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt
Nr. 2/07 Solidarität bei den Sozialversicherungen

Die Schwerpunkte sowie weitere Rubriken sind seit Heft 3/1999 im Internet unter www.bsv.admin.ch/publikat/uebers/d/index.htm zugänglich. Sämtliche Hefte sind heute noch erhältlich (die vergriffene Nummer 1/93 als Fotokopie). Normalpreis des Einzelhefts Fr. 9.–. Sonderpreis für Hefte 1993 bis 2002 Fr. 5.–. Preis des Jahresabonnements Fr. 53.– (inkl. MWST).

Bestellung von Einzelnummern:

Bundesamt für Sozialversicherungen, CHSS, 3003 Bern, Telefax 031 322 78 41, E-Mail: info@bsv.admin.ch

Impressum

Herausgeber	Bundesamt für Sozialversicherungen	Übersetzungen	in Zusammenarbeit mit dem Sprachdienst des BSV
Redaktion	Rosmarie Marolf E-Mail: rosmarie.marolf@bsv.admin.ch Telefon 031 322 91 43 Sabrina Gasser, Administration E-Mail: sabrina.gasser@bsv.admin.ch Telefon 031 325 93 13 Die Meinung BSV-externer AutorInnen muss nicht mit derjenigen der Redaktion bzw. des Amtes übereinstimmen.	Copyright	Nachdruck von Beiträgen mit Zustimmung der Redaktion erwünscht
Redaktionskommission	Adelaide Bigovic-Balzardi, Susanna Bühler, Stefan Müller, Andrea Nagel	Auflage	Deutsche Ausgabe 6000 Französische Ausgabe 2000
Abonnemente	BBL 3003 Bern Telefax 031 325 50 58 E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch	Abonnementspreise	Jahresabonnement (6 Ausgaben): Inland Fr. 53.– inkl. MWST, Ausland Fr. 58.–, Einzelheft Fr. 9.–
		Vertrieb	BBL/Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
		Satz, Gestaltung und Druck	Cavelti AG, Druck und Media Wilerstrasse 73, 9201 Gossau SG
			ISSN 1420-2670 318.998.2/07d